

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer
Windenergieanlage auf dem Gelände der
Warsteiner Brauerei**

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage
auf dem Gelände der Warsteiner Brauerei**

Auftraggeber:

Energieplan Ost West GmbH & Co. KG
Graf-Zeppelin-Straße 69
33181 Bad Wünnenberg

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Jordis Schulte
M. Sc. Forstwissenschaften

Fabian Mörtl
Dr. rer. nat. Biologie

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2383

Warstein-Hirschberg, Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Anlagen	II
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	III
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtlicher Rahmen, Methodik und Definitionen	3
2.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung).....	3
2.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfungsumfang).....	3
2.3 Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände).....	4
2.4 Ablauf und inhaltliche Gliederung der Artenschutzprüfung.....	4
2.5 Häufige und verbreitete Vogelarten	5
2.6 Planungsrelevante Arten	6
2.7 WEA-empfindliche Arten	7
2.7.1 WEA-empfindliche Fledermausarten.....	8
2.7.2 WEA-empfindliche Vogelarten	9
2.7.3 Abgleich der als WEA-empfindlich eingestufteten Arten nach MULNV mit der Verbreitungssituation der Arten in den betroffenen Messtischblatt- quadranten	13
2.8 Datenbasis der Artnachweise	14
3.0 Vorhabensbeschreibung.....	15
4.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	17
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren	17
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	18
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	19
5.0 Stufe I – Grundlagenermittlung	21
5.1 Untersuchungsgebiete.....	21
5.1.1 Untersuchungsgebiete Fledermäuse	21
5.1.2 Untersuchungszeitraum Fledermäuse.....	22
5.1.3 Untersuchungsgebiete Vögel.....	23
5.1.4 Untersuchungszeitraum Vogelarten	25
5.2 Datenquellen	26
5.2.1 Externe Datenquellen	27
5.2.2 Eigene Geländeuntersuchungen.....	28
6.0 Bestandssituation	29
7.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	33
7.1 Auswertung externe Datenquellen.....	33
7.1.1 Schutzgebiete und besonders geschützte Bereiche.....	33
7.1.2 Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	43
7.1.3 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.....	45
7.1.4 Schwerpunktorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten	48

Verzeichnisse

7.1.5	Auswertung des Artenschutzgutachten Stufe 1 zur 93. Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung	50
7.2	Befragung sachkundiger Personen und Dienststellen.....	51
7.3	Konfliktanalyse und Ermittlung von potenziellen Konfliktarten	51
7.3.1	Häufige und ungefährdete Tierarten	51
7.3.2	Planungsrelevante Säugetiere	52
7.3.3	Planungsrelevante Vogelarten	53
7.3.4	Planungsrelevante Amphibien/Reptilien.....	57
7.4	Ergebnis der Vorprüfung	58
8.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	59
8.1	Faunistische Erfassungen	60
8.2	Erfassung von Fledermäusen.....	60
8.2.1	Detektorbegehungen – Fledermausaktivität im gesamten Untersuchungsgebiet 1.000 m	61
8.2.2	Horchboxerfassungen – Fledermausaktivität am Anlagenstandort.....	63
8.3	Erfassung von Vögeln	65
8.3.1	Nachgewiesene WEA-empfindliche und weitere planungsrelevante Vogelarten	68
8.3.2	Ergebnisse der Horst- und Brutplatzerfassungen.....	69
8.3.3	Ergebnisse WEA-empfindlicher Vogelarten	70
8.3.4	Ergebnisse planungsrelevante Arten	71
8.3.5	Zusammenfassung der Ergebnisse zur Erfassung der Vögel.....	72
8.4	Ausschluss nicht nachgewiesener potenzieller Konfliktarten	74
8.5	Art-für-Art-Analyse.....	75
8.6	Säugetiere.....	75
8.7	Vogelarten.....	78
8.7.1	WEA-empfindliche Vogelarten	78
8.7.2	planungsrelevante Vogelarten	82
9.0	Ergebnis der vertiefenden Prüfung	88
10.0	Zusammenfassung	90
	Quellenverzeichnis	92

Anlagen

Anlage 1:	Fledermausnachweise Detektorbegehung	Maßstab 1:10.000
Anlage 2:	Übersicht erfasster Brutplätze	Maßstab 1:15.000
Anlage 3:	Übersicht WEA-empfindliche Arten	Maßstab 1:15.000
Anlage 4:	Übersicht planungsrelevante Arten	Maßstab 1:15.000

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des geplanten Anlagestandortes (rot-schwarzer Kreis) auf Grundlage der Topografischen Karte.....	1
--------	---	---

Verzeichnisse

Abb. 2	Darstellung des Anlagenstandortes	16
Abb. 3	Übersicht der Untersuchungsgebiete zur Erfassung der Fledermäuse.....	22
Abb. 4	Darstellung aller Untersuchungsgebiete 100 m bis 3.000 m um den geplanten Anlagenstandort	25
Abb. 5	Blick über die Grünlandfläche nach Norden auf das Brauereigelände.....	29
Abb. 6	Blick von Südwesten nach Nordosten über die Grünlandfläche.	30
Abb. 7	Südlicher Bereich des Grünlandes mit angrenzendem Hochwald.	30
Abb. 8	Westlicher Bereich zwischen Grünlandfläche und Brauereigelände.....	31
Abb. 9	Nordöstlicher Bereich mit geschottertem Weg als Zugang zum Grünland..	31
Abb. 10	Rasenfläche.....	32
Abb. 11	Lage der FFH-Gebiete	34
Abb. 12	Lage der Naturschutzgebiete	36
Abb. 13	Lage der Landschaftsschutzgebiete.....	37
Abb. 14	Lage der Biotopkatasterflächen.....	38
Abb. 15	Lage der gesetzlich geschützten Biotope	41
Abb. 16	Lage der Biotopverbundflächen	42
Abb. 17	Lage der Fundpunkte.....	45
Abb. 18	Lage der Untersuchungsgebiete auf dem Blattschnitt der Topografischen Karte.....	46
Abb. 19	Schwerpunktvorkommen vom Schwarzstorch und Rotmilan	49
Abb. 20	Nachweise von Rotmilan und Schwarzstorch.....	50
Abb. 21	Darstellung der 2023 nachgewiesenen Brutplätze im UG 1.500 m.....	69
Abb. 22	Nachweise WEA-empfindlicher Vogelarten in den Untersuchungsgebieten im Jahr 2023.....	70
Abb. 23	Nachweise planungsrelevanter Arten innerhalb der Untersuchungsgebiete im Jahr 2023.....	71
Abb. 24	Nachweise planungsrelevanter Arten innerhalb des Untersuchungsgebiets 250 m.....	72
Abb. 25	Nachweise des Kranichs im Untersuchungsgebiet.....	79
Abb. 26	Nachweise des Rotmilans innerhalb der Untersuchungsgebiete.	80
Abb. 27	Nachweise des Uhus innerhalb der Untersuchungsgebiete.	82

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Als WEA-empfindlich klassifizierte Fledermausarten.....	8
Tab. 2	WEA-empfindliche kollisionsgefährdete Brutvogelarten und deren Abstandsradien.....	10
Tab. 3	Als WEA-empfindlich klassifizierte Brutvogelarten	12
Tab. 4	Als WEA-empfindlich klassifizierte Rast- und Zugvogelarten	12
Tab. 5	Abgleich der Verbreitung planungsrelevanter Arten gem. Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“	13
Tab. 6	Koordinaten der geplanten Windenergieanlage (UTM-Koordinaten).	15
Tab. 7	Übersicht über die beanspruchten Eingriffsbereiche der geplanten Windenergieanlage.....	16
Tab. 8	Untersuchungsschritte und Untersuchungsgebiete im Zusammenhang mit den fledermauskundlichen Untersuchungen* 2023.	22

Verzeichnisse

Tab. 9	Daten der Geländebegehungen zur Erfassung der Fledermausfauna im Untersuchungsgebiet bis 1.000 m um den Standort der geplanten Windenergieanlage.....	23
Tab. 10	Untersuchungsschritte und Untersuchungsgebiete im Zusammenhang mit den Untersuchungen der Vögel 2023.....	23
Tab. 11	Brutplatzsuche zur Erfassung der Groß- und Greifvogelnester im Untersuchungs- gebiet bis 1.500 m um den Standort der geplanten Windenergieanlage.....	26
Tab. 12	Begehungstabelle zur Erfassung WEA-empfindlicher und planungsrelevanter Vogelarten.	26
Tab. 13	Ausgewertete externe Datenquellen im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....	27
Tab. 14	Untersuchungsschritte über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ausgewerteten eigenen Geländeuntersuchungen.....	28
Tab. 15	FFH-Gebiete in den Untersuchungsgebieten	33
Tab. 16	Naturschutzgebiete im Untersuchungsgebiet 3.000 m mit Nennung der angegebenen Tierarten.....	35
Tab. 17	Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet 3.000 m mit Nennung der angegebenen Tierarten.....	37
Tab. 18	Biotopkatasterflächen innerhalb der Untersuchungsgebiete.....	38
Tab. 19	Geschützte Biotope innerhalb der Untersuchungsgebiete.....	41
Tab. 20	Biotopverbundflächen innerhalb der Untersuchungsgebiete	42
Tab. 21	Fundpunkte und Flächen mit planungsrelevanten Arten innerhalb der Untersuchungsgebiete	44
Tab. 22	Verbreitung und Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten gem. Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“	46
Tab. 23	Planungsrelevante Säugetiere und Darstellung der Konfliktarten.....	53
Tab. 24	Für die Untersuchungsgebiete bis 3.000 m recherchierte planungsrelevante Vogelarten und Darstellung der möglichen Konfliktarten.....	54
Tab. 25	Planungsrelevante Amphibien- und Reptilienarten und Darstellung der Konfliktarten.....	57
Tab. 26	Zusammenfassung der durchgeführten Untersuchungen.....	60
Tab. 27	Artnachweise im Zuge der Detektorbegehungen innerhalb des Untersuchungsgebietes 1.000 m.....	62
Tab. 28	Fledermausnachweise durch Horchboxerfassungen am geplanten WEA-Standort.	63
Tab. 29	Horstkartierung zur Erfassung der Groß- und Greifvogelnester im Untersuchungs- gebiet bis 1.500 m um den Standort der geplanten Windenergieanlage.....	66
Tab. 30	Begehungstabelle zur Erfassung WEA-empfindlicher und planungsrelevanter Vogelarten.	68
Tab. 31	Liste aller im Rahmen der Untersuchung nachgewiesenen Vogelarten.....	73

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage südlich von Warstein im Kreis Soest. Vorgesehen ist die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 mit 175 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 172 m Rotordurchmesser. Die Gesamthöhe der geplanten WEA beträgt 261 m.

Die Windenergieanlage soll im Süden der Stadt Warstein, in unmittelbarer Nähe zu der Warsteiner Brauerei errichtet werden. Derzeit befindet sich ein Grünland am Anlagenstandort.

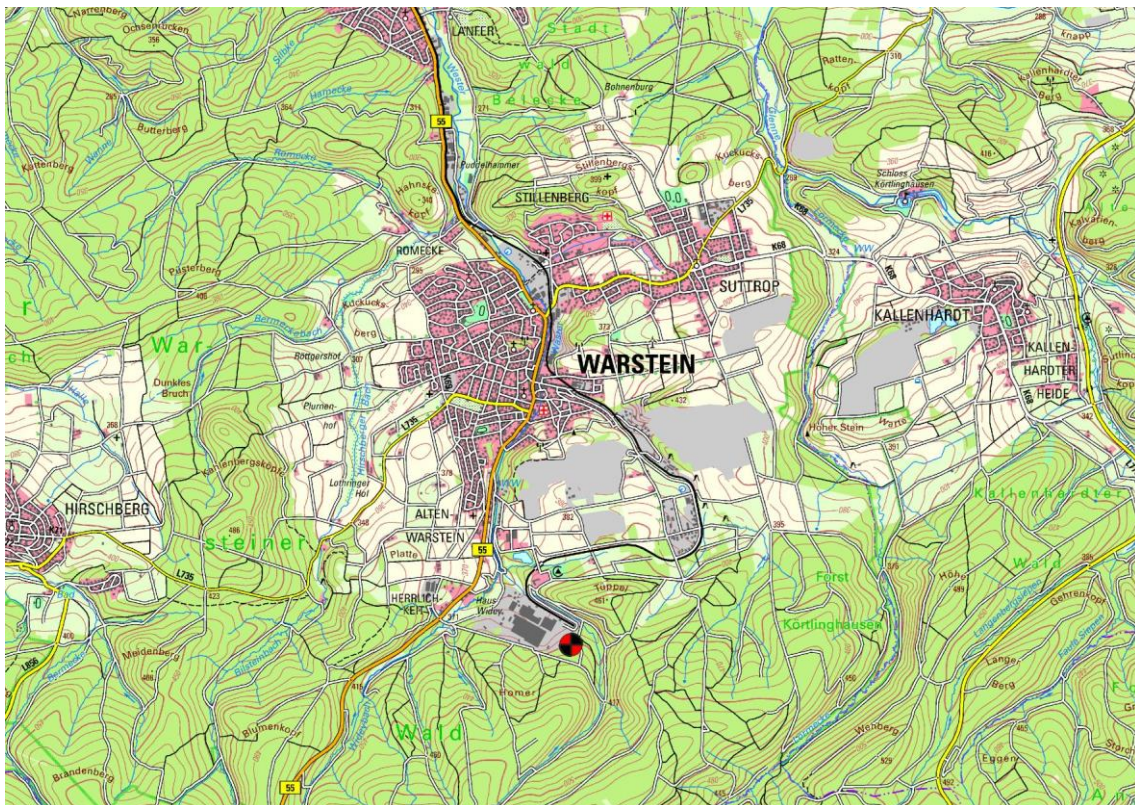


Abb. 1 Lage des geplanten Anlagestandortes (rot-schwarzer Kreis) auf Grundlage der Topographischen Karte.

Im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen. Im Rahmen einer Artenschutzprüfung wird untersucht, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

In Vorbereitung und als Datengrundlage für diesen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden im Untersuchungsgebiet (kurz: UG) umfangreiche Untersuchungen zum Vorkommen und zur Lebensraumnutzung von Fledermäusen und Vögeln im Jahr 2023 durchgeführt.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Gelände der Warsteiner Brauerei

Veranlassung und Aufgabenstellung

Parallel zum Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wird außerdem eine landschaftspflegerischen Begleitplanung (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024A) sowie ein UVP-Bericht (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B) erarbeitet.

2.0 Rechtlicher Rahmen, Methodik und Definitionen

Bei Vorhaben, bei denen die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, hat der Vorhabenträger alle Angaben zu machen, die zur Bearbeitung der Artenschutzprüfung erforderlich sind. Der hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASF) kommt dieser Anforderung nach. Nachfolgend werden der rechtliche Rahmen und die Methodik der Artenschutzprüfung näher erläutert.

2.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

2.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfungsumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfungsumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

2.3 Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

2.4 Ablauf und inhaltliche Gliederung der Artenschutzprüfung

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabenspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

2.5 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannte „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird, sofern eine Bauzeitenregelung eingehalten wird, welche Vegetation und Oberboden während der Brut- und Aufzuchszeit (1. März bis 30. September) schont. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

2.6 Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

2.7 WEA-empfindliche Arten

Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MULNV 2017)

Der „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ wurde erstmals 2013 durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sowie dem (damaligen) Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV 2013) erarbeitet. Dabei wurde unter anderem das „Helgoländer Papier“, welches durch die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten im Jahr 2006 erarbeitet wurde, berücksichtigt. Des Weiteren wurde die Liste der in Deutschland aufgefundenen Kollisionsoffer von Vögeln und Fledermäusen gemäß Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg nach einheitlichen Kriterien ausgewertet.

Im Jahr 2015 wurde die Neufassung des „Helgoländer Papieres“ veröffentlicht (LAG VSW 2015) und im Jahr 2017 erfolgte dann die Neufassung des „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV 2017). Gemäß Leitfaden dient die „Einordnung von WEA-empfindlichen Vogelarten sowie die zughördigen [sic] artspezifischen Radien des Anhang 2 dieses Leitfadens [...] dazu, bei der Planung von WEA auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen, den Planungsfokus bevorzugt auf Bereiche außerhalb der Abstände zu richten und für die Artenschutzprüfung entsprechend abzustufen. Die Radien zeichnen keine Tabuzonen; ihre Berücksichtigung kann Konflikte vermindern, Verfahren steuern und beschleunigen. Bei der Einhaltung der Radien wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden“ (MULNV 2017).

Im Juli 2022 erfolgte eine Ergänzung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) um die Paragraphen 45 b–d und trat im Juli 2022 in Kraft, um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen durch bundeseinheitliche Standards in der Artenschutzprüfung zu beschleunigen. Für die Signifikanzprüfung hinsichtlich des Vorliegens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 wurde im § 45b BNatSchG eine Liste von 15 kollisionsgefährdeten Brutvogelarten festgelegt. Für diese Arten wurden gestaffelte, artspezifische und Brutplatzbezogene Abstandsvorgaben mit einem Nahbereich und Prüfbereichen festgelegt. Im Nahbereich ist grundsätzlich vom Eintreten eines artenschutzrechtlichen Konflikts auszugehen (Bundesgesetzblatt 2023).

Nicht kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten und WEA-empfindliche Fledermausarten werden im Rahmen der in Kraft getretenen Ergänzung des BNatSchG nicht erwähnt. Demnach sind diese weiterhin nach den Maßgaben des WEA-Leitfadens NRW (MULNV 2017) in seiner aktuell gültigen Fassung zu betrachten.

Der „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV 2017) bildet zusammen mit der neuen Gesetzesvorschrift im BNatSchG (Novelle 2022) im Folgenden die Grundlage für die Bewertung der Untersuchungsergebnisse aus den Jahren 2019

Rechtlicher Rahmen, Methodik und Definitionen

und 2020. Zusätzlich wurden die 2015 veröffentlichten Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2020) von WEA zu Vorkommen bestimmter Brutvogelarten hinzugezogen. Die aktuell geltende Neuauflage des WEA-Leitfadens NRW aus dem Jahr 2017 (MULNV 2017) basiert auf dem Papier der LAG VSW, sodass die 2021 durchgeführten Untersuchungen die geltenden Vorgaben erfüllen.

2.7.1 WEA-empfindliche Fledermausarten

Gemäß LANUV werden alle in Deutschland heimischen Fledermausarten als planungsrelevant eingestuft, allerdings gilt nicht für alle Arten eine vergleichbar große Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen. Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV 2017) spricht den in der folgenden Tabelle aufgelisteten Fledermausarten ein Kollisionsrisiko zu.

Tab. 1 Als WEA-empfindlich klassifizierte Fledermausarten im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV 2017).

Art	Kollisionsrisiko
Abendsegler	Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zuges sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren
Breitflügel-Fledermaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben
Kleinabendsegler	Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zuges sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren
Mückenfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben
Nordfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben
Rauhautfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zuges sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren
Zweifarb-Fledermaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben
Zwergfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben

Die Zweifarb-Fledermaus zählt, wie auch der Abendsegler, der Kleinabendsegler und die Rauhautfledermaus, als Fernwanderer und kann in NRW sporadisch zu allen Jahreszeiten vor allem als Durchzügler angetroffen werden. Aufgrund der bislang vorliegenden unstillen Vorkommen können diese allerdings bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Planungen oder Genehmigungen gemäß MULNV (2017) keine Rolle spielen.

Die Zwergfledermaus „ist mit Abstand die häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen und kommt in Nordrhein-Westfalen in nahezu jeder Ortschaft vor“ (MULNV 2017). Die Art wird in der Roten Liste NRW als „ungefährdet“ geführt (LANUV 2010). Aufgrund der Ubiquität der Art müssen Tierverluste an Windenergieanlagen anders interpretiert werden als gleich hohe Verluste seltenerer Arten. Gemäß WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) ist lediglich im Umfeld bekannter, individuenreicher Wochenstuben (im 1 km-Radius um WEA-Standort, > 50 reproduzierende Weibchen) darzulegen, dass kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Gleichwohl ist das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich individuenbezogen

Rechtlicher Rahmen, Methodik und Definitionen

(nicht populationsbezogen) auszulegen (EBENDA) und gilt somit auch für einzelne Individuen der Zwergfledermaus. „Bei einem Gondelmonitoring werden tatsächliche Aufenthalte der Zwergfledermaus in Gondelhöhe ermittelt und müssen in der Berechnung der Abschaltalgorithmen einfließen“ (EBENDA).

2.7.2 WEA-empfindliche Vogelarten

Gemäß der neuen Gesetzgebung im BNatSchG § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ werden für 15 kollisionsgefährdete Vogelarten artspezifische Abstandsbereiche definiert: Der Nahbereich, der zentrale Prüfbereich und der erweiterte Prüfbereich.

Nahbereich

„Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der [...] für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.“ (§ 45b Abs. 2 BNatSchG)

Zentraler Prüfbereich

„Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die [...] für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder
2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; [...] so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.“ (§ 45b Abs. 3 BNatSchG)

Erweiterter Prüfbereich

„Liegt zwischen dem Brutplatz [...] und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die [...] für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und
2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Rechtlicher Rahmen, Methodik und Definitionen

Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes nach Satz 1 sind behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.“ (§ 45b Abs. 4 BNatSchG)

Außerhalb des erweiterten Prüfbereiches

„Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als [...] [der] für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.“ (§ 45b Abs. 5 BNatSchG)

Tab. 2 WEA-empfindliche kollisionsgefährdete Brutvogelarten und deren Abstandsradien im BNatSchG § 45b.

Brutvogelarten	Nahbereich * [m]	Zentraler Prüfbereich* [m]	Erweiterter Prüfbereich* [m]
Seeadler	500	2000	5000
Fischadler	500	1000	3000
Schreiadler	1500	3000	5000
Steinadler	1000	3000	5000
Wiesenweihe ¹	400	500	2500
Kornweihe	400	500	2500
Rohrweihe ¹	400	500	2500
Rotmilan	500	1200	3500
Schwarzmilan	500	1000	2500
Wanderfalke	500	1000	2500
Baumfalke	350	450	2000
Wespenbussard	500	1000	2000
Weißstorch	500	1000	2000
Sumpfohreule	500	1000	2500
Uhu ¹	500	1000	2500

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

1) Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV 2017) bezeichnet zudem eine Auswahl planungsrelevanter Vogelarten, die gegenüber Windenergieanlagen mit einer erhöhten Störanfälligkeit oder einem Meideverhalten reagieren, als „WEA-empfindlich“. Die folgenden Tabellen unterscheiden diese Arten zwischen Brutvogelarten und Rast- und Zugvögeln.

Rechtlicher Rahmen, Methodik und Definitionen

Tab. 3 Als WEA-empfindlich klassifizierte Brutvogelarten im Leitfaden des MULNV (2017).

Art	Risiko
Bekassine	Störempfindlichkeit gegenüber WEA-Betrieb; Analogieschluss Straßenlärm
Großer Brachvogel	Meideverhalten
Haselhuhn	Störempfindlichkeit gegenüber WEA-Betrieb (verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg); Analogieschluss Auer- und Birkhuhn
Kiebitz	Meideverhalten
Kranich	Störempfindlichkeit gegenüber WEA-Betrieb (verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg)
Rohrdommel	Störempfindlichkeit anzunehmen, Analogieschluss Straßenlärm
Rotschenkel	Störempfindlichkeit gegenüber WEA-Betrieb; Analogieschluss Straßenlärm
Schwarzstorch	Störanfälligkeit gegenüber WEA-Betrieb (z. B. Brutaufgabe)
Uferschnepfe	Störempfindlichkeit gegenüber WEA-Betrieb; Analogieschluss Straßenlärm
Wachtelkönig	Meideverhalten und Störempfindlichkeit gegenüber WEA-Betrieb
Waldschnepfe	Meideverhalten
Ziegenmelker	Störempfindlichkeit gegenüber WEA-Betrieb (verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg); Analogieschluss Straßenlärm
Zwergdommel	Störempfindlichkeit anzunehmen, Analogieschluss Straßenlärm

Tab. 4 Als WEA-empfindlich klassifizierte Rast- und Zugvogelarten im Leitfaden des MULNV (2017).

Art	Risiko
Goldregenpfeifer	Meideverhalten, in NRW gibt es regelmäßige Rastvorkommen v. a. in den Vogelschutzgebieten und den Börden
Kiebitz	Meideverhalten
Kranich	Meideverhalten am Schlafplatz und bei Nahrungssuche in essenziellen Nahrungshabitaten. Mögliche Barrierewirkung bei Flugbewegungen zwischen Schlafplatz und essenziellen Nahrungshabitaten
Mornellregenpfeifer	Meideverhalten, in NRW gibt es regelmäßige Rastvorkommen fast ausschließlich im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde
Nordische Wildgänse: Blässgans, Kurzschnabelgans, Saatgans, Weißwangengans, Zwerggans	Meideverhalten, in NRW gibt es regelmäßige Rastvorkommen v. a. in den Vogelschutzgebieten.
Singschwan, Zwergschwan	Meideverhalten, in NRW gibt es regelmäßige Rastvorkommen v. a. in den Vogelschutzgebieten.

2.7.3 Abgleich der als WEA-empfindlich eingestuften Arten nach MULNV mit der Verbreitungssituation der Arten in den betroffenen Messtischblattquadranten

Tab. 5 Abgleich der Verbreitung planungsrelevanter Arten gem. Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV 2023B) in den Untersuchungsgebieten 1.000 m und 3.000 m mit der Liste WEA-empfindlicher Vogelarten gem. Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MULNV 2017).

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Untersuchungsgebiet			
			3.000 m		1.000 m und 3.000 m	3.000 m
			MTB 4515-4	MTB 4616-1	MTB 4516-3	MTB 4615-2
Säugetiere						
Kleinabendsegler	N	U			x	
Nordfledermaus	N	S		x		
Zweifarbfloderm Maus	N	G			x	
Zwergfloderm Maus	N	G	x		x	
Vögel						
Rotmilan	N: B	G	x	x	x	x
Schwarzstorch	N: B	U	x	x	x	x
Uhu	N: B	G			x	
Wachtelkönig	N: B	S	x			
Waldschnepfe	N: B	U	x	x	x	x
Wespenbussard	N: B	U	x			x

Legende:

Lebensraumtypen: KON = kontinental

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden,

N: R/W = Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden; Erhaltungszustand: G = günstig,

U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

+ = sich verbessernd, - = sich verschlechternd,

WEA-empfindliche Arten: fett gedruckt und grau hinterlegt

Durch den Abgleich der Verbreitungsangaben der Messtischblätter

- 4515 (Hirschberg) Quadrant 4
- 4516 (Warstein) Quadrant 3
- 4616 (Olsberg) Quadrant 1
- 4615 (Meschede) Quadrant 2

im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV 2023B) mit der Liste WEA-empfindlicher Säugetier- und Brutvogelarten gemäß Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MULNV 2017) verbleiben mit Kleinabendsegler, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus vier Säugetierarten sowie mit

Rechtlicher Rahmen, Methodik und Definitionen

Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig, Waldschnepfe und Wespenbussard sechs Arten von potenziellen Brutvögeln, denen innerhalb der Untersuchungsgebiete eine WEA-Empfindlichkeit zukommt.

Die Brutvogelarten Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu und Waldschnepfe sind im Fachinformationssystem in Messtischquadranten aufgeführt, in denen die Untersuchungsgebiete 1.000 m und 3.000 m liegen. Geeignete Habitatstrukturen finden sich für die genannten Vogelarten innerhalb der relevanten Entfernungen zu dem geplanten WEA-Standort.

Ein Vorkommen des Rotmilans, des Schwarzstorches, des Uhus und der Waldschnepfe kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für die im Fachinformationssystem erwähnten und laut WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) als WEA-empfindlich eingestuften Fledermausarten Kleinabendsegler, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus.

2.8 Datenbasis der Artnachweise

Zur Datengewinnung über die Verbreitung der WEA-empfindlichen Arten in den Untersuchungsgebieten wurde eine in Datenrecherche und Geländeuntersuchungen gestufte Vorgehensweise gewählt.

Die Datenrecherche erfolgt im Rahmen der Vorprüfung des Artenspektrums durch die Auswertung von Informationen zu Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen), die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, die zur Verfügung stehende Informationssammlung bei der Biologischen Station Soest sowie dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz).

Im Rahmen der Geländeuntersuchungen wurden das Vorkommen und die Verbreitung von Vogelarten geprüft. Die Untersuchung der Vogelarten gliedert sich in eine flächendeckende Horstkartierung im Winter bzw. zeitigen Frühjahr 2023 im Untersuchungsgebiet 1.500 m, eine Individuen- bzw. Revierkartierung WEA-empfindlicher Arten, welche in einem Umkreis von 1.500 m um den geplanten WEA-Standort durchgeführt wurde, sowie eine allgemeine Brutvogelkartierung im Radius von 250 m um den geplanten Anlagenstandort im Frühjahr und Sommer 2023. Aufgrund von artspezifisch abweichenden Erfassungszeiten und -zeiträumen wurden Eulen und Waldschnepfen gesondert erfasst. Während die abendliche Erfassung von WEA-empfindlichen Eulenarten im UG 1.000 m bereits im Januar 2023 begann, erfolgte die Kartierung von dämmerungsaktiven Waldschnepfen im Zeitraum von Mitte Mai bis Mitte Juli im Untersuchungsgebiet 300 m. Die Kartierung der abend-/nachtaktiven Arten Rebhuhn, Wachtel und Wachtelkönig erfolgte zwischen Anfang März und Ende Juli im Untersuchungsgebiet 500 m. Außerdem existieren weitere artenschutzrechtliche und -fachliche Untersuchungen, die ebenfalls zur Beurteilung der lokalen Vorkommen planungsrelevanter Tierarten hinzugezogen werden.

Alle oben genannten Erfassungen erfolgten nach den rechtlich aktuell in Nordrhein-Westfalen geltenden Methodenstandards.

Vorhabensbeschreibung

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Windenergieanlage ist auf dem Stadtgebiet von Warstein im Kreis Soest geplant. Vorgesehen ist eine Windenergieanlage des Typs Vestas V172 mit einer Nabhöhe von 175 m sowie einem Rotordurchmesser von 172 m. Die Gesamthöhe der Windenergieanlage beträgt demnach 261 m.

Tab. 6 Koordinaten der geplanten Windenergieanlage (UTM-Koordinaten).

Lage des Anlagenstandortes			Nabhöhe (m)	Rotordurchmesser (m)	Gesamthöhe (m)
X-Koordinate	Y-Koordinate	Kreis			
32 455 501	5 696 657	Soest	175	172	261

Gegenstand der Planung

Gegenstand der Planung ist der direkte Anlagenstandort sowie die dazugehörigen Nutzflächen wie z. B. Kranstellfläche, Montagefläche und Lagerflächen. Zusätzlich werden die neu zu schaffenden temporären und dauerhaften Zuwegungen bis zum nächstgelegenen Wirtschaftsweg westlich des Anlagenstandortes berücksichtigt. Die genannten Elemente sind durchweg neu zu errichten.

Die baubedingte Erschließung des Anlagenstandortes über vorhandene Wege bis zur nächsten bestehenden öffentlichen Straße (z. B. Landstraße) ist nicht Gegenstand des Antrages.

Fundament

Zur Errichtung der geplanten Windenergieanlage wird ein kreisförmiges Fundament angelegt. Der Bodenaushub der Fundamentgrube wird nach Fertigstellung des Fundamentes i. d. R. wieder angeschüttet.

Nutzflächen

Die zur Errichtung jeder geplanten Windenergieanlage benötigte Kranstellfläche wird benachbart zu dem Fundament dauerhaft aus Mineralgemisch angelegt. Der Oberboden wird abgeschoben. An die Kranstellfläche und das Fundament angrenzend müssen ggf. Böschungen dauerhaft angelegt werden. Weiterhin ist eine dauerhafte Zuwegung an die Kranstellfläche angrenzend geplant.

Zusätzlich sind Montage- und Lagerflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlage erforderlich, ebenso Flächen für den Kranausleger. Die Flächen werden i. d. R. in Schotterbauweise hergestellt. Nach Inbetriebnahme der WEA wird das Schottermaterial zurückgebaut. Anschließend kann die Bestandssituation im Bereich dieser temporär genutzten Flächen wiederhergestellt werden.

Zudem werden im Umfeld der Bauflächen hindernisfreie Arbeitsbereiche hergestellt. Die Arbeitsbereiche werden von der anstehenden Vegetation befreit, der Oberboden

Vorhabensbeschreibung

wird, soweit erforderlich, abgetragen und zwischengelagert. Die Arbeitsbereiche werden von den Baufahrzeugen befahren. Auch die Zwischenlagerung von Erdaushub findet im Bereich der hindernisfreien Arbeitsbereiche statt. Nach Inbetriebnahme der WEA werden diese Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt.

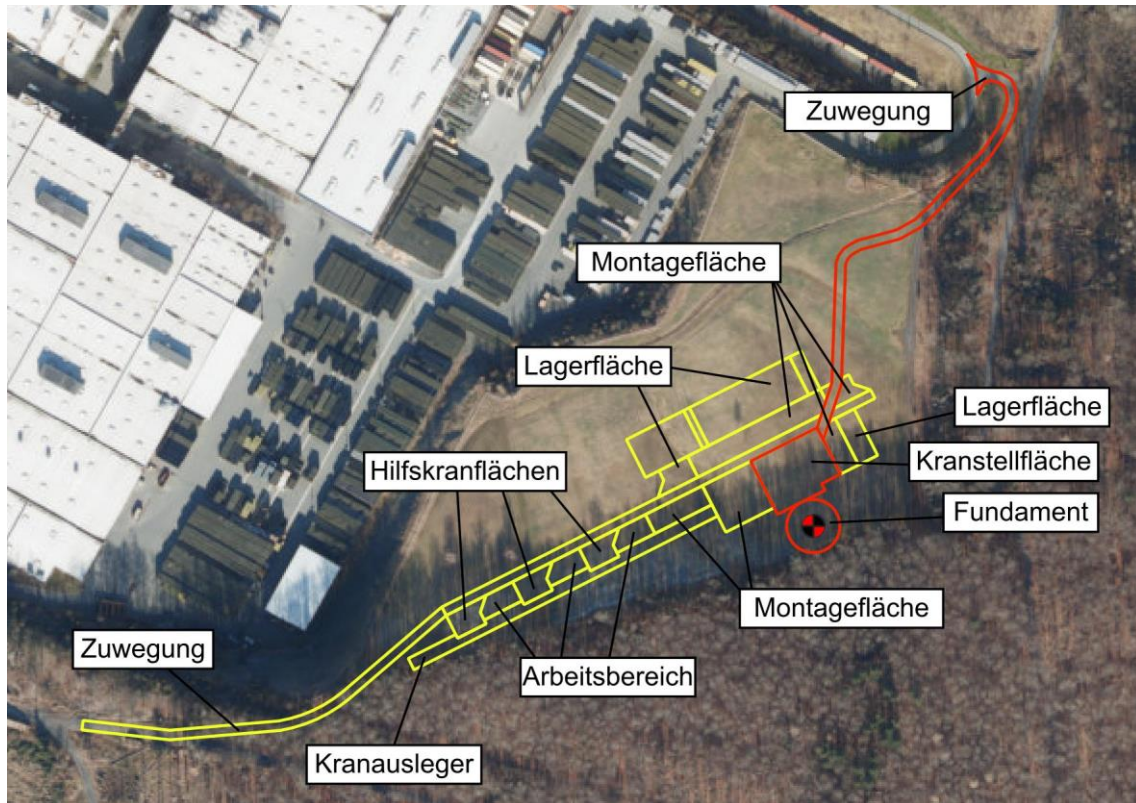


Abb. 2 Darstellung des Anlagenstandortes (rot-schwarzer Kreis) sowie der Nutzflächen (temporär beansprucht gelb, dauerhaft beansprucht rot gefärbt) auf Basis des Luftbildes.

Tab. 7 Übersicht über die beanspruchten Eingriffsbereiche der geplanten Windenergieanlage.

Eingriffsbereiche	Fläche in m ²
versiegelte Fläche (dauerhaft) – <i>Fundament</i>	491
teilversiegelte Fläche (dauerhaft) – <i>Kranstellfläche, Zuwegung</i>	1.975
un-/teilversiegelte Fläche (temporär) – <i>Arbeitsbereiche, Montagefläche, Kranausleger, Hilfskranfläche, Lagerfläche, Zuwegung</i>	8.131

4.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage werden die anstehenden Strukturen dauerhaft durch Bauwerke und Verkehrsflächen überplant. Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten aus.

Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf planungsrelevante Arten mit sich bringen. Neben der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme der Grundfläche können von dem geplanten Vorhaben auch betriebsbedingte Wirkungen ausgehen.

Baubedingte Wirkfaktoren sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die nähere Umgebung des geplanten Vorhabens beschränkt.

Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen von Windenergieanlagen gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust sowie insbesondere von den betriebsbedingten Effekten aus.

Potenzielle Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) kann Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten mit sich bringen. Baubedingte Wirkungen sind für den unmittelbaren Standort der Windenergieanlage zu erwarten. Betroffen sind damit die Zuwegungen sowie sämtliche Flächen, die baubedingt beansprucht werden. Die baubedingten Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Maßgeblich in diesem Zusammenhang sind:

Unmittelbare Gefährdung von Individuen

Baubaubedingt ist die Tötung oder Verletzung von Tieren im Bereich der Windenergieanlagen, ihrer Zuwegungen und aller beanspruchten Flächen denkbar. So führt die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, in denen sich Nester mit Eiern oder Jungtieren von Vögeln befinden, zur direkten Gefährdung der Tiere. Dies gilt auch im Falle der Rodung älterer Gehölzbestände mit einer Funktion als Quartierstandort für Fledermäuse. Überwinternde Tiere (z. B. Amphibien, Reptilien) können durch die Beseitigung ihrer Verstecke infolge von Bodenabtrag, aber auch durch das Zuschütten unterirdischer Landhabitats, verletzt oder getötet werden.

Möglich sind darüber hinaus auch Verkehrstopfer durch den baubedingten Fahrzeug- und Geräteeinsatz im Vorhabensgebiet. Dieses Risiko trifft insbesondere weniger mobile und nicht flugfähige Arten, wie etwa Amphibien. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i. d. R. zu gering, um zu einem Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Akustische Wirkungen

Die Transport- und Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen kommen. Die baubedingte Lärmbelastung erstreckt sich daher auf das Umfeld der Zufahrtswege und der Baustellen.

Optische Wirkungen

Im Zusammenhang mit der Bautätigkeit ist auch mit visuellen Störwirkungen in Bereichen zu rechnen, die an den Standort der Windenergieanlage angrenzen: tagsüber durch Personal, Fahrzeuge und/oder Maschinen, nachts ggf. durch künstliche Beleuchtung. Sie sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die nähere Umgebung der Baustellen (d. h. auf Bereiche mit Sichtkontakt zur Baustelle) beschränkt.

Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust

Insbesondere für das Aufstellen der Windenergieanlage müssen Baufelder eingerichtet werden, auf denen die Materiallagerung erfolgt und auf denen die mobilen Kranwagen stehen können. Hinzu kommt die Flächeninanspruchnahme durch Errichtung von Zuwegungen. Hierbei kann es zum Lebensraumverlust artenschutzrechtlich relevanter Arten kommen.

Die Zuwegungen müssen eine ausreichende Dimensionierung aufweisen, damit die benötigten Fahrzeuge an den Standort der WEA gelangen können. Im Regelfall kommen folgende Fahrzeuge zum Einsatz: Kesselbrücken, Tiefbettfahrzeuge, Sattelaufleger, Semiaufleger und Adapterfahrzeuge. Bei den Fahrzeugen handelt es sich z. T. um überlange LKW, so dass bei den Zuwegungen auf eine ausreichende Breite und eine entsprechende Kurvenführung zu achten ist.

Für die Errichtung der WEA wird zudem eine Kranstellfläche benötigt, die in unmittelbarer Nachbarschaft zum Turm der WEA anzulegen ist. Diese Stellfläche ist als ebene Oberfläche mit einer Deckschicht aus Recycling- oder Mineralgemisch herzustellen. Neben der Kranstellfläche muss eine Vormontagefläche errichtet werden, die ebenfalls zu schottern ist. Die Vormontagefläche kann nach dem Aufbau der WEA zurückgebaut werden. Für das Fundament des Betonturms werden ebenfalls Flächen beansprucht.

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust

Anlagebedingt kommt es zu dauerhaften Flächeninanspruchnahmen durch die entstehende Windenergieanlage im Bereich der Fundamente und ggf. erforderlichen Nebenanlagen. Flächenverluste können aber auch im Bereich der Zuwegungen und sonstigen für den Betrieb benötigten Flächen eintreten.

Optische Effekte

Anlagebedingte optische Wirkungen auf Tierlebensräume können durch Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen entstehen, die aufgrund ihrer Silhouettenwirkung die

Ermittlung der Wirkfaktoren

Lebensraumeignung für Arten der offenen Landschaft in ihrem näheren Umfeld beeinflussen. Weiterhin kann die Anwesenheit von Menschen zu Störwirkungen auf Tiere führen. Empfindlich gegenüber solchen Störwirkungen sind u. a. Säugetiere und Vögel. Störungen führen zu Energie- und Zeitverlust, sie verursachen Stress und lösen Flucht- oder Meideverhalten aus.

Fledermäuse werden offenbar z. T. von WEA-Gondeln angelockt, können aber auch ein – meist nur eingeschränkt ausgeprägtes – Ausweich- und Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen zeigen. Letzteres liegt vermutlich an den Luftturbulenzen im direkten Umfeld der Anlagen. Verluste oder Entwertungen von Nahrungsräumen sind zwar bei einigen Arten (z. B. Abendsegler und Kleinabendsegler, Breitflügel-, Nord- und Zweifarbfledermaus) denkbar, jedoch meist nur, wenn die Rotorspitzen nahe an Boden und Vegetation (< 50 m) heranreichen. Grundsätzlich ist – wie bei Vögeln – nicht auszuschließen, dass es durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen zur Verlagerung und Abriegelung von Flugkorridoren kommen kann.

Das anlagebedingte Meideverhalten von einigen Vogelarten des Offenlandes ist deutlich stärker ausgeprägt als jenes von Fledermäusen. Aufgrund der Silhouettenwirkung wird bei diesen Arten ein Meideverhalten ausgelöst, so dass die nähere Umgebung der Anlage von den Tieren nicht mehr genutzt wird und somit ein Lebensraumverlust entsteht. Dieses Meideverhalten ist bei Gastvögeln offenbar insgesamt stärker ausgeprägt als bei Brutvögeln.

Die anlagebedingten optischen Effekte, welche zu einem Verlust von Lebensräumen führen können, werden zum Teil durch den Betrieb der Anlagen ausgelöst bzw. verstärkt. So führen sich bewegende Teile bei vielen Arten ein stärker ausgeprägtes Meideverhalten nach sich als unbeweglich stehende Gebäude.

Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten beispielsweise auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z. B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Dies kann sowohl durch die Anwesenheit der Anlagen selbst als auch durch deren Betrieb ausgelöst werden.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Unmittelbare Gefährdung von Individuen

Der Betrieb von Windkraftanlagen kann zu Kollisionen mit Fledermäusen führen, wobei die Mortalitätsraten artspezifisch unterschiedlich hoch sind. Hinzu kommen starke Luftverwirbelungen im Nachlauf der Anlagen sowie Druckunterschiede an den Rotorblattvorder- und Rückseiten, sie können ebenfalls eine Gefährdung darstellen. Dabei können aufgrund eines kaum ausgeprägten Meideverhaltens Kollisionen und Barotraumatata bei Fledermäusen, die den offenen Luftraum zur Jagd nutzen (etwa Kleinabendsegler und Abendsegler, Zwerg-, Breitflügel- und Zweifarbfledermaus), insbesondere

Ermittlung der Wirkfaktoren

aber auch bei ziehenden Fledermäusen (z. B. Kleinabend- und Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Rauhaufledermaus), auftreten.

Bei Fledermäusen besteht zudem ein weiteres Gefährdungspotenzial durch die mögliche „Fallenwirkung“ der Gondel. Die Suche nach Quartieren und das Anlocken von Insekten durch die Wärmeabgabe der Gondel in diesem Bereich kann das Risiko der Kollision erhöhen.

Als weitere Artengruppe, die durch Kollisionen gefährdet ist, sind die Vögel zu nennen. Auch hier besteht ein artspezifisch höchst unterschiedliches Gefährdungspotenzial aufgrund der jeweiligen Habitatpräferenzen, Raumnutzungen etc. Dabei ist das Kollisionsrisiko in der Nähe von Revierzentren (insbesondere Brutplätzen) sowie von häufig aufgesuchten Flugrouten (etwa zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat) in der Regel am höchsten anzusiedeln.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht zudem in Gebieten mit besonders hohen Konzentrationen ziehender Vögel, wenn diese dort nur niedrig fliegen oder aber durch Schlechtwetterlagen dazu gezwungen werden, niedrig zu fliegen.

Akustische Effekte

Die betriebsbedingten Schallimmissionen können nachhaltig negative Einflüsse auf Tierindividuen und -populationen haben. Die Mehrheit der gut dokumentierten Effekte betrifft die Vogelwelt. So gilt ein negativer Einfluss von Lärm auf die Siedlungsdichte bestimmter Brutvögel als gesichert. Insbesondere einige Vogelarten des Offenlandes können aufgrund von Schallemissionen Lebensraumverluste erleiden, da sie mit einem Meideverhalten reagieren. Auch Säugetiere können grundsätzlich aufgrund des hoch entwickelten Gehörsinns empfindlich gegenüber Lärm reagieren.

5.0 Stufe I – Grundlagenermittlung

5.1 Untersuchungsgebiete

Die Abgrenzung der Untersuchungsgebiete sowie die Methodik der Arterfassungen wurde gemäß den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV 2017) gewählt.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden die folgenden Untersuchungsgebiete für den geplanten WEA-Standort generiert.

5.1.1 Untersuchungsgebiete Fledermäuse

Untersuchungsgebiet 100 m

Als „Untersuchungsgebiet 100 m“ wird die Fläche mit einem Radius bis 100 m um den Standort der geplanten Windenergieanlage bezeichnet. Innerhalb dieses Umkreises wurden Horchboxen auf offenen Flächen im Nahbereich des Standortes der geplanten Windenergieanlage aufgestellt. Die Größe des Untersuchungsgebiets umfasst eine Fläche von 3,1 ha.

Untersuchungsgebiet 1.000 m

Als „Untersuchungsgebiet 1.000 m“ wird die Fläche mit einem Radius bis 1.000 m um den Standort der geplanten Windenergieanlage bezeichnet. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes erfolgt entsprechend den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV 2017). Demnach ist ein Radius von 1.000 m um den geplanten WEA-Standort erforderlich, um die Betroffenheit der Fledermausarten zu berücksichtigen. Das Untersuchungsgebiet im 1.000 m-Radius um die zum Zeitpunkt der Festlegung geplante Anlage deckt eine Fläche von ca. 314 ha ab.

Im Untersuchungsgebiet 1.000 m wurden mittels Detektorbegehungen die Lokalpopulation erfasst.

Stufe I – Grundlagenermittlung

Tab. 9 Daten der Geländebegehungen zur Erfassung der Fledermausfauna im Untersuchungsgebiet bis 1.000 m um den Standort der geplanten Windenergieanlage.

Art der Kartierung	Datum	Zeitraum	Wetter
Quartierbaumsuche	11.03.2023	06:45–11:45	4–5 °C, 2 bft, bewölkt
Fledermaus-Lokalpopulation	06.06.2023	20:30–04:00	16 °C, 1 bft, klar
	06.07.2023	21:00–04:30	9–13 °C, 1–3 bft, klar
	20.07.2023	21:30–05:15	14 °C, 1 bft, klar
	28.07.2023	21:15–05:00	12–15 °C, 1–2 bft, klar

Legende:

Bft. = Windgeschwindigkeit in Beaufort (0 = Stille, 1 = leiser Zug, 2 = leichte Brise, 3 = schwacher Wind, 4 = mäßiger Wind, 5 = frischer Wind, 6 = starker Wind, 7 = steifer Wind, 8 = stürmischer Wind, 9 = Sturm, 10 = schwerer Sturm, 11 = orkanartiger Sturm, 12 = Orkan)

5.1.3 Untersuchungsgebiete Vögel

Die Methodik zur Erfassung der Vogelarten und ihrer Lebensraumnutzung wurde gemäß den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV 2017) gewählt. Folgende Untersuchungen wurden durchgeführt:

Tab. 10 Untersuchungsschritte und Untersuchungsgebiete im Zusammenhang mit den Untersuchungen der Vögel 2023.

Untersuchungsschritt	Untersuchungsgebiet
Horstkartierung	<ul style="list-style-type: none"> • Horstsuche im Radius von 1.500 m um den Standort der geplanten Windenergieanlage 2023 • Besatzkontrollen 2023
Revier- und Individuenkartierung Brutvögel	<ul style="list-style-type: none"> • Nachtkartierung WEA-empfindlicher Eulenarten im Radius von 1.000 m um den Standort der geplanten Windenergieanlage 2023 • Revierkartierung WEA-empfindlicher Vogelarten im Radius von 1.500 m um den Standort der geplanten Windenergieanlage 2023 • Brutvogelkartierung aller planungsrelevanten Vogelarten im Radius von 250 m um den Standort der geplanten Windenergieanlage 2023 • Revierkartierung der Waldschnepfe im Radius von 300 m um den geplanten Standort 2023
Datenrecherche auf Vorkommen des Schwarzstorches	<ul style="list-style-type: none"> • Datenrecherche auf Vorkommen des Schwarzstorches im Untersuchungsgebiet 3.000 m

Untersuchungsgebiet 250 m

Hierbei handelt es sich um den Nahbereich mit dem Radius bis 250 m um den geplanten WEA-Standort, innerhalb welcher 2023 die Revierkartierung aller planungsrelevanten Vogelarten stattfand. Des Weiteren wurden alle häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen von Zufallsbeobachtungen miterfasst. Das Untersuchungsgebiet 250 m umfasst eine Fläche von ca. 20 ha.

Stufe I – Grundlagenermittlung

Untersuchungsgebiet 300 m

Hierbei handelt es sich um den Nahbereich mit dem Radius bis 300 m um den geplanten WEA-Standort, innerhalb welcher 2023 die Revierkartierung der Waldschnepfe stattfand. Das Untersuchungsgebiet 300 m umfasst eine Fläche von ca. 28,3 ha.

Untersuchungsgebiet 500 m

Hierbei handelt es sich um den Nahbereich mit dem Radius bis 500 m um den geplanten WEA-Standort, innerhalb welcher eine umfassende Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten stattfand. Zudem handelt es um einen Nahbereich zwischen dem Brutplatz von ausgewählten gem. WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) WEA-empfindlich eingestuften Vogelarten und der Windenergieanlage, in dem gem. § 45b Abs. 2 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko der Arten signifikant erhöht ist. Das Untersuchungsgebiet 500 m umfasst eine Fläche von ca. 78,6 ha.

Untersuchungsgebiet 1.000 m

Im Untersuchungsgebiet bis 1.000 m um den geplanten WEA-Standort fand im Jahr 2023 eine Kartierung des WEA-empfindlichen Uhus statt.

Das Untersuchungsgebiet 1.000 m schließt die Flächen der Untersuchungsgebiete 250 m und 300 m mit ein und weist eine Fläche von ca. 314 ha auf.

Untersuchungsgebiet 1.500 m

Im Untersuchungsgebiet bis 1.500 m um den geplanten WEA-Standort fand 2023 eine flächendeckende Horst- und Brutplatzsuche von Groß- und Greifvögeln statt.

Im „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ (MULNV 2017) wird für den Rotmilan ein Radius von 1.500 m im Tiefland (atlantische Region) und 1.000 m im Bergland (kontinentale Region) des Untersuchungsgebietes um die geplante WEA für die vertiefende Prüfung empfohlen. Der geplante Anlagenstandort liegt innerhalb der kontinentalen Region, dennoch wurden vorsorglich unter Berücksichtigung der Abstandsempfehlungen der LAG VSW (2020) die Kartierungen für die Horstsuche und Revierkartierung der WEA-empfindlichen (tagaktiven) Arten im Jahr 2023 über das Untersuchungsgebiet 1.000 m hinaus in einem Gebiet bis 1.500 m um den geplanten WEA-Standort durchgeführt.

Das Untersuchungsgebiet 1.500 m schließt die Flächen der Untersuchungsgebiete 250 m, 300 m und 1.000 m mit ein und weist eine Fläche von ca. 707 ha auf.

Untersuchungsgebiet 3.000 m

Um Hinweisen auf das Vorkommen des Schwarzstorchs gerecht zu werden, wurde gemäß vertiefendem Prüfradius (MULNV 2017) die Datenrecherche in den Datenbanken und bei Verbänden, Dienststellen und sachkundigen Personen auf einen Radius von 3.000 m ausgedehnt. Wenn im Folgenden von dem Untersuchungsgebiet 3.000 m die Rede ist, sind damit alle übrigen Untersuchungsgebiete eingeschlossen. Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 2.829 ha.

Stufe I – Grundlagenermittlung

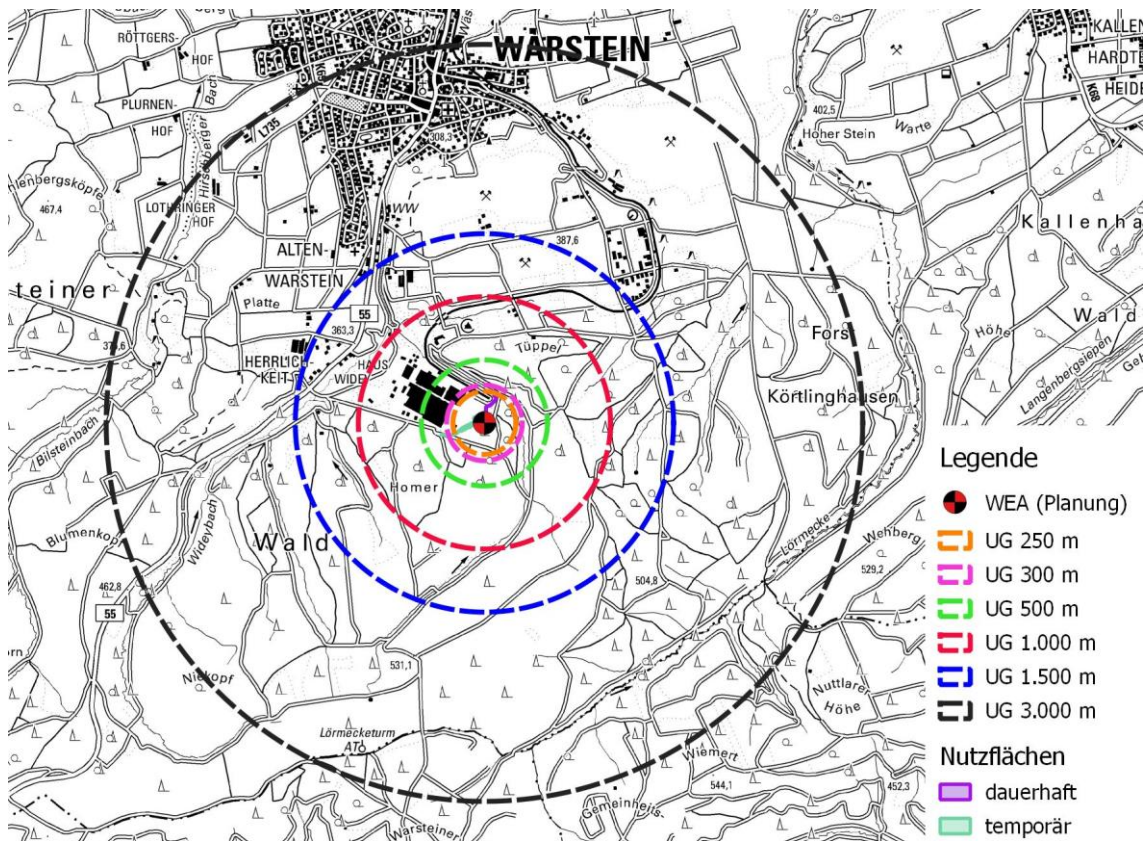


Abb. 4 Darstellung aller Untersuchungsgebiete 100 m bis 3.000 m um den geplanten Anlagenstandort im Überblick auf Basis des Luftbildes.

5.1.4 Untersuchungszeitraum Vogelarten

Brutvögel

Bis Ende April 2023 erfolgte eine Brutplatz- und Horstsuche in Baumreihen, Gehölzen sowie in Waldgebieten. Die Revierkartierung des früh balzenden und nachtaktiven Uhus sowie anderer Eulenarten erfolgte im Rahmen von drei abendlichen Begehungen ab Mitte Januar 2023 bis April 2023. Im Zeitraum von März bis Ende Juni wurden die Reviere tagaktiver Brutvogelarten erfasst. Dabei wurden auch die vorgefundenen Brutplätze und Großvogelnester (Horste) gezielt kontrolliert. Eine zusätzliche Besatzkontrolle erfolgte Ende Juni 2023.

Die in der Saison 2023 durchgeführten Erfassungen zu Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten entsprechen den methodischen Vorgaben des gültigen WEA-Leitfadens NRW (MULNV 2017).

Stufe I – Grundlagenermittlung

Tab. 11 Brutplatzsuche zur Erfassung der Groß- und Greifvogelnester im Untersuchungsgebiet bis 1.500 m um den Standort der geplanten Windenergieanlage.

Art der Kartierung	Datum	Zeitraum	Wetter
Brutplatzsuche	09.02.2023	10:30–15:00	2 °C, 2 bft, klar
	28.02.2023	15:00–16:00	5 °C, 2 bft, klar
Besatzkontrolle	20.06.2023	08:00–16:45	14–28 °C, 1–3 bft, klar

Legende:

Bft. = Windgeschwindigkeit in Beaufort (0 = Stille, 1 = leiser Zug, 2 = leichte Brise, 3 = schwacher Wind, 4 = mäßiger Wind, 5 = frischer Wind, 6 = starker Wind, 7 = steifer Wind, 8 = stürmischer Wind, 9 = Sturm, 10 = schwerer Sturm, 11 = orkanartiger Sturm, 12 = Orkan)

Tab. 12 Begehungstabelle zur Erfassung WEA-empfindlicher und planungsrelevanter Vogelarten.

Art der Kartierung	Datum	Zeitraum	Wetter
Brutvögel Nacht	21.01.2023	17:30–18:30	-2 °C, 0 bft, klar
	09.02.2023	17:30–18:30	2 °C, 1–3 bft, klar
	13.03.2023	17:30–19:00	6–8 °C, 1–3 bft, klar
Brutvögel Tag*	11.03.2023	6:45–11:45	4–5 °C, 2 bft, bewölkt
	23.03.2023	06:30–11:30	8 °C, 4 bft, leicht bedeckt
	04.04.2023	5:45–11:15	-4–9 °C, 3–5 bft, klar
	25.04.2023	05:00–10:00	3–5 °C, 3–4 bft, bedeckt
	22.05.2023	05:00–10:15	12–20 °C, 1–3 bft, leicht bedeckt
	07.06.2023	04:45–09:45	8°, 2 bft, Schauer
	04.07.2023	5:00–10:30	13–17 °C, 4–5 bft, bedeckt
Waldschnepfe	22.05.2023	20:30–22:30	12–20°, 1–3 bft, leicht bedeckt
	15.06.2023	21:00–22:30	17°, 2 bft, klar
	06.07.2023	21:00–22:30	9–13 °C, 1–3 bft, klar

Legende:

Bft. = Windgeschwindigkeit in Beaufort (0 = Stille, 1 = leiser Zug, 2 = leichte Brise, 3 = schwacher Wind, 4 = mäßiger Wind, 5 = frischer Wind, 6 = starker Wind, 7 = steifer Wind, 8 = stürmischer Wind, 9 = Sturm, 10 = schwerer Sturm, 11 = orkanartiger Sturm, 12 = Orkan)

*= Die Erfassungen zu tagaktiven planungsrelevanten Brutvogelarten erfolgten spätestens ab Sonnenaufgang; Im Anschluss erfolgte die vertiefte Kartierung Thermik nutzender Arten.

5.2 Datenquellen

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Zur Datengewinnung über die Verbreitung der WEA-empfindlichen Arten im Untersuchungsgebiet 3.000 m des geplanten WEA-Standes wurde eine in Datenrecherche externer Datenquellen und eigene Geländeuntersuchungen gestufte Vorgehensweise gewählt.

Stufe I – Grundlagenermittlung

5.2.1 Externe Datenquellen

Die Datenrecherche erfolgte im Rahmen der Vorprüfung des Artenspektrums durch die Auswertung von Informationen zu Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen), die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, die Auswertung des Schwerpunktorkommens WEA-empfindlicher Vogelarten sowie die Befragung sachkundiger Personen und Dienststellen wie der zur Verfügung stehenden Daten der Biologischen Station im Kreis Soest und eigenen Daten aus benachbarten Projekten der vergangenen Jahre.

Tab. 13 Ausgewertete externe Datenquellen im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Daten	Quelle
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen) aus der Landschaftsinformationssammlung LIN-FOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Naturschutzinformationen. (LANUV 2023A): https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/infos/infos
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. LANUV (2023B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45154 https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45163 https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46161 https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46152
Auswertung Schwerpunktorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Energieatlas Nordrhein-Westfalen. (LANUV 2023C): https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind
Auswertung Fremdgutachten	Büro Lederer (2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 68. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Warstein – Erfassung der Avifauna und Fledermäuse sowie Bewertung des Vorhabens aus Artenschutzsicht
Befragungen Dritter / weitergehende Recherche	Behörden, Datensammlung der Biologischen Station, eigene benachbarte Projekte

Stufe I – Grundlagenermittlung

5.2.2 Eigene Geländeuntersuchungen

Im Rahmen der Geländeuntersuchungen wurden das Vorkommen und die Verbreitung von WEA-empfindlichen Fledermaus- und Vogelarten geprüft. Die Untersuchung der Fledermäuse gliedert sich in eine Quartierbaumsuche im unbelaubten Zustand der Gehölze in einem Radius von 100 m um den geplanten Anlagenstandort und Detektorbegehungen zur Erfassung der Lokalpopulation im Sommer. Die Untersuchungen der Vogelarten gliedert sich in eine flächendeckende Brutplatz- und Horstkartierung im Winter bzw. zeitigen Frühjahr 2023 und eine Individuen-/Revierkartierung im Frühjahr/Sommer 2023.

Tab. 14 Untersuchungs-schritte über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ausgewerteten eigenen Geländeuntersuchungen.

Geländeuntersuchungen	
Fledermäuse Quartierbaumsuche UG 100 m (2023); Detektorbegehungen incl. Horchboxeinsatz UG 1.000 m (2023)	Mestermann Büro für Landschaftsplanung
Vögel Brutplatz- /Horstkartierung und Besatzkontrolle UG 1.500 m (2023); Individuen-/Revierkartierung (2023)	

Bestandssituation

6.0 Bestandssituation

Die Bestandssituation im Umfeld der geplanten Windenergieanlage stellt sich größtenteils als Nass- und Feuchtgrünlandbrache dar, auf der einzelne Birken wachsen. Stellenweise sind Binsen und Seggen vorhanden. Die Nass- und Feuchtgrünlandbrache wird südlich und östlich von einem Buchenwald begrenzt. Es gibt keinen Waldsaum zwischen Grünland und Wald, im Wald selbst ist die Strauchschicht nur sehr marginal ausgeprägt. Im Westen grenzt das Firmengelände der Warsteiner Brauerei an das Grünland, hier fällt die Topografie stark ab und der Fels ist sichtbar. Im nördlichen Bereich des Grünlandes sind teils geschotterte, teils asphaltierte Wirtschaftswege vorhanden, dann schließt sich wieder der Buchenhochwald an. Außerdem verläuft hier der „Langer Bach“ von Nordosten nach Nordwesten. Unterhalb der Wirtschaftswege ist dieser verrohrt, wird anschließend von Ufergehölzen begleitet. Hier wachsen junge Erlen, Hasel und Ahorn.

Entlang der Wirtschaftswege sind intensiv genutzte Rasenflächen vorhanden, auf denen teilweise Gehölze aufwachsen.



Abb. 5 Blick über die Grünlandfläche nach Norden auf das Brauereigelände.

Bestandssituation



Abb. 6 Blick von Südwesten nach Nordosten über die Grünlandfläche.



Abb. 7 Südlicher Bereich des Grünlandes mit angrenzendem Hochwald.

Bestandssituation



Abb. 8 Westlicher Bereich zwischen Grünlandfläche und Brauereigelände.



Abb. 9 Nordöstlicher Bereich mit geschottertem Weg als Zugang zum Grünland.

Bestandssituation



Abb. 10 Rasenfläche zwischen asphaltiertem Weg (links) und dem „Langer Bach“ (rechts) mit Blick auf das Brauereigelände im Bildhintergrund.

7.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

7.1 Auswertung externe Datenquellen

Ziel der Auswertung der externen Datenquellen ist die Berücksichtigung aller bekannten Daten in Bezug auf Verbreitungshinweisen zu planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten. Im Folgenden werden entsprechende Daten auf die Untersuchungsgebiete 1.000 m, 1.500 m und 3.000 m des geplanten WEA-Standortes (Planungsstand 2023) bezogen.

7.1.1 Schutzgebiete und besonders geschützte Bereiche

Natura 2000-Gebiete

Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).

Innerhalb des Untersuchungsgebietes 3.000 m befindet sich kein Vogelschutzgebiet (LANUV 2023A).

Innerhalb des Untersuchungsgebietes 3.000 m befinden sich zwei FFH-Gebiete. In den FFH-Gebieten DE-4516-301 „Lörmecketal“ wurde eine „Sperrart“ dokumentiert bei der anzunehmen ist, dass es sich hierbei um den gemäß MULNV (2017) WEA-empfindlichen Schwarzstorch handeln könnte. Der Schwarzstorch gilt als streng geschützte Art, weshalb sensible Daten über ein mögliches Brutvorkommen nicht in einschlägigen Datenbanken veröffentlicht werden. Ein Schwerpunkt vorkommen im Bereich des FFH-Gebietes „Lörmecketal“ unterstützt diese Vermutung (vgl. 7.1.4). Im FFH-Gebiet DE-4516-305 „Liethöhle und Bachschwinde des Wäschebaches“ wird der Rotmilan als WEA-sensible Art aufgeführt. Weitere Informationen zu den vorkommenden Tierarten innerhalb der zwei genannten FFH-Gebiete können in der folgenden Tabelle eingesehen werden (LANUV 2023A).

Tab. 15 FFH-Gebiete in den Untersuchungsgebieten 1.000 m, 1.500 m und 3.000 m mit Nennung der angegebenen Tierarten (LANUV 2023A). WEA-empfindliche Vogelarten gem. Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MULNV 2017) wurden zusätzlich fett gedruckt und grau hinterlegt.

FFH-Gebiet	Informationen zu Tierarten	planungsrelevant
DE-4516-301 „Lörmecketal“	Eisvogel	x
	Neuntöter	x
	Raubwürger	x
	Sperrart (Schwarzstorch)	x
	Groppe	
DE-4516-305 „Liethöhle und Bachschwinde des Wäschebaches“	Kammolch	x
	Kreuzkröte	
	Raubwürger	x
	Rotmilan	x
	Neuntöter	x

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

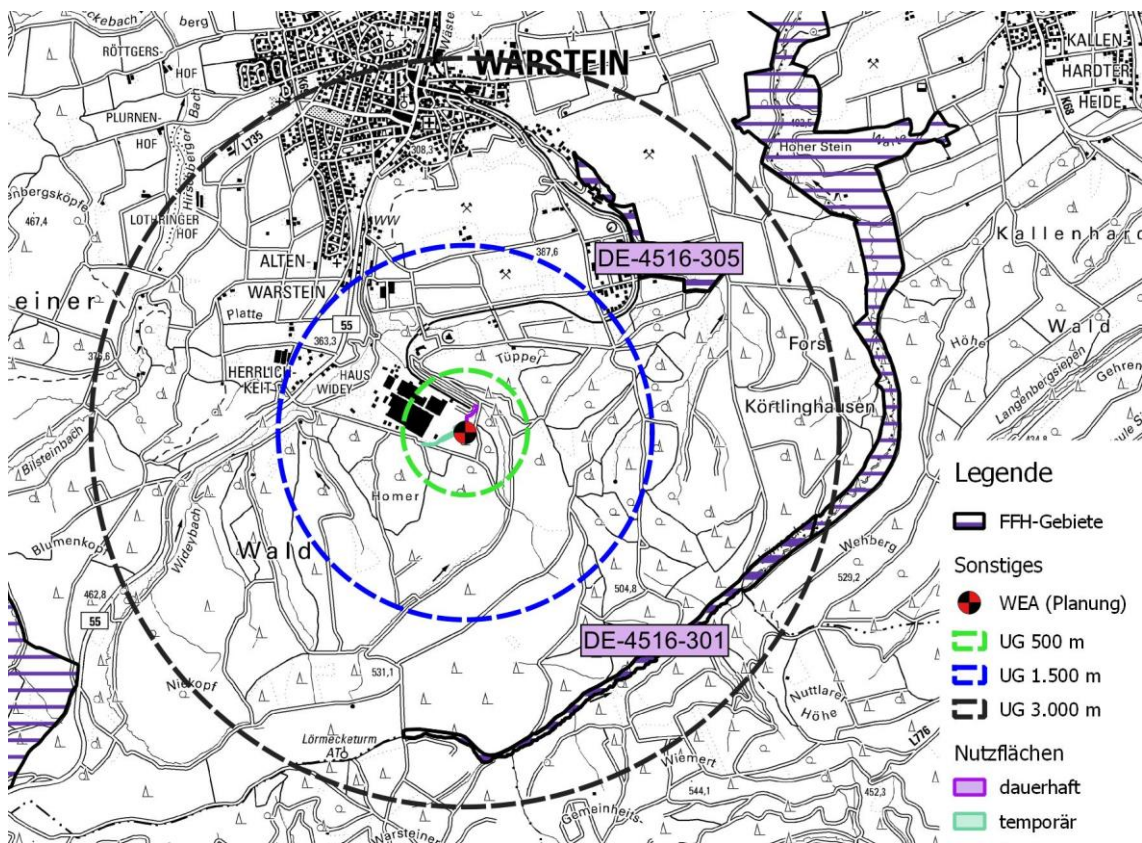


Abb. 11 Lage der FFH-Gebiete zu dem Anlagenstandort in den Untersuchungsgebieten. Quelle: LANUV 2023A.

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Innerhalb des Untersuchungsgebietes 3.000 m befinden sich neun Naturschutzgebiete. Diese liefern keine Informationen zu planungsrelevanten und WEA-empfindlichen Tierarten. (vgl. folgende Tabelle).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 16 Naturschutzgebiete im Untersuchungsgebiet 3.000 m mit Nennung der angegebenen Tierarten (LANUV 2023A). WEA-empfindliche Vogelarten gem. Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MULNV 2017) wurden zusätzlich fett gedruckt und grau hinterlegt.

Naturschutzgebiet	Informationen zu Tierarten	planungsrelevant
HSK-021 NSG „Siebersbruch“	keine	
HSK-102 NSG „Warsteiner Kopf“	keine	
HSK-103 NSG „Moorbirkenbruch am Gemeinheitskopf“	keine	
HSK-146 NSG „Oberes Lörmecketal“	keine	
HSK-456 NSG „Lörmecketalssystem“	keine	
HSK-457 NSG „Moorbirkenbruch am Gemeinheitskopf“	keine	
SO-011 NSG „Liethöhle und Bachschwinden des Wäschebaches“	keine	
SO-073 NSG „Lörmecketal“	keine	
SO-074 NSG „Piusberg“	keine	

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

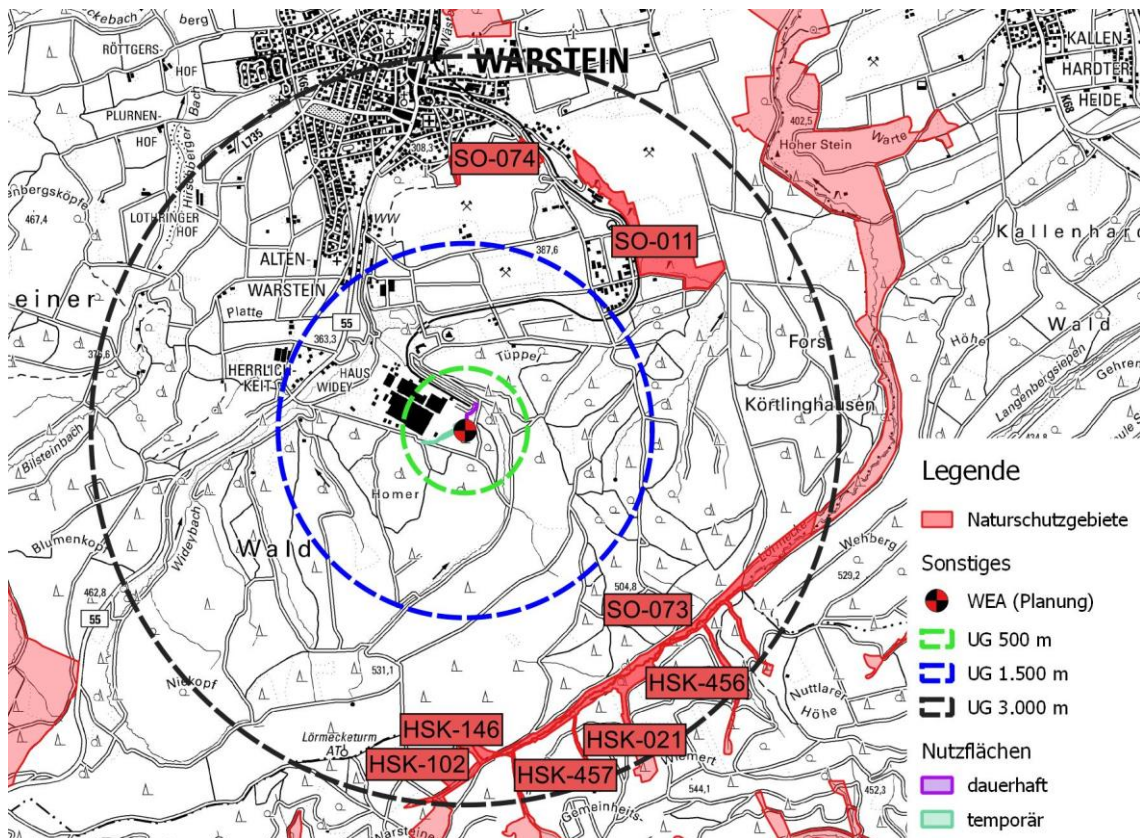


Abb. 12 Lage der Naturschutzgebiete zu dem Anlagenstandort in den Untersuchungsgebieten. Quelle: LANUV 2023A.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Der geplante Anlagenstandort befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

In der näheren Umgebung befinden sich die drei Landschaftsschutzgebiete (vgl. Tab. 17 und Abb. 13).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 17 Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet 3.000 m mit Nennung der angegebenen Tierarten (LANUV 2023A).

Landschaftsschutzgebiet	Informationen zu Tierarten
LSG- 4315-0009 LSG-Landschaftsschutzgebiet im Kreis Soest	keine
LSG-4515-0005 LSG-Meschede	keine
LSG-4516-0001 LSG-Bestwig	keine

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2023A).

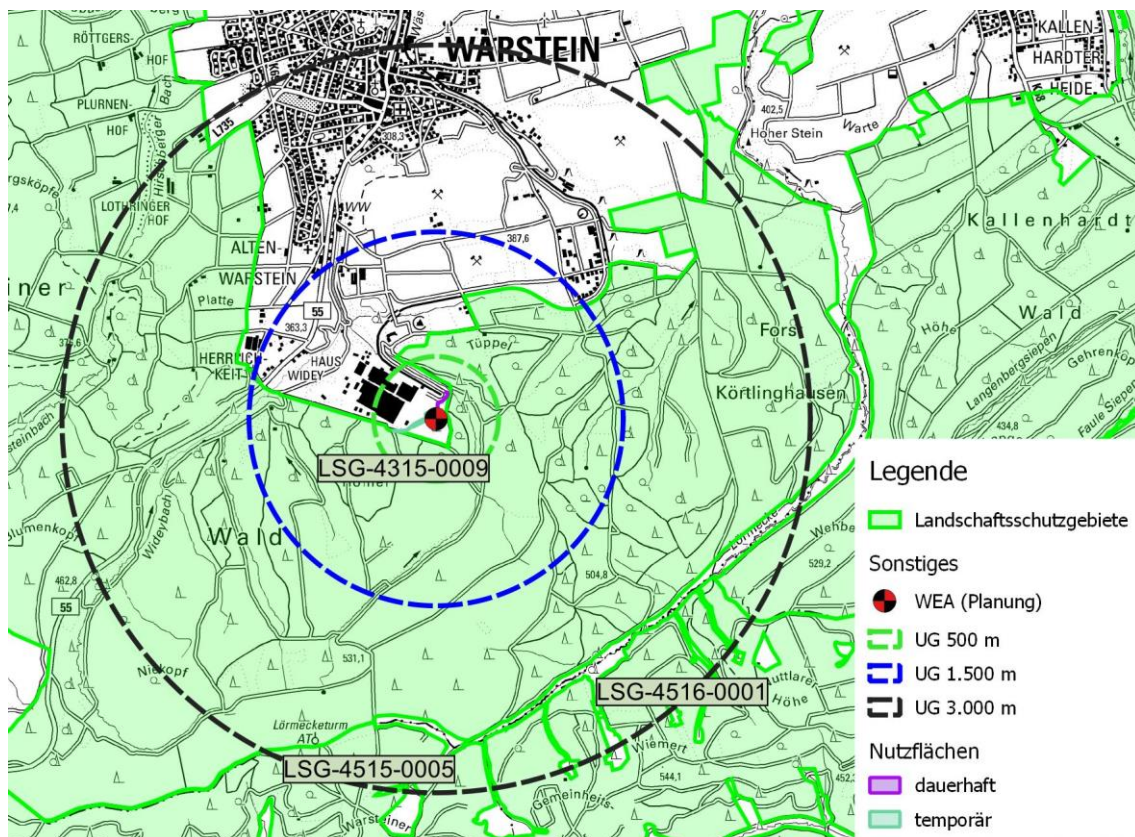


Abb. 13 Lage der Landschaftsschutzgebiete zu dem Anlagenstandort in den Untersuchungsgebieten. Quelle: LANUV 2023A.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Untersuchungsgebiete 1.000 m, 1.500 m und 3.000 m

In den Untersuchungsgebieten liegen die nachfolgend aufgeführten Biotopkatasterflächen (vgl. Abb. 14). Als planungsrelevante Arten werden Eisvogel, Neuntöter, Raubwürger, Uhu, „Sperrart“ (Schwarzstorch) sowie die Haselmaus genannt (vgl. Tab. 18). Davon gelten Uhu und Schwarzstorch als WEA-empfindliche Arten gemäß MLNUV (2017).

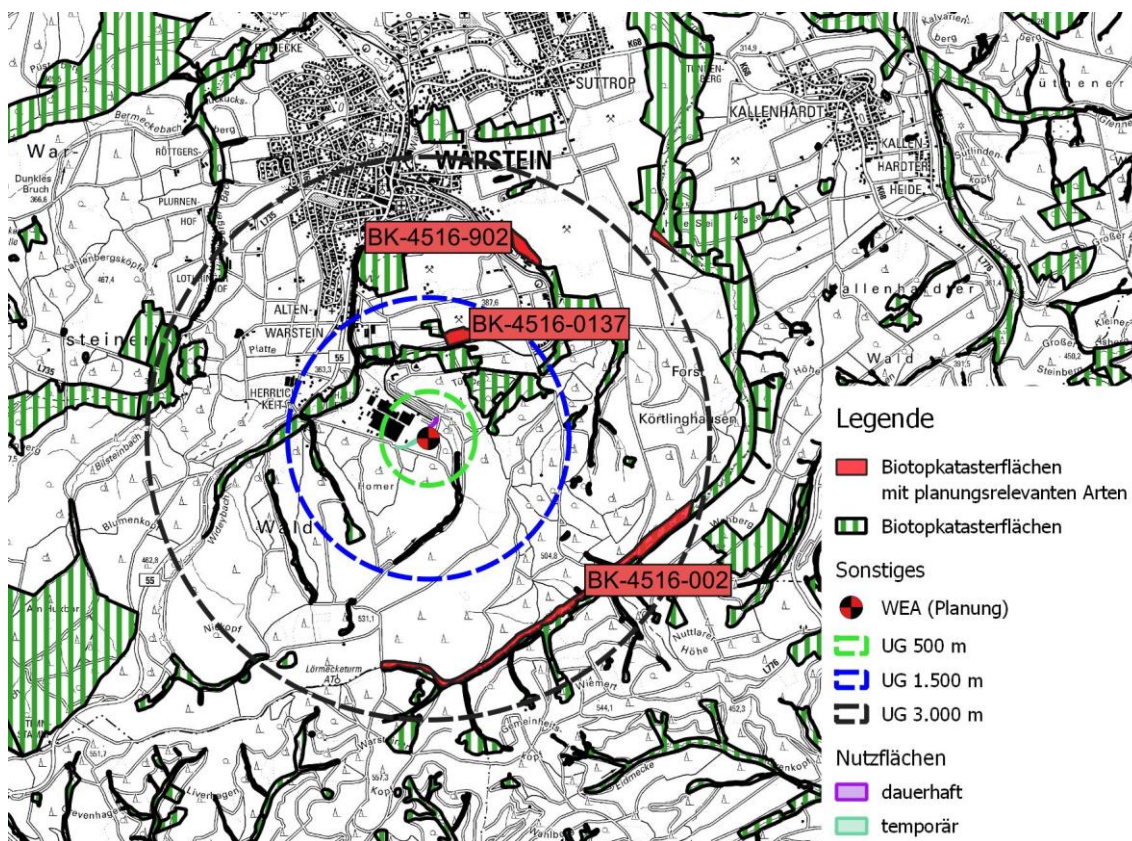


Abb. 14 Lage der Biotopkatasterflächen zu dem Anlagenstandort in den Untersuchungsgebieten. Quelle: LANUV 2023A.

Tab. 18 Biotopkatasterflächen innerhalb der Untersuchungsgebiete 1.000 m, 1.500 m und 3.000 m sowie die jeweiligen Informationen zu Tierarten. Planungsrelevante Arten sind fett gedruckt und WEA-empfindliche Arten zusätzlich grau hinterlegt.

Biotopkatasterflächen		Informationen zu Tierarten	Untersuchungsgebiet (Radius in m)		
Objektkennung	Objektbezeichnung		1.000	1.500	3.000
BK-4515-0004	Wideybach	keine	x	x	x
BK-4515-0081	Laubmischwälder "Im Drohn", "Dimbruch" und "Trellenbruch"	keine			x
BK-4515-0089	Gebüsch NW der Bilsteinhöhle	keine			x
BK-4515-0097	Hirschberger Bach, oberer Talabschnitt	keine			x
BK-4515-0099	Buchenwald an der Bilsteinhöhle	keine			x
BK-4515-0113	Bachsystem Westerbach, Langer Bach und Unreiner Bach	keine			x
BK-4516-001	Bachlauf 2 südlich der Lörmecke	keine			x
BK-4516-0014	Bruchwälder im Warsteiner Wald	keine			x

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Biotopkatasterflächen		Informationen zu Tierarten	Untersuchungsgebiet (Radius in m)		
Objektkennung	Objektbezeichnung		1.000	1.500	3.000
BK-4516-0015	Kaisersiepen	keine			x
BK-4516-0016	Bachlauf nördlich des Brantriger Bruchs	keine		x	
BK-4516-0017	Bruchwälder am Steinsiepen und am Wäschebach	keine		x	x
BK-4516-002	Loermecke-Siepen	Grauspecht , Waldbaumläufer, Raufußkauz , Fichtenkreuzschnabel, Buntspecht, Baumpieper , Schwarzspecht , Sumpfmehse, Kleiber, Trauerschnäpper, Waldlaubsänger , Geburtshelferkröte , Grasfrosch, Bergmolch, Fadenmolch, Gebänderter Feuersalamander, Teichmolch, Groppe			x
BK-4516-0117	Langer Bach	keine	x	x	
BK-4516-0119	Hillenberg bei Warstein	keine			x
BK-4516-0120	Stillgelegter Steinbruch am Westerbach	keine	x	x	
BK-4516-0121	Magerweide am Lohbusch	keine		x	
BK-4516-0122	Wäschebach	keine		x	x
BK-4516-0123	Enkerbruch	keine	x	x	
BK-4516-0126	Gebüsch an der Hohen Lieth	keine			x
BK-4516-0137	Halde westlich Müschedeberg	Uhu	x	x	
BK-4516-0139	Buchenwald südlich des Müschedebergs	keine	x		
BK-4516-020	Bachlauf 4 südlich der Lörmecke und Lörmecketal	keine			x
BK-4516-021	NSG Moorbirkenbruch am Gemeinheitskopf	keine			x
BK-4516-026	Bachlauf 1 südlich der Lörmecke	keine			x
BK-4516-030	Bachtal 5 südlich der Lörmecke	keine			x
BK-4516-034	Fichtenwälder südlich des Lörmecketal	keine			x
BK-4516-300	Bachschwinden am Wäschebachgrund	Gebirgsstelze, Grasfrosch, Bergmolch			x
BK-4516-902	NSG Liethöhle	Haselmaus , Niphargus spec.			x
BK-4615-0009	Quellbereich des Wideybaches	keine			x
BK-4616-0027	Moosbruch	keine			x
BK-4616-0359	NSG Warsteiner Kopf	keine			x
BK-4616-0360	Alt-Buchenwaldrelikt am Warsteiner Kopf	keine			x

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Biotopkatasterflächen		Informationen zu Tierarten	Untersuchungsgebiet (Radius in m)		
			1.000	1.500	3.000
Objektkennung	Objektbezeichnung				
BK-4616-0361	NSG Lörmecketal nordöstlich Eversberg	keine			x
BK-4616-0362	Erlen-Bruchwald nördlich des Warsteiner Kopfes	keine			x
BK-4616-0363	NSG Moorbirkenbruch am Gemeinheitskopf	keine			x
BK-SO-00010	Gehölzstreifen am "Boden"	keine			x
BK-SO-00079	NSG "Piusberg"	keine			x

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Untersuchungsgebiet 3.000 m

In den Untersuchungsgebieten bis 3.000 m sind 90 gesetzlich geschützte Biotope erfasst, wobei es sich um

- Bachbegleitender Erlenwald
- Bachmittellauf im Mittelgebirge
- Bachoberlauf im Mittelgebirge
- Erlen-Bruchwald
- Eschenwald
- Ahornmischwald mit heimischen Laubbaumarten
- Kalkhalbtrockenrasen, Kalkmagerrasen
- Quellbach
- Birkenwald
- Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene
- Enzian-Schillergrasrasen
- Wacholder-Kalkhalbtrockenrasen
- Bodensaures Kleinseggenried
- Gebüsche und Strauchgruppen mit vorwiegend heimischen Straucharten
- Nass- und Feuchtgrünlandbrache
- Nass- und Feuchtweide
- Teich
- Mittelgebirgsbach
- Stehendes Kleingewässer
- Nass- und Feuchtgrünland
- Hochmoor- oder Torfmooraspekt
- Natürlicher Kalkfels

handelt (vgl. Abb. 15).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 19 Geschützte Biotop innerhalb der Untersuchungsgebiete 1.000 m, 1.500 m und 3.000 m mit Hinweisen zu Tierarten. Planungsrelevante Arten sind fett gedruckt und WEA-empfindliche Arten zusätzlich grau hinterlegt.

Gesetzlich geschützte Biotop		Informationen zu Tierarten	Untersuchungsgebiet (Radius in m)		
Objektkennung	Geschütztes Biotop		1.000	1.500	3.000
BT-4516-2001-2001	Bachoberlauf im Mittelgebirge	Groppe			X

Bei einem Biotop wird die Groppe genannt. Diese ist nicht als planungsrelevant eingestuft.

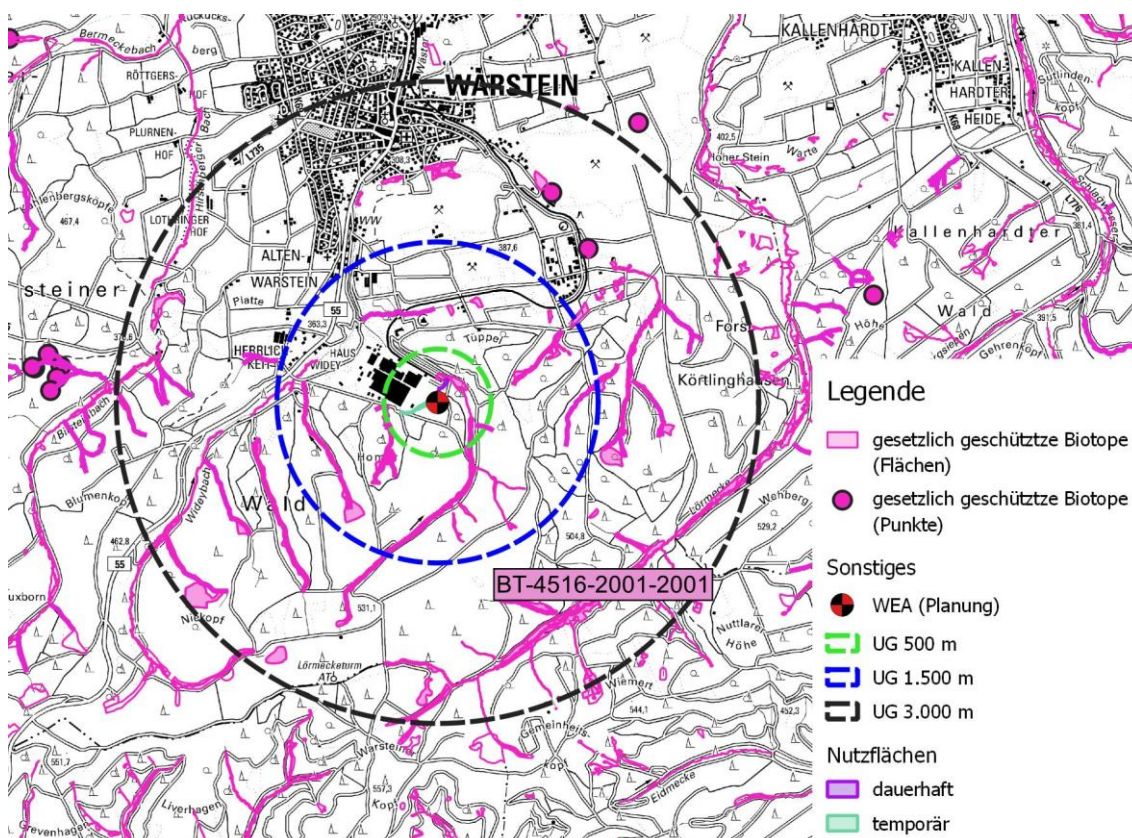


Abb. 15 Lage der gesetzlich geschützten Biotop zu dem Anlagenstandort in den Untersuchungsgebieten. Quelle: LANUV 2023A. Geschützte Biotop mit Angabe von Arten sind beschriftet.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotop und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Untersuchungsgebiete 1.000 m, 1.500 m und 3.000 m

Innerhalb der Untersuchungsgebiete befinden sich acht Biotopverbundflächen (vgl. Abb. 16), für die teilweise Informationen zu planungsrelevanten Tierarten vorliegen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

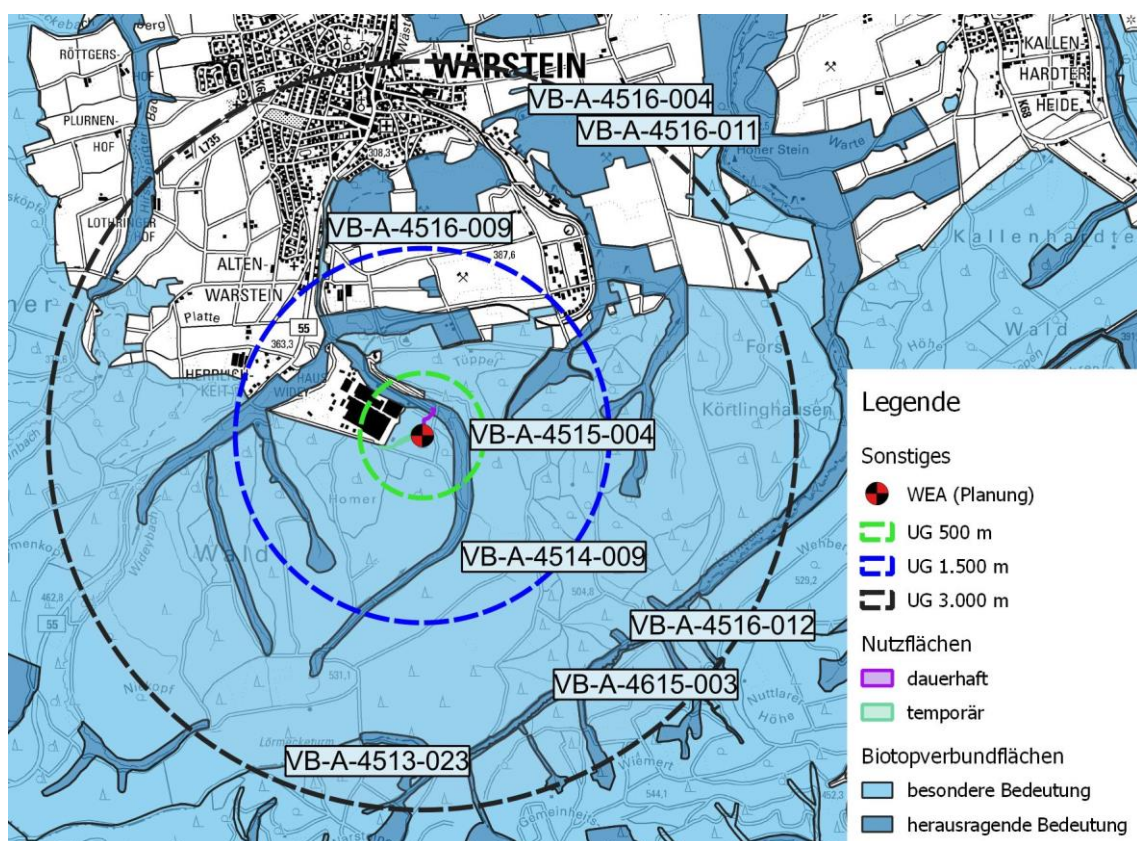


Abb. 16 Lage der Biotopverbundflächen zu dem Anlagenstandort in den Untersuchungsgebieten. Quelle: LANUV 2023A

Tab. 20 Biotopverbundflächen innerhalb der Untersuchungsgebiete 1.000 m, 1.500 m und 3.000 m sowie die jeweiligen Informationen zu den Tierarten. Planungsrelevante Arten sind fett gedruckt und gemäß MULNV (2017) WEA-empfindliche Arten zusätzlich grau hinterlegt.

Biotopverbundflächen		Informationen zu Tierarten	Untersuchungsgebiet (Radius in m)		
Objektkennung	Objektbedeutung		1.000	1.500	3.000
VB-A-4513-023 (Kulturlandschaftskomplex Asbeck-Eisborn mit Beckumer Waldhügeln)	besondere Bedeutung	Neuntöter , Dorngrasmücke			x
VB-A-4514-009 (Arnsberger Wald, Warsteiner und Rütthener Wälder)	besondere Bedeutung	Erlenzeisig	x	x	x
VB-A-4515-004 (Gewässer- und Talsystem des Westerbaches)	herausragende Bedeutung	Neuntöter , Rotmilan , Bekassine , Raubwürger , Eisvogel , Wasseramsel , Kammolch	x	x	x
VB-A-4516-004 (Kleingehölze und Kleingewässer der Warsteiner Kalkhochfläche)	besondere Bedeutung	keine			x

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Biotopverbundflächen		Informationen zu Tierarten	Untersuchungsgebiet (Radius in m)		
Objektkennung	Objektbedeutung		1.000	1.500	3.000
VB-A-4516-009 (Westerbach, nördlicher Teil)	besondere Bedeutung	keine			x
VB-A-4516-011 (Kalksteinbrüche und Kalkmagerassen bei Warstein)	herausragende Bedeutung	keine		x	x
VB-A-4516-012 (Gewässer- und Talsysteme von Glenne, Lörmecke, Schlagwasser und Langenbergsiepen)	herausragende Bedeutung	Wasseramsel, Eisvogel , „ Sperrart “, Neuntöter , Raubwürger , Zauneidechse			x
VB-A-4615-003 (Waldtäler und bewaldete Quellmulden im Arnberger Wald nördlich Meschede-Eversberg und Bestwig)	herausragende Bedeutung	keine			x

In den Informationen zu den Biotopverbundflächen im Untersuchungsgebiet 3.000 m werden damit Hinweise auf die folgenden planungsrelevanten Arten gegeben: Eisvogel, Neuntöter, Rotmilan, Bekassine, Raubwürger, „Sperrart“ (Schwarzstorch), Zauneidechse und der Kammmolch. Von diesen Arten werden die Bekassine, der Rotmilan und der Schwarzstorch („Sperrart“) als WEA-empfindlich eingestuft (vgl. Tab. 21).

7.1.2 Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Untersuchungsgebiet 1.000 m

Die Auswertung des Landschaftsinformationssystems des Landes Nordrhein-Westfalen LINFOS ergibt für das Untersuchungsgebiet 1.000 m des geplanten WEA-Standortes keine Hinweise auf planungsrelevante Tierarten.

Untersuchungsgebiete 1.500 m und 3.000 m

In den Untersuchungsgebieten 1.500 m und 3.000 m werden im LINFOS die planungsrelevante Arten Uhu, Neuntöter, Eisvogel, Grauspecht, Raufußkauz, Baumpieper, Schwarzspecht, Geburtshelferkröte, Fadenmolch, Waldlaubsänger, Raubwürger, Haselmaus, Feldlerche und „Sperrart“ (Schwarzstorch) genannt. Von diesen genannten Arten sind der Uhu und der Schwarzstorch („Sperrart“) laut Leitfaden (MULNV 2017) als WEA-empfindlich eingestuft.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 21 Fundpunkte und Flächen mit planungsrelevanten Arten innerhalb der Untersuchungsgebiete 1.000 m, 1.500 m und 3.000 m sowie die jeweiligen Informationen zu den Tierarten. Planungsrelevante Arten sind fett gedruckt und gemäß MULNV (2017) WEA-empfindliche Arten zusätzlich grau hinterlegt.

LINFOS Fundpunkte	Informationen zu Tierarten	Untersuchungsgebiet (Radius in m)		
		1.000	1.500	3.000
FT-4516-0001-2014	Uhu		x	
FT-4516-0002-2014	Uhu			x
FT-4516-0004-2014	Uhu			x
FT-4516-0005-2014	Uhu			x
FT-SO-02657	Neuntöter			x
FT-SO-02658	Neuntöter			x
FT-SO-02659	Neuntöter			x
FT-SO-02660	Neuntöter			
FT-SO-02674	Uhu			x
FT-SO-02696	„Datennutzung eingeschränkt, Daten Dritter“			x
BK-4516-002	Groppe, Grauspecht , Waldbaumläufer, Raufußkauz , Fichtenkreuzschnabel, Buntspecht, Baumpieper , Schwarzspecht , Sumpfmehse, Geburts-helferkröte , Grasfrosch, Bergmolch, Kleiber, Fadenmolch , Gebänderter Feuersalamander, Trauerschnäpper, Waldlaubsänger , Teichmolch			x
BK-4516-902	Haselmaus , Niphagus spec.			x
BK-SO-05968	Feldlerche			x
FT-4514-0005-2012	Raufußkauz			x
FT-SO-02672	Raufußkauz			x
FT-SO-02687	„Datennutzung eingeschränkt, Daten Dritter“			x

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

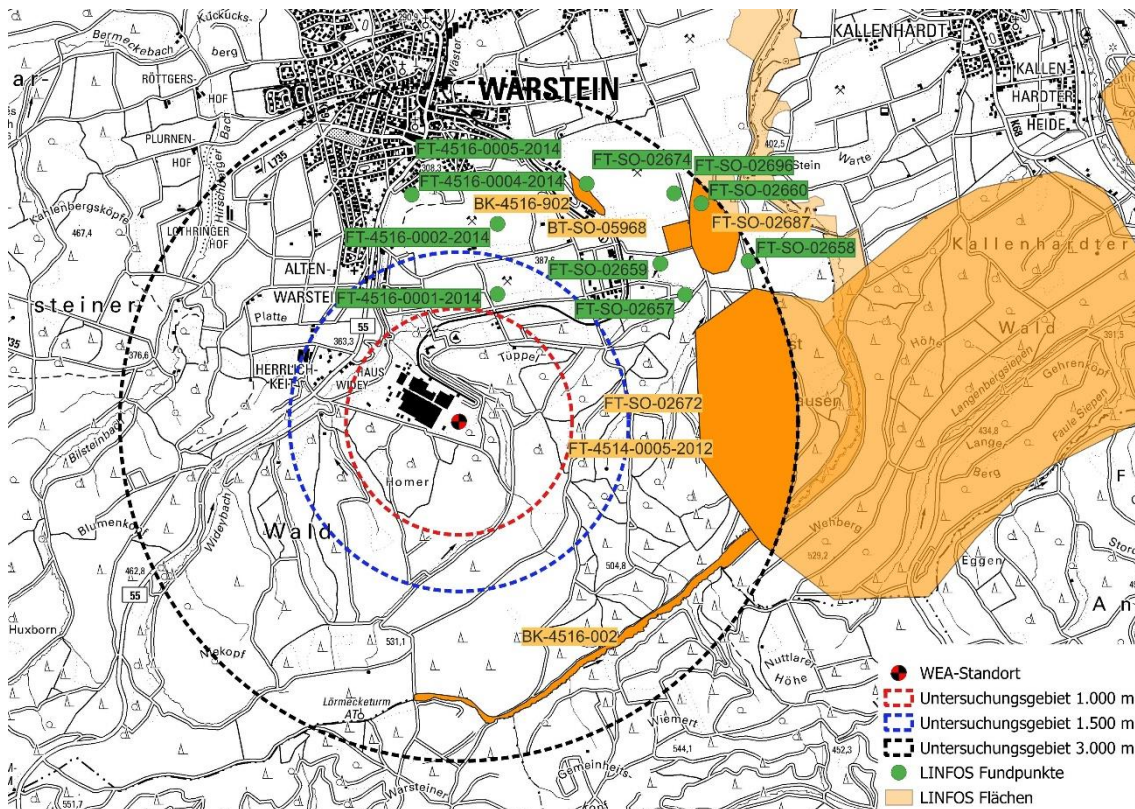


Abb. 17 Lage der Fundpunkte und Flächen für die Untersuchungsgebiete. Auszug aus der Landschaftsinformationssammlung Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023A).

Insgesamt wird im LINFOS für die Untersuchungsgebiete 1.000 m, 1.500 m und 3.000 m das Vorkommen von zwei Vogelarten genannt, welche gemäß MULNV (2017) als WEA-empfindlich einzustufen sind. Dabei handelt es sich um den Uhu sowie den Schwarzstorch.

7.1.3 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Abfrage im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ergab eine Überschneidung des geplanten WEA-Standortes sowie deren Untersuchungsgebiete 100 m, 250 m, 300 m, 500 m, 1.000 m, 1.500 m und 3.000 m des geplanten WEA-Standortes mit den Messtischblattquadranten 4515-4, 4516-3, 4615-2 und 4616-1.

Der geplante WEA-Standort sowie die Untersuchungsgebiete 100 m, 250 m, 300 m, 500 m, 1.000 m, 1.500 m und 3.000 m werden weitestgehend durch den Quadranten 3 des Messtischblattes 4516 abgedeckt. Teilflächen des Untersuchungsgebietes 3.000 m schneiden außerdem die Quadranten 4 des Messtischblattes 4515, 4615-2 sowie den Quadranten 1 des Messtischblattes 4616 (vgl. Abb. 18).

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden für die genannten Messtischblattquadranten neun planungsrelevante Säugetierarten, insgesamt 43 planungsrelevante Vogelarten sowie eine planungsrelevante Amphibie aufgeführt (vgl. Tab. 22).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

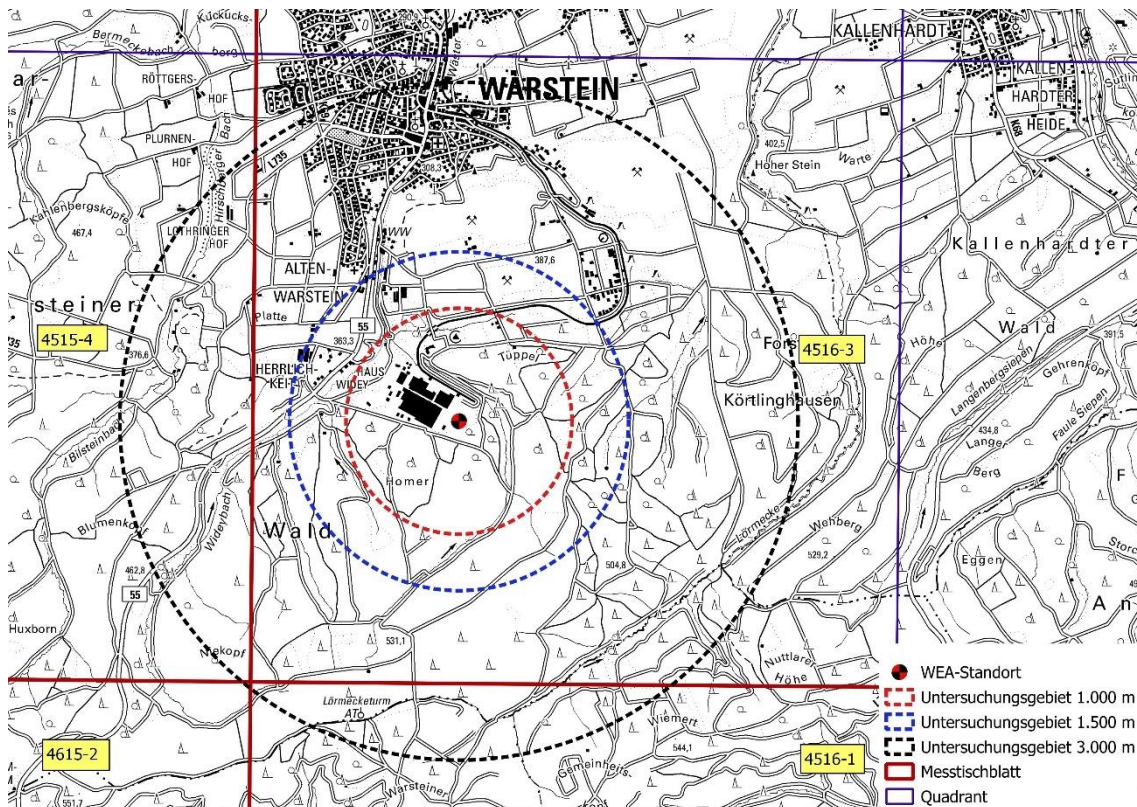


Abb. 18 Lage der Untersuchungsgebiete auf dem Blattschnitt der Topografischen Karte. Die Grenzen der Messtischblätter sind als dicke rote Linien eingezeichnet, die Grenzen der Quadranten als blaue Linien.

Tab. 22 Verbreitung und Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten gem. Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV 2023B) in Bezug auf Messtischblattquadranten bis 3.000 m um das Vorhaben.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Messtischblatt / Quadranten			
			4615-4	4616-3	4615-2	4616-1
UG 100 m = Untersuchungsgebiet 100 m		UG 3.000 m	alle UG	UG 3.000 m	UG 3.000 m	
UG 250 m = Untersuchungsgebiet 250 m						
UG 300 m = Untersuchungsgebiet 300 m						
UG 1.000 m = Untersuchungsgebiet 1.000 m						
UG 1.500 m = Untersuchungsgebiet 1.500 m						
UG 3.000 m = Untersuchungsgebiet 3.000 m						
Säugetiere						
Braunes Langohr	N	G				x
Fransenfledermaus	N	G	x			x
Kleinabendsegler	N	U		x		
Kleine Bartfledermaus	N	G				x
Luchs	N	S	x			
Nordfledermaus	N	S-				x
Wildkatze	N	G+		x		

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Messtischblatt / Quadranten			
			4515-4	4516-3	4615-2	4616-1
UG 100 m = Untersuchungsgebiet 100 m			UG 3.000 m	alle UG	UG 3.000 m	UG 3.000 m
UG 250 m = Untersuchungsgebiet 250 m						
UG 300 m = Untersuchungsgebiet 300 m						
UG 1.000 m = Untersuchungsgebiet 1.000 m						
UG 1.500 m = Untersuchungsgebiet 1.500 m						
UG 3.000 m = Untersuchungsgebiet 3.000 m						
Zweifarbfludermaus	N	G		x		
Zwergfludermaus	N	G	x	x		x
Vögel						
Baumpieper	B	U-	x	x	x	
Bluthänfling	B	U	x	x	x	x
Eisvogel	B	G		x	x	x
Feldlerche	B	U-	x	x		
Feldsperling	B	U		x	x	x
Flussregenpfeifer	B	S		x		
Gartenrotschwanz	B	U			x	
Girlitz	B	U	x	x	x	x
Graureiher	B	U			x	
Grauspecht	B	S	x	x	x	x
Habicht	B	G	x	x	x	x
Heidelerche	B	G				x
Kleinspecht	B	G	x		x	x
Mäusebussard	B	G	x	x	x	x
Mehlschwalbe	B	U	x	x	x	x
Mittelspecht	B	G	x	x	x	
Neuntöter	B	G-	x	x	x	x
Raubwürger	B	S		x	x	
Rauchschwalbe	B	U-	x	x	x	x
Raufußkauz	B	S	x	x	x	x
Rebhuhn	B	S	x	x		
Rotmilan	B	G	x	x	x	x
Schleiereule	B	G	x	x		
Schwarzspecht	B	G	x	x	x	x
Schwarzstorch	B	U	x	x	x	x
Silberreiher	R/W	G	x			
Sperber	B	G	x	x	x	x
Sperlingskauz	B	G	x	x	x	x
Spießente	R/W	U	x			
Star	B	U	x	x	x	x
Tafelente	R/W	G	x			

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Messtischblatt / Quadranten			
			4515-4	4516-3	4615-2	4616-1
UG 100 m = Untersuchungsgebiet 100 m			UG 3.000 m	alle UG	UG 3.000 m	UG 3.000 m
UG 250 m = Untersuchungsgebiet 250 m						
UG 300 m = Untersuchungsgebiet 300 m						
UG 1.000 m = Untersuchungsgebiet 1.000 m						
UG 1.500 m = Untersuchungsgebiet 1.500 m						
UG 3.000 m = Untersuchungsgebiet 3.000 m						
Turmfalke	B	G	x	x	x	x
Turteltaube	B	S	x	x	x	x
Uhu	B	G		x		
Wachtel	B	U		x		
Wachtelkönig	B	S	x			
Waldkauz	B	G	x	x	x	x
Waldlaubsänger	B	G	x	x	x	x
Waldohreule	B	U	x	x	x	x
Waldschnepfe	B	U	x	x	x	x
Waldwasserläufer	R/W	G	x	x		
Wespenbussard	B	U	x		x	
Wiesenpieper	B	S	x	x		x
Amphibien						
Geburtshelferkröte	N	S			x	

Legende:

Lebensraumtypen: KON = kontinental

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, R/W = Nachweis „Rast / Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

+ = sich verbessernd, - = sich verschlechternd,

WEA-empfindliche Arten: blau hinterlegt

Gemäß Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV 2023B) kommen, neben weiteren Arten, die WEA-empfindlichen Arten Kleinabendsegler, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus sowie die bedingt WEA-empfindliche Zwergfledermaus und die WEA-empfindlichen Vogelarten Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig, Waldschnepfe und Wespenbussard in den Untersuchungsgebieten bis 3.000 m um den geplanten WEA-Standort vor.

7.1.4 Schwerpunktorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten

„Auf Basis der Fundortdaten im FOK NRW [Fundortkataster Nordrhein-Westfalen; Hinw. des Verf.] hat das LANUV für ausgewählte Vogelarten Flächenmodelle als Planungs- und Prüfungshilfe auf der Basis der Empfehlungen der LAG VSW (2015) entwickelt, die den Umgang mit WEA-empfindlichen Arten im Rahmen von WEA-Planungen erleichtern sollen. Für neun der WEA-empfindlichen Vogelarten (Brachvogel, Grauammer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenweihe) stellt das LANUV auf Grundlage der bekannten Brutvorkommen der jeweils

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

letzten fünf Jahre Flächenmodelle landesweit dar. Für die Auswahl der Arten aus dem Gesamtspektrum WEA-empfindlicher Arten war Voraussetzung, dass ein landesweiter Datenbestand vorliegt und die Arten nicht (fast) ausschließlich in Schutzgebieten vorkommen. Die für diese Arten ermittelten Populationszentren („Kernräume der lokalen Populationen“) wurden so berechnet, dass sie die Hauptaktivitätsmenge (50-80% der Flugaktivität) repräsentieren (nach den Angaben aus LAG VSW 2015). Balzflüge, Feind- und Nistplatzkonkurrentenabwehr, Jungenflüge und bevorzugte Nahrungssuche finden in der Regel in diesem Umfeld statt. [...] Die dargestellten SPVK für insgesamt neun Arten sind Hilfestellungen für die artenschutzrechtlichen Fragestellungen bei Planung und Bau von WEA. Sie sind keine „Tabuzonen“ für die Planung von WEA. Sie stellen jedoch „erst zu nehmende Hinweise“ auf ein Vorkommen der jeweiligen Art im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung dar“ (MULNV 2017).

„Aufgrund der hohen Aktivitätsdichte ist bei den Vogelarten v.a. in den Schwerpunkt-vorkommen (SPVK) von landesweiter Bedeutung mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. In diesen Fällen ist in der Regel eine vertiefende Einzelfallprüfung (ASP, Stufe II) erforderlich“ (MULNV 2017).

Zur Klärung des Sachverhalts, ob durch das Vorhaben Schwerpunkt-vorkommen WEA-empfindlicher Brutvogelarten tangiert werden, wurden die einschlägigen Informationen im Energieatlas des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023_c) abgefragt (vgl. Abb. 19).

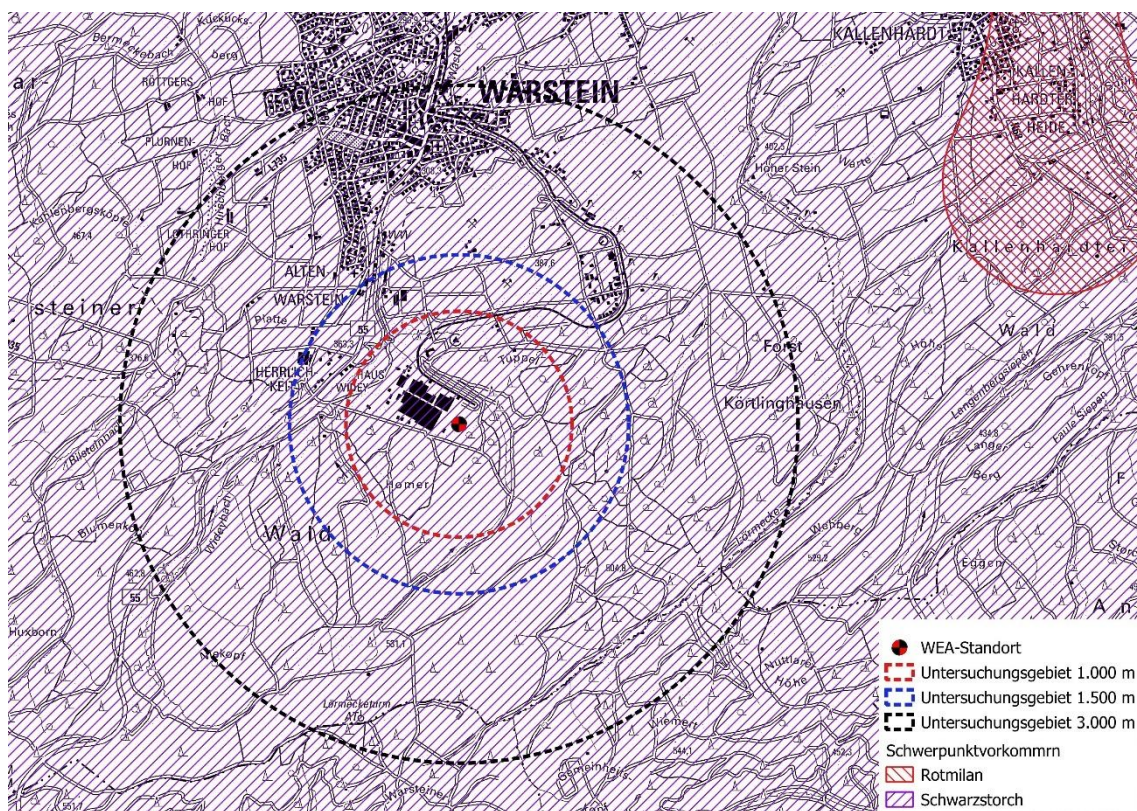


Abb. 19 Schwerpunkt-vorkommen vom Schwarzstorch und Rotmilan in den Untersuchungsgebieten und darüber hinaus. Basis: Topografische Karte

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Das Schwerpunktorkommen des Schwarzstorches nimmt den geplanten WEA-Standort sowie die gesamten Untersuchungsgebiete bis 3.000 m (und dessen gesamte Erweiterungsfläche) ein. Das Schwerpunktorkommen des Rotmilans (rote Schraffur) ragt östlich in den Kartenbereich hinein, tangiert jedoch keins der Untersuchungsgebiete.

7.1.5 Auswertung des Artenschutzgutachten Stufe 1 zur 93. Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

In dem Artenschutzgutachten des Planungsbüros für Landschaft- und Tierökologie, Lederer (2020) werden Hinweise der ABU Soest, deren eigene Erfassung im Jahr 2020 sowie weiterer Quellen zusammengefasst und in einer Karte dargestellt. Demnach befindet sich ein Schwarzstorchbrutvorkommen aus dem Jahr 2020 innerhalb des Untersuchungsgebiets 3.000 m südwestlich des WEA-Standorts. In unmittelbarer Nähe gibt es einen Hinweis auf den Schwarzstorch. Je ein Brutvorkommen des Rotmilans wird im Westen und Osten knapp außerhalb des Untersuchungsgebiets 1.500 m für das Jahr 2020 angegeben (BÜRO LEDERER 2020). Bei dem nördlich zum geplanten Standort liegenden, im Abbau befindlichen Kalksteinbruch wird im Jahr 2020 ein Revier eines Uhus angegeben. Ein Brutvorkommen des Baumfalaken befand sich im Jahr 2020 nach Angaben Lederer im nordöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes 1.500 m (BÜRO LEDERER 2020).

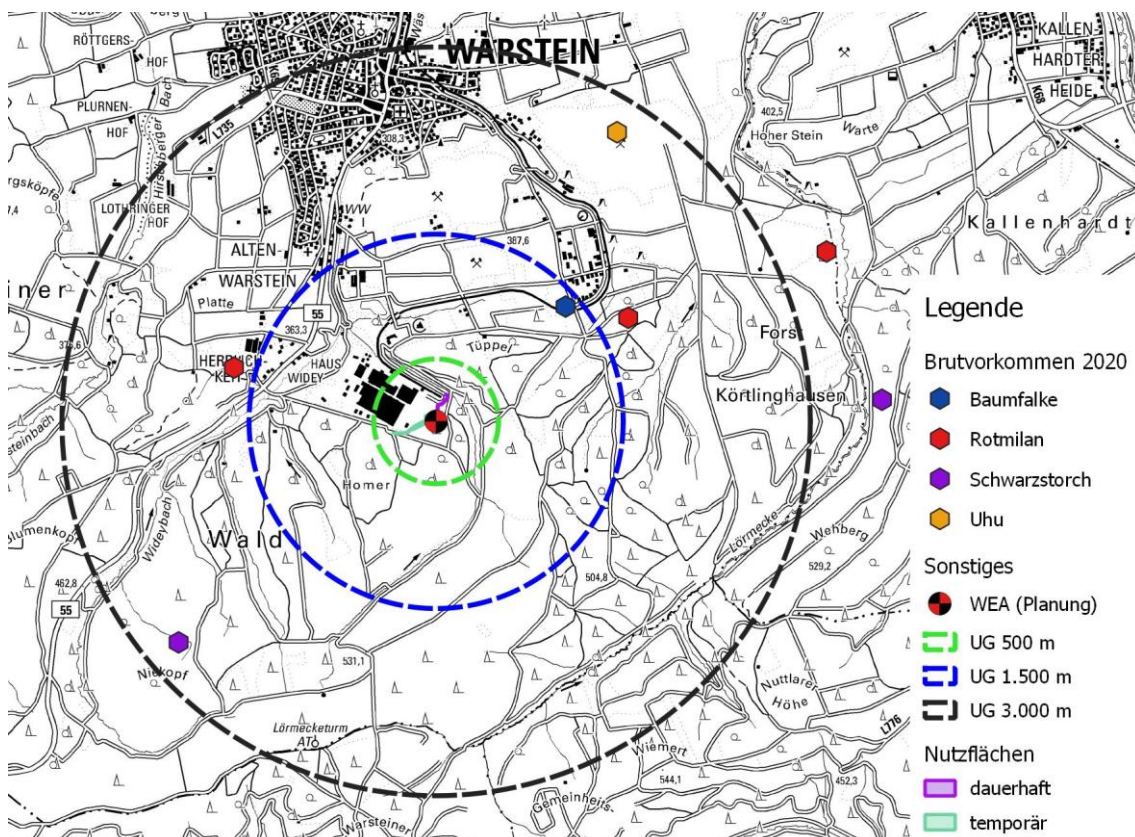


Abb. 20 Nachweise von Rotmilan und Schwarzstorch.

7.2 Befragung sachkundiger Personen und Dienststellen

Die Befragung sachkundiger Personen und Dienststellen ergab keine Hinweise hinsichtlich des Artenspektrums im Untersuchungsgebiet 3.000 m.

7.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von potenziellen Konfliktarten

7.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Werden außerhalb dieses Zeitraums Vegetationsbestände beeinflusst, ist nach Stellung eines Ausnahmeantrags bei der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung ein Auslösen von Verboten gemäß § 44 BNatSchG im Vorfeld auszuschließen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind – mit Ausnahme des Arbeitsraumes – in den vorhabensspezifisch vorgesehenen Bereichen oder auf vorhandene befestigte Flächen zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

7.3.2 Planungsrelevante Säugetiere

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in den Untersuchungsgebieten recherchierten planungsrelevanten Säugetierarten sowie alle zusätzlich WEA-empfindlichen Säugetierarten aufgeführt. Unter Berücksichtigung der Bestandssituation, der Ergebnisse der Erfassungen und der aufgeführten Wirkfaktoren kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- Als planungsrelevante Art außerhalb des Untersuchungsgebietes 500 m aufgeführt sind
- Als WEA-empfindliche Art außerhalb ihres Untersuchungsradius aufgeführt sind
- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen.

Die verbleibenden potenziellen Konfliktarten werden im weiteren Verlauf vertiefend betrachtet und bei Bedarf wird eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 23 Planungsrelevante Säugetiere und Darstellung der Konfliktarten (blau hinterlegt). WEA-empfindliche Arten in Kursiv dargestellt.

Art	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Datenquelle/Status	relevante Wirkfaktoren	Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Mögliche Konfliktart
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere							
planungsrelevante Säugetiere							
Braunes Langohr	G	FIS: N	keine				nein
Fransenfledermaus	G	FIS: N	keine				nein
Haselmaus		BK, LINFOS	keine				nein
Kleine Bartfledermaus	G	FIS: N	keine				nein
Luchs	S	FIS: N	keine				nein
Wildkatze	G+	FIS: N	keine				nein
zusätzlich WEA-empfindliche Säugetiere							
<i>Kleinabendsegler</i>	U	FIS: N	Kollision	x			ja
<i>Nordfledermaus</i>	S-	FIS: N	keine				nein
<i>Zweifarbfloderm Maus</i>	G	FIS: N, LINFOS	Kollision	x			ja
<i>Zwergfledermaus</i>	G	FIS: N	Kollision	x			ja

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden

FIS = Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“

LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht,

+ = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Zusammenfassende Betrachtung des Konfliktpotenzial

In der Zusammenfassung der potenziellen Artvorkommen laut Datenrecherche konnte eine Betroffenheit der folgenden Säugetierarten, Fledermausgattungen und -rufgruppen nicht in der Vorprüfung ausgeschlossen werden:

- *Kleinabendsegler*
- *Zweifarbfloderm Maus*
- *Zwergfledermaus*

Die genannten Säugetierarten werden in der Stufe II des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages weitergehend betrachtet.

7.3.3 Planungsrelevante Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in den Untersuchungsgebieten recherchierten planungsrelevanten Vogelarten sowie alle zusätzlich WEA-empfindlichen Vogelarten aufgeführt. Unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

- Als planungsrelevante Art außerhalb des Untersuchungsgebietes 500 m aufgeführt sind
- Als WEA-empfindliche Art außerhalb ihres Untersuchungsradius aufgeführt sind
- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen.

Auf der Basis dieser Punkte konnte eine erste Einschätzung der über die Datenrecherche identifizierten Vogelarten bezüglich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte vorgenommen werden (vgl. Tab. 23).

Tab. 24 Für die Untersuchungsgebiete bis 3.000 m recherchierte planungsrelevante Vogelarten und Darstellung der möglichen Konfliktarten (blau hinterlegt). WEA-empfindliche Arten sind im Kursiv dargestellt.

Art	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Mögliche Konfliktart
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Vögel							
planungsrelevante Vogelarten							
Baumpieper	U-	FIS: N/B, BK, LINFOS	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Bekassine		VB	keine				nein
Bluthänfling	U	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Eisvogel	G	FIS: N/B, VB, FFH, BK	keine				nein
Feldlerche	U-	FIS: N/B, LINFOS	keine				nein
Feldsperling	U	FIS: N/B, LINFOS	keine				nein
Flussregenpfeifer	S	FIS: N/B	keine				nein
Gartenrotschwanz	U	FIS: N/B	keine				nein
Girlitz	U	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Grauspecht	S	FIS: N/B, BK, LINFOS	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Graureiher	U	FIS: N/B	keine				nein
Habicht	G	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Mögliche Konfliktart
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Heidelerche	G	FIS: N/B	keine				nein
Kleinspecht	G	FIS: N/B	keine				nein
Mäusebussard	G	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Mehlschwalbe	U	FIS: N/B	keine				nein
Mittelspecht	G	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Neuntöter	G-	FIS: N/B, FFH, BK, VB, LINFOS	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Raubwürger	S	FIS: N/B, FFH, BK, VB	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Rauchschwalbe	U-	FIS: N/B	keine				nein
Raufußkauz	S	FIS: N/B, LINFOS, BK	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Rebhuhn	S	FIS: N/B	keine				nein
Schleiereule	G	FIS: N/B	keine				nein
Schwarzspecht	G	FIS: N/B, BK, LINFOS	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Silberreiher	G	FIS: R/W	keine				nein
Sperber	G	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Sperlingskauz	G	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Spießente	U	FIS: R/W	keine				nein
Star	U	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Tafelente	G	FIS: R/W	keine				nein
Turmfalke	G	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen, Störung	x	x	x	ja
Turteltaube	S	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Wachtel	U	FIS: N/B	keine				nein
Waldkauz	G	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Waldlaubsänger	G	FIS: N/B, BK, LINFOS	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Mögliche Konfliktart
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Waldohreule	U	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Waldwasserläufer	G	FIS: R/W	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Wiesenpieper	S	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
zusätzlich WEA-empfindliche Vogelarten							
<i>Rotmilan</i>	G	FIS: N/B, FFH, BK, VB, LINFOS, SPVK	Kollision	x			ja
<i>Schwarzstorch</i>	U	FIS: N/B, FFH, BK, VB, LINFOS, SPVK	Störverhalten		x		ja
<i>Uhu</i>	G	FIS: N/B, LINFOS, BK	Kollision	x			ja
<i>Wachtelkönig</i>	S	FIS: N/B	keine				nein
<i>Waldschnepfe</i>	U	FIS: N/B	Meideverhalten		x		ja
<i>Wespenbussard</i>	U	FIS: N/B	keine				nein

Legende:

Status: N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden,

FIS = Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, FFH = FFH-Gebiet,

BK = Biotopkataster, VB = Biotopverbundflächen, SPVK = Schwerpunktorkommen

LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht,

+ = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Zusammenfassende Betrachtung des Konfliktpotenzials

Nach einer ersten Abwägung der potenziell durch die Planung betroffenen Vogelarten verbleiben von den 44 recherchierten, potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten insgesamt 25 Arten, für welche eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Insgesamt vier dieser Arten gelten zusätzlich als WEA-empfindlich gemäß WEA-Leitfaden (MULNV 2017).

Planungsrelevante Vogelarten:

- Baumpieper
- Bluthänfling
- Girlitz
- Grauspecht
- Habicht
- Mäusebussard
- Sperber
- Sperlingskauz
- Star
- Turmfalke
- Turteltaube
- Waldkauz

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

- Mittelspecht
- Neuntöter
- Raubwürger
- Raufußkauz
- Schwarzspecht
- Waldlaubsänger
- Waldohreule
- Waldwasserläufer
- Wiesenpieper

WEA-empfindliche Vogelarten:

- Rotmilan
- Schwarzstorch
- Uhu
- Waldschnepfe

Die genannten Vogelarten werden in der Stufe II des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages weitergehend betrachtet.

7.3.4 Planungsrelevante Amphibien/Reptilien

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in den Untersuchungsgebieten recherchierten planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten aufgeführt. Unter Berücksichtigung der Bestandssituation, der Ergebnisse der Erfassungen und der aufgeführten Wirkfaktoren kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- Als planungsrelevante Art außerhalb des Untersuchungsgebietes 500 m aufgeführt sind
- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen.

Die verbleibenden potenziellen Konfliktarten werden im weiteren Verlauf vertiefend betrachtet und bei Bedarf wird eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 25 Planungsrelevante Amphibien- und Reptilienarten und Darstellung der Konfliktarten (blau hinterlegt).

Art	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Datenquelle/Status	relevante Wirkfaktoren	Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Mögliche Konfliktart
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Amphibien/Reptilien							
Geburtshelferkröte	S	BK, LINFOS, FIS: N	keine				nein
Fadenmolch		LINFOS	keine				nein
Kammolch		FFH, VB	Tötungs- und Verletzungsrisiko				ja

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Datenquelle/Status	relevante Wirkfaktoren	Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Mögliche Konfliktart
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Kreuzkröte		FFH	keine				nein
Zauneidechse		VB	keine				nein

In der Zusammenfassung der potenziellen Artvorkommen laut Datenrecherche konnte eine Betroffenheit des Kammmolchs nicht in der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Der Kammmolch wird in der Stufe II des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages weitergehend betrachtet.

7.4 Ergebnis der Vorprüfung

Insgesamt kann für 25 planungsrelevante Vogelarten, drei planungsrelevante Säugetierarten und eine Amphibienart das Eintreten artenschutzrechtlicher Betroffenheiten nicht im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden. Zur vertieften Prüfung dieser Arten ist die Auswertung von im Feld generierter Daten notwendig, die im Jahr 2023 erhoben wurden. Die artspezifische Analyse erfolgt im Rahmen der sich nun anschließenden vertiefenden Prüfung der Stufe II.

8.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung der Stufe I ergaben sich Hinweise auf Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Tierarten, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden konnte:

Säugetiere

- *Kleinabendsegler*
- *Zweifarbfliege*
- *Zwergfledermaus*

Vögel

Planungsrelevant:

- Baumpieper
- Bluthänfling
- Girlitz
- Grauspecht
- Habicht
- Mäusebussard
- Mittelspecht
- Neuntöter
- Raubwürger
- Raufußkauz
- Schwarzspecht
- Sperber
- Sperlingskauz
- Star
- Turmfalke
- Turteltaube
- Waldkauz
- Waldlaubsänger
- Waldohreule
- Waldwasserläufer
- Wiesenpieper

Zusätzlich WEA-empfindlich:

- Rotmilan
- Schwarzstorch
- Uhu
- Waldschnepfe

Amphibien

Planungsrelevant:

- Kammmolch

Um für diese Arten das Vorherrschen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG feststellen oder ausschließen zu können, erfolgten umfangreiche Erfassungen im Gelände, die sich methodisch an den Vorgaben des Methodenhandbuchs für die Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MULNV & FÖA 2021) sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV 2017) orientierten.

Die Ergebnisse der Erfassungen werden im Folgenden dargestellt und anschließend die Vorkommen der potenziellen Konfliktarten in einer Art-für-Art-Betrachtung bewertet.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

8.1 Faunistische Erfassungen

Um für diese Arten das Vorherrschen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG feststellen oder ausschließen zu können, erfolgten umfangreiche Erfassungen im Gelände, die sich methodisch an den Vorgaben des Methodenhandbuchs für die Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MULNV & FÖA 2021) orientierten.

Tab. 26 Zusammenfassung der durchgeführten Untersuchungen

Erfassungsjahr	Artengruppe	Kartierung	Umfang, UG
2023	Fledermäuse	Lokalpopulation	4 Begehungen, UG 1.000 m
		Suche potenzieller Quartiere	UG 100 m
	Vögel	Horst- & Brutplatzsuche	UG 1.500 m
		Brutplatzkontrolle	2 Begehungen
		Eulenkartierung	3 Begehungen, UG 1.000 m
		Waldschnepfenerfassung	3 Begehungen, UG 300 m
		Erfassung nachtaktiver Spätbrüter (z. B. Wachtelkönig)	3 Begehungen, UG 500 m
		Erfassung tagaktiver WEA-empfindlicher Arten	7 Begehungen, UG 1.500 m
		Erfassung tagaktiver planungsrelevanter Arten	7 Begehungen, UG 250 m

Die Ergebnisse der Erfassungen werden im Folgenden dargestellt und anschließend die Vorkommen der potenziellen Konfliktarten in einer Art-für-Art-Betrachtung bewertet.

8.2 Erfassung von Fledermäusen

Methodik

Im März 2023 wurde eine Quartiersuche durchgeführt. Hierbei wurden in einem Umkreis von 100 m um den WEA-Standort Strukturen erfasst, welche Fledermäusen ein potenzielles Quartier bieten können. Insbesondere wurden Specht- und Fäulnishöhlen, größere Risse und Spalten sowie großflächig abgeplatzte Rinde an älteren Bäumen erfasst. Die Strukturen wurden mittels GPS eingemessen.

Von Ende Mai bis Ende Juli 2023 fanden innerhalb des Untersuchungsgebietes 1.000 m insgesamt vier Detektorbegehungen zur Erfassung der Lokalpopulation während der Wochenstubezeit statt.

Gemäß den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV 2017) fanden die Begehungen zur Erfassung der Lokalpopulation für die Dauer einer gesamten Nacht statt. Vogelrufe und -sichtungen nachtaktiver planungsrelevanter Arten wurden miterfasst.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die Ultraschall-Detektorbegehungen erfolgten im Untersuchungsgebiet 1.000 m zur Untersuchung der Lokalpopulationen und potenziellen Habitatwechselwirkungen der Fledermausarten. Hierfür wurden an vier Terminen während der Wochenstubenzeit Begehungen mit mobilen, GPS-gestützten Echtzeit-Detektionssystemen durchgeführt. Im vorliegenden Fall wurden Batlogger M der Firma Elekon (Schweiz) genutzt und die generierten Daten anschließend computergestützt ausgewertet.

Zusätzlich zur mobilen Erfassung wurden an dem potenziellen Anlagenstandort auch stationäre Horchboxen ausgebracht, um die Fledermausaktivität in der untersuchten Nacht direkt am Standort untersuchen zu können.

Die im Rahmen der Erfassungen gewonnenen akustischen Rohdaten wurden mittels computergestützter Rufanalyse art-, gattungs- oder rufgruppenspezifisch zugeordnet. Bei nahe verwandten Fledermausarten und solchen, deren Lebensweise sich stark ähnelt, ähneln sich die akustischen Rufsignaturen häufig zu sehr, um eine Bestimmung auf Artniveau zu erlauben. In diesen Fällen erfolgt eine Zuordnung der Rufe zu Gattungen oder Rufgruppen.

Die durchgeführten Untersuchungen erlauben dabei keine absolute Aussage zur Abundanz von Fledermausarten im Untersuchungsgebiet. Zum einen kann ein einzelnes Individuum wiederholt detektiert werden. Zum anderen sind leise rufende und hoch fliegende Arten im Rahmen der Erfassung häufig unterrepräsentiert.

Bei der Bewertung der Ergebnisse unter Einbeziehung der Einschätzung des Konfliktpotenzials wird ein besonderes Augenmerk auf die WEA-empfindlichen Fledermausarten gelegt (vgl. Kap. 2.7.1). Dabei werden die Arten bzw. Gattungen, die gemäß WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) nicht nur in Quartiernähe, sondern auch auf ihren Fernwanderungen einem erhöhten Kollisionsrisiko mit WEA ausgesetzt sind, als „WEA-empfindlich“ eingestuft. Als „bedingt WEA-empfindlich“ werden die WEA-empfindlichen Fledermausarten bewertet, denen gemäß WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) nur im Umfeld von Wochenstuben ein erhöhtes Kollisionsrisiko zugesprochen werden kann. Dies gilt auch für die Zwergfledermaus. Ähnlich dem häufigen Mäusebussard können bei dieser Art aufgrund ihrer Ubiquität Individuenverluste an Windenergieanlagen in der Regel als allgemeines Lebensrisiko bewertet werden. Andererseits ist dabei zu beachten, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG individuenbezogen anzuwenden ist (EBENDA). Somit ist für jede planungsrelevante Art darzulegen, dass kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ausgelöst wird, sondern ein solches sich auf unvermeidbare Verluste von Einzelindividuen beschränkt, welches das allgemeine Lebensrisiko nicht übersteigt.

8.2.1 Detektorbegehungen – Fledermausaktivität im gesamten Untersuchungsgebiet 1.000 m

Tabelle 27 zeigt die Ergebnisse der Detektorbegehungen aus dem Jahr 2023 in Bezug auf das Untersuchungsgebiet 1.000 m des geplanten WEA-Standortes. Dabei werden alle nachgewiesenen Arten und Gattungen mit den entsprechenden Nachweiszahlen pro Begehung und in der Summe dargestellt.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Insgesamt wurden im Laufe der Untersuchung 243 Ruffolgen von Fledermäusen mit dem Detektor innerhalb des Untersuchungsgebietes 1.000 m und darüber hinaus aufgezeichnet. Insgesamt 215 dieser Detektorkontakte (ca. 88 %) gehen auf Zwergfledermäuse zurück. Dieses Ergebnis ist einerseits darin begründet, dass die Zwergfledermaus die in Nordrhein-Westfalen bei weitem am häufigsten vorkommende Fledermausart darstellt. Andererseits sind Rufe der Zwergfledermaus deutlich lauter und werden mit dem Detektor häufiger erfasst als beispielsweise die vergleichsweise leisen Rufe von Tieren der Gattungen *Myotis* oder *Plecotus*. Tiere, der in Wäldern häufig vorkommenden Gattung *Myotis* wurden mit insgesamt 1 Kontakt knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes 1.000 m nachgewiesen. Mit insgesamt 15 Rufen (ca. 6 %) wurde die Rohhautfledermaus nachgewiesen und mit 13 Nachweisen (ca. 5 %) die Gruppe der Nyctaloiden.

Die Übersicht der detektierten Fledermausrufe, während der Detektorbegehungen wird in Anlage 1 veranschaulicht.

Tab. 27 Artnachweise im Zuge der Detektorbegehungen innerhalb des Untersuchungsgebietes 1.000 m. Bedingt WEA-empfindliche Arten sind grau hinterlegt dargestellt, WEA-empfindliche Arten zusätzlich fett gedruckt.

Art	Kontakte / Begehung Nr.				Σ
	Lokalpopula- tion 1	Lokalpopula- tion 2	Lokalpopula- tion 3	Lokalpopula- tion 4	
	06.06 – 7.06.2023	06. – 07.07.2023	19. – 20.08.2023	28. – 29.07.2023	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pi- pistrellus</i>)	54	2	55	104	215
davon Soziallaute	-			1	1
Rohhautfleder- maus(<i>Pipistrellus nathusii</i>)	3		6	6	15
<i>Myotis spec.*</i>				1	1
Nyctaloid**	7		3	3	13
Kontakte pro Begehung	64	2	64	114	243

* = Bechsteinfledermaus oder Wasserfledermaus

** = Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler oder Zweifarbfledermaus

Als WEA-empfindlich werden die Rohhautfledermaus sowie die Nyctaloid-Rufgruppe bewertet, als bedingt WEA-empfindlich die Zwergfledermaus. Für letztere besteht gemäß Leitfaden (MULNV 2017) eine signifikante Gefährdung nur in der Umgebung von Wochenstuben. Für die Planung werden allerdings auch vergleichbar individuenreiche Funktionsräume in Form von essenziellen Flugstraßen und Nahrungshabitaten sowie Paarungsquartieren berücksichtigt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes 1.000 m wurden einmalig Soziallaute der Zwergfledermaus detektiert. Soziallaute dienen zu- meist der Verständigung der Individuen einer Art untereinander und werden besonders

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

häufig in unmittelbarer Quartiernähe abgegeben. Im Falle der Zwergfledermaus werden die bei weitem meisten Soziallaute in der Regel während der Balzzeit in Spätsommer und Herbst erfasst (Balzrufe).

Es ist nicht ausgeschlossen, dass innerhalb des Untersuchungsgebiets 1.000 m neben Balzarealen und/oder Paarungsquartieren auch Sommerquartiere (Männchenquartiere und/oder Wochenstuben) der Zwergfledermaus vorhanden sind. Insgesamt sind keine Winterquartiere innerhalb des Untersuchungsgebietes 1.000 m oder dessen näheren Umgebung bekannt oder wurden in Form unterirdischer Hohlräume wie Felshöhlen oder Stollen nachgewiesen.

Im Untersuchungsgebiet 1.000 m wurden entlang der Waldwege in den Fichten- und Laubwaldbeständen regelmäßig Nahrung suchende Zwergfledermäuse detektiert.

8.2.2 Horchboxerfassungen – Fledermausaktivität am Anlagenstandort

Die Fledermausaktivitäten in der unmittelbaren Umgebung des geplanten WEA-Standortes wurden, während der Detektorbegehungen (vgl. Kap. 8.2.1) zusätzlich mit Horchboxen erfasst, um möglichst konkrete Aussagen für diese Bereiche machen zu können.

Die folgende Tabelle gibt die Anzahl der auf diese Weise ausgewerteten und bestimmten Fledermauskontakte wieder.

Tab. 28 Fledermausnachweise durch Horchboxerfassungen am geplanten WEA-Standort. Bedingt WEA-empfindliche Arten sind grau hinterlegt dargestellt, WEA-empfindliche Arten zusätzlich fett gedruckt. Die Summe der Kontakte einer Begehung ist nicht immer gleich der Summe der Artnachweise, da in manchen Fällen pro Kontakt mehrere Arten erfasst worden sind.

WEA Art	Kontakte / Begehung Nr.				Σ Nachweise je Art (Prozentanteil)
	Lokalpopula- tion 1 06.06.2023	Lokalpopula- tion 2 10.07.2023	Lokalpopula- tion 3 21.07.2023	Lokalpopula- tion 4 29.07.2023	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	3.244	127	1.661	42	5.074 (68 %)
davon Soziallaute	113	2	89	3	207
Rauhautfleder- maus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	566	18	171	-	755 (10 %)
<i>Myotis spec.*</i>	1	-	-	-	1 (0 %)
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	1	-	-	2	3 (0 %)
Nyctaloid**	1.421	-	4	2	1.427 (19 %)
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	5	-	-	-	5 (0,1 %)

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

WEA	Kontakte / Begehung Nr.				Σ
	Lokalpopula- tion 1	Lokalpopula- tion 2	Lokalpopula- tion 3	Lokalpopula- tion 4	
Art	06.06.2023	10.07.2023	21.07.2023	29.07.2023	Nachweise je Art (Prozentanteil)
Zweifarbflleder- maus (<i>Vespertilio murinus</i>)	138	-	-	-	138 (1,9 %)
Kleinabend- segler (<i>Nyctalus leis- ler</i>)	3	-	-	-	3 (0 %)
Kontakte pro Begehung	5.379	145	1.836	46	5.985

* = „Bartfledermaus“, Bechsteinfledermaus oder Wasserfledermaus

** = Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler oder Zweifarbflledermaus

Bei Betrachtung der Ergebnisse der Horchboxerfassung ist die starke Dominanz der Zwergfledermaus auffällig, ähnlich wie es bei den Ergebnissen der Detektorbegehungen der Fall ist. So bildet die Zwergfledermaus rund 68 % aller Nachweise. Wie im Falle der Detektorerfassung ist dies sowohl auf die Häufigkeit und Verbreitung der Zwergfledermaus als auch auf die vergleichsweise lauten und gut nachweisbaren Rufe der Art zurückzuführen. Kontakte von nicht bis auf Artniveau bestimmbar Individuen der Rufgruppe *Myotis spec.* bilden nicht einmal 1 % aller Nachweise, solche der Rufgruppe der Nyctaloiden ca. 19 %. Für die nicht artgenau bestimmbar Kontakte der Rufgruppe *Myotis spec.* kommen in allen Fällen zusätzlich die Arten Große und/oder Kleine Bartfledermaus (= „Bartfledermaus“) sowie Bechsteinfledermaus in Frage, in den meisten dieser Fälle muss außerdem die Wasserfledermaus in Betracht gezogen werden. Die Raufhautfledermaus ist mit ca. 10 % vertreten.

Des Weiteren ist der teils stark unterschiedliche Nachweiserfolg in den jeweiligen Erfassungs Nächten auffällig. Diese deutlichen Unterschiede in den Nachweiszahlen je Zeitabschnitt lassen sich zum einen mit Witterungsunterschieden begründen. Zwar wurde im Laufe der gesamten Untersuchung eine Erfassung zu optimalen Witterungsbedingungen angestrebt, doch können scheinbar geringe Unterschiede in Temperatur, Wind und Niederschlag manchmal große Aktivitätsunterschiede hervorbringen. Zum anderen ist die Nachweishäufigkeit zu einem nicht unerheblichen Teil zufallsabhängig (in einer Nacht fliegt eine Fledermaus auf ihren Jagdflügen häufig am Mikrofon der Horchbox vorüber, in der nächsten Nacht kein einziges Mal). An dem Standort wurden insbesondere während der ersten und dritten Kartierung sehr viele Nachweise erzielt. Erklärbar wäre dies zum einen mit dem Standort der Horchbox, der sich in der Nähe einer Lampe befand und diese durch die hohe Anziehungskraft auf Insekten auch viel von Fledermäusen umflogen wird. Möglich wäre zudem, dass im Bereich der Brauereigebäude oder im angrenzenden Laubwald sich zeitweise ein Quartier befunden hat

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

und diese Tiere dann in der Nacht mehrfach um die Horchbox geflogen sind. Abhängig vom Nahrungsangebot können sich im Lauf der Saison zudem unterschiedliche Raumnutzungsmuster auch in kleinen räumlichen Zusammenhängen ergeben. Hierbei spielen die Entwicklungszyklen der unterschiedlichen Insektenordnungen eine erhebliche Rolle.

Als WEA-empfindlich sind die Nachweise der Rauhaufledermaus, des Abendseglers sowie nicht artgenau bestimmbare Arten der Rufgruppe Nyctaloid (mit dem Abendsegler, der Nordfledermaus, der Zweifarbfledermaus und der Breitflügelfledermaus) zu bewerten, als „bedingt WEA-empfindlich“ sind die Nachweise der Zwergfledermaus zu betrachten. Diese Bewertung wird deshalb vorgenommen, da Zwergfledermäuse gemäß MULNV (2017) lediglich im Umfeld von Wochenstuben als WEA-empfindlich eingestuft werden, wohingegen die Rauhaufledermaus zu den besonders gefährdeten ziehenden Arten gehört und sowohl im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren als auch während des Zuggeschehens einem erhöhten Kollisionsrisiko unterliegt. Am WEA-Standort ist die Rauhaufledermaus in einigen Nächten sehr gut vertreten. Die bedingt WEA-empfindliche Zwergfledermaus wurde in vergleichsweise hohen Nachweiszahlen am Standort festgestellt (vgl. Kap. 8.2.2).

8.3 Erfassung von Vögeln

Methodik – Erfassung von Horsten und Brutplätzen

Den Auftakt der avifaunistischen Untersuchungen im Jahr 2023 bildete eine flächendeckende Horst- und Brutplatzsuche von Groß- und Greifvögeln. Diese Untersuchung erfolgte im Rahmen einer Sichtkontrolle der unbelaubten Bäume, wobei die Gehölzbestände flächendeckend begangen wurden. Gesichtete Horste wurden hinsichtlich ihrer Größe in drei Kategorien (klein, mittel, groß) gegliedert und die Standorte mittels GPS erfasst.

- Horst, klein: Durchmesser 30–60 cm
- Horst, mittel: Durchmesser 60–100 cm
- Horst, groß: Durchmesser > 100 cm

Dabei wurden alle Laubholzbestände im Radius von 1.500 m um den Standort der geplanten Windenergieanlage flächendeckend untersucht. Da die vorhabensrelevanten Großvogelarten Laubholzbestände und Laubbäume für die Horstanlage bevorzugen, ist mit einer Horstsuche in den Laubholzbeständen vor dem Laubaustrieb ein zuverlässiger Nachweis der meisten Horste möglich. Allerdings kommen vereinzelt Bruten aller Arten in Nadelbäumen bzw. Nadelbaumbeständen vor. Eine systematische Horstsuche in diesen Beständen ist naturgemäß nicht möglich, daher wurden indirekte Hinweise auf derartige Brutplätze im Rahmen der Revierkartierung erfasst. Sofern erfasste Horste unbesetzt waren, wurden diese im Laufe der Untersuchung im Rahmen der Revierkartierungen wiederholt aufgesucht, um zu klären, ob ein Besatz besteht und falls ja, durch welche Art. Die Horste wurden mindestens zweimalig kontrolliert, wobei die erste Kontrolle bis Ende April und die zweite bis Ende Juni 2023 stattfand.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Erfassung von Brutplätzen des Schwarzstorchs wurde ein Gebiet im Radius von 3.000 m um den geplanten WEA-Standort im Rahmen einer Datenrecherche untersucht. Im Zuge der Datenrecherche wurden Daten in den einschlägigen Datenbanken, bei den zuständigen Dienststellen sowie in den vorhandenen Daten anderer Projekte und der Biologischen Station im Kreis Soest abgefragt.

Die Erfassung der Brutreviere des WEA-empfindlichen Uhus, der nicht oder nicht ausschließlich in Horsten brütet, erfolgt im Rahmen einer gesonderten Revierkartierung in einem Untersuchungsradius von 1.000 m um den geplanten WEA-Standort herum. Zu diesem Zweck wurden gesonderte Nachtkartierungen durchgeführt. Im Rahmen der Horstkartierung wurden auch Einzelnachweise WEA-empfindlicher und sonstiger planungsrelevanter Vogelarten dokumentiert.

Tab. 29 Horstkartierung zur Erfassung der Groß- und Greifvogelnester im Untersuchungsgebiet bis 1.500 m um den Standort der geplanten Windenergieanlage.

Art der Kartierung	Datum	Zeitraum	Wetter
Horstsuche	01.02.2023	08:00–13:00	4 °C, 4 bft, bedeckt
	07.02.2023	09:00–15:00	4 °C, 1bft, klar
	09.02.2023	10:30–15:00	2 °C, 2 bft, klar
	22.02.2023	11:45–15:15	15 °C, 2 bft, klar
	28.02.2023	10:00–16:00	5 °C, 2 bft, klar
Besatzkontrolle	08.05.2023	12:00–17:00	11–13 °C, 2–3 bft, bedeckt
	20.06.2023	08:00–16:45	14–28 °C, 1–3 bft, klar

Legende:

Bft. = Windgeschwindigkeit in Beaufort (0 = Stille, 1 = leiser Zug, 2 = leichte Brise, 3 = schwacher Wind, 4 = mäßiger Wind, 5 = frischer Wind, 6 = starker Wind, 7 = steifer Wind, 8 = stürmischer Wind, 9 = Sturm, 10 = schwerer Sturm, 11 = orkanartiger Sturm, 12 = Orkan)

Methodik – Revier- und Individuenkartierung

Von Ende März bis Ende Juni 2023 wurde eine Individuenerfassung von Vogelarten durchgeführt, um Brutplätze bzw. Reviere sowie Flugrouten zu häufig aufgesuchten Nahrungshabitaten festzustellen. Der Schwerpunkt lag auf der Erfassung der gemäß MULNV (2017) WEA-empfindlichen Vogelarten und deren Raumnutzung im Untersuchungsgebiet 1.500 m um den geplanten WEA-Standort. Darüber hinaus wurden alle Beobachtungen weiterer planungsrelevanter Arten dokumentiert, wobei keine systematische Erfassung dieser Arten im Radius bis 1.500 m stattfand. Nicht planungsrelevante Vogelarten wurden für das Artinventar vermerkt, allerdings ohne, dass Revierzentren bzw. Brutplätze oder Raumnutzung erfasst wurden.

Die Arterfassung erfolgte nach der Methode der Revierkartierung, wobei auch wiederholte Kontrollen der im Zuge der Horstkartierung erfassten Großvogelnester stattfanden. Zur Erfassung der Individuen und deren Raumnutzung fanden tagsüber flächendeckende Begehungen des Untersuchungsgebietes 1.500 m statt.

Zur Erfassung des nachtaktiven WEA-empfindlichen Uhus fanden im Januar und Februar 2023 drei abendliche bzw. nächtliche Begehungen statt. Zur Erfassung der

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

gemäß der Neufassung des NRW-Leitfadens (MULNV 2017) WEA-empfindlichen Waldschnepfe wurden von Mitte Mai bis Anfang Juli drei Begehungen von jeweils drei Kartierern (an verschiedenen Standorten) in der Abenddämmerung an geeigneten Balzhabitaten der Art durchgeführt. Die Kartierung fand innerhalb des Untersuchungsgebietes 300 m des geplanten WEA-Standortes statt.

Je nach Gelände und Zielarten wurden die Untersuchungsgebiete mit dem Pkw befahren (z. B. Arten des Offenlandes, welche bei sichtbarer Anwesenheit eines Menschen frühzeitig die Flucht antreten) oder zu Fuß begangen (z. B. bei akustisch zu erfassenden Arten). An geeigneten und exponierten Punkten des Untersuchungsgebietes bis 1.500 m wurde jeweils für einen Zeitraum von mindestens 30 Minuten das Vorkommen und Verhalten (Revier anzeigendes Verhalten, Streckenflug, Thermikkreisen etc.) der Tiere beobachtet und dokumentiert. Die Kontrollen der Brutplatz- und Horststandorte erfolgten geländebedingt größtenteils zu Fuß. Dabei wurde eine Distanz eingehalten, innerhalb welcher brütende Tiere nicht gestört werden. Alle Beobachtungen wurden jeweils in Feldkarten vermerkt und anschließend in ein geografisches Informationssystem übertragen. Die Kartierzeiträume richteten sich nach der für die Erfassung der jeweiligen Zielarten optimalen Witterung. Sofern im Rahmen der ebenfalls im Jahr 2023 durchgeführten Fledermauskartierungen Vogelarten angetroffen wurden, sind diese ebenfalls dokumentiert worden.

Im Folgenden werden die Arten aufgeführt, die während der Brutzeit (einschließlich der Zeit der Jungenaufzucht) in den Untersuchungsgebieten des geplanten WEA-Standortes erfasst wurden sowie alle Standvögel, die außerhalb der Brutzeit erfasst wurden. Als Standvögel werden diejenigen Brutvogelarten bezeichnet, die, anders als Zugvögel, ganzjährig im Gebiet verbleiben und keine saisonalen Wanderungen durchführen. In den Abbildungen sind Einzelnachweise in Form von Raumnutzung (z. B. Strecken- oder Nahrungsflüge) als Pfeile dargestellt. Einzelnachweise in Form von Vögeln, die sich nicht bewegten (z. B. bei Reviergesang) oder nur sehr kurzzeitig zu sehen waren bzw. sich in einem so kleinen Radius bewegten, dass eine Darstellung als Pfeil nicht zielführend wäre, sind als Punkte dargestellt.

Eine vollständige Übersicht aller erfassten Vogelarten erfolgt in Kapitel 8.3.5. Die erfassten Vogelarten werden in Tabelle 31 in Gastvögel und Brutvögel unterteilt. Als Brutvögel werden alle potenziellen und tatsächlichen Brutvögel eingestuft, also auch solche, bei denen lediglich ein Revierverdacht geäußert werden kann. Ein Revierverdacht wurde geäußert, wenn einmalig ein Revier anzeigendes Verhalten, etwa Reviergesang, festgestellt wurde. Ein Reviernachweis bzw. Brutverdacht ist in der Regel nach mehrfacher Beobachtung eines revieranzeigenden Verhaltens an gleicher Stelle im Abstand von mehr als sieben Tagen innerhalb der Brutzeit oder beispielsweise nach einmaliger Beobachtung eines balzenden Brutpaares angebracht. Als Brutnachweis schließlich gilt der Beleg, dass eine Paarbildung stattgefunden hat und dieses Paar brütet, beispielsweise warnende Altvögel in der Nähe des Brutplatzes, Futter tragende Altvögel oder die Beobachtung von diesjährigen Jungvögeln. Die Einteilung erfolgt jeweils nach der Methodik von SÜDBECK et al. (2005). Als Gastvögel werden alle Arten bezeichnet, bei welchen kein revieranzeigendes Verhalten festgestellt wurde oder die lediglich als Durchzügler erfasst wurden. Dabei kann es sich um Standvögel handeln

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(= Arten, die im Gegensatz zu Zugvögeln ganzjährig in der Region verbleiben), welche außerhalb des Untersuchungsgebietes 1.500 m des geplanten WEA-Standortes ein Revier haben oder um Zugvögel, welche das Gebiet lediglich auf ihrem Zug überqueren oder es für einen kurzen Aufenthalt (= Rastvögel) nutzen.

Tab. 30 Begehungstabelle zur Erfassung WEA-empfindlicher und planungsrelevanter Vogelarten.

Art der Kartierung	Datum	Zeitraum	Wetter
Brutvögel Nacht	13.01.2023	17:30–18:30	-2 °C, 0 bft, klar
	09.02.2023	17:30–18:30	2 °C, 1–3 bft, klar
	21.03.2023	17:30–19:00	6–8 °C, 1–3 bft, klar
Brutvögel Tag	10.03.2023	06:45–11:45	4–5 °C, 2 bft, bewölkt
	23.03.2023	06:30–11:30	8 °C, 4 bft, leicht bedeckt
	06.04.2023	05:45–11:15	-4–9 °C, 3–5 bft, klar
	25.04.2023	05:00–10:00	3–5 °C, 3–4 bft, bedeckt
	22.05.2023	05:00–10:15	12–20 °C, 1–3 bft, leicht bedeckt
	07.06.2023	04:45–09:45	8 °C, 2 bft, Schauer
Waldschnepfe	04.07.2023	05:00–10:30	13–17 °C, 4–5 bft, bedeckt
	22.05.2023	20:45–21:45	11–14 °C, 2 bft, klar
	15.06.2023	21:00–22:30	17 °C, 2 bft, klar
	06.07.2023	21:00–22:30	10–14 °C, 1–3 bft, klar

Legende:

Bft. = Windgeschwindigkeit in Beaufort (0 = Stille, 1 = leiser Zug, 2 = leichte Brise, 3 = schwacher Wind, 4 = mäßiger Wind, 5 = frischer Wind, 6 = starker Wind, 7 = steifer Wind, 8 = stürmischer Wind, 9 = Sturm, 10 = schwerer Sturm, 11 = orkanartiger Sturm, 12 = Orkan)

8.3.1 Nachgewiesene WEA-empfindliche und weitere planungsrelevante Vogelarten

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen des Jahres 2023 wurden insgesamt 57 Vogelarten in den Untersuchungsgebieten des geplanten WEA-Standortes nachgewiesen. Von diesen gelten 13 Arten in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant. Wiederum drei dieser Arten werden gemäß WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) als WEA-empfindlich eingestuft.

Die folgenden planungsrelevanten Arten wurden während der Erfassungen festgestellt:

WEA-empfindliche Vogelarten:

- Kranich
- Rotmilan
- Uhu

weitere planungsrelevante Vogelarten:

- Baumpieper
- Feldlerche
- Flussregenpfeifer
- Mäusebussard
- Neuntöter
- Rauchschwalbe
- Sperlingskauz
- Star
- Turmfalke
- Waldlaubsänger

8.3.2 Ergebnisse der Horst- und Brutplatzerfassungen

Die Brutplatzsuche im Jahr 2023 ergab insgesamt 2 Brutplatzfunde im Osten knapp außerhalb des Untersuchungsgebiets 1.500 m, von denen bei einem Horst (Nr. 2) ein Brutverdacht durch einen Rotmilan vermutet wird (Müll im Horst, Kots Spuren unter dem Horst). Da der Horst nicht gut seitlich einzusehen ist, konnte während der Brutzeit kein direkter Besatz durch Tiere auf dem Horst festgestellt werden (Abb. 21). Beim Horst Nr. 1 wurde kein Besatz festgestellt und der Horst ist auch sehr zerfallen. Außerdem wurde ein Brutverdacht eines Uhus innerhalb des Steinbruchs, ca. 1.200 m nördlich der geplanten Anlage, ausgesprochen.

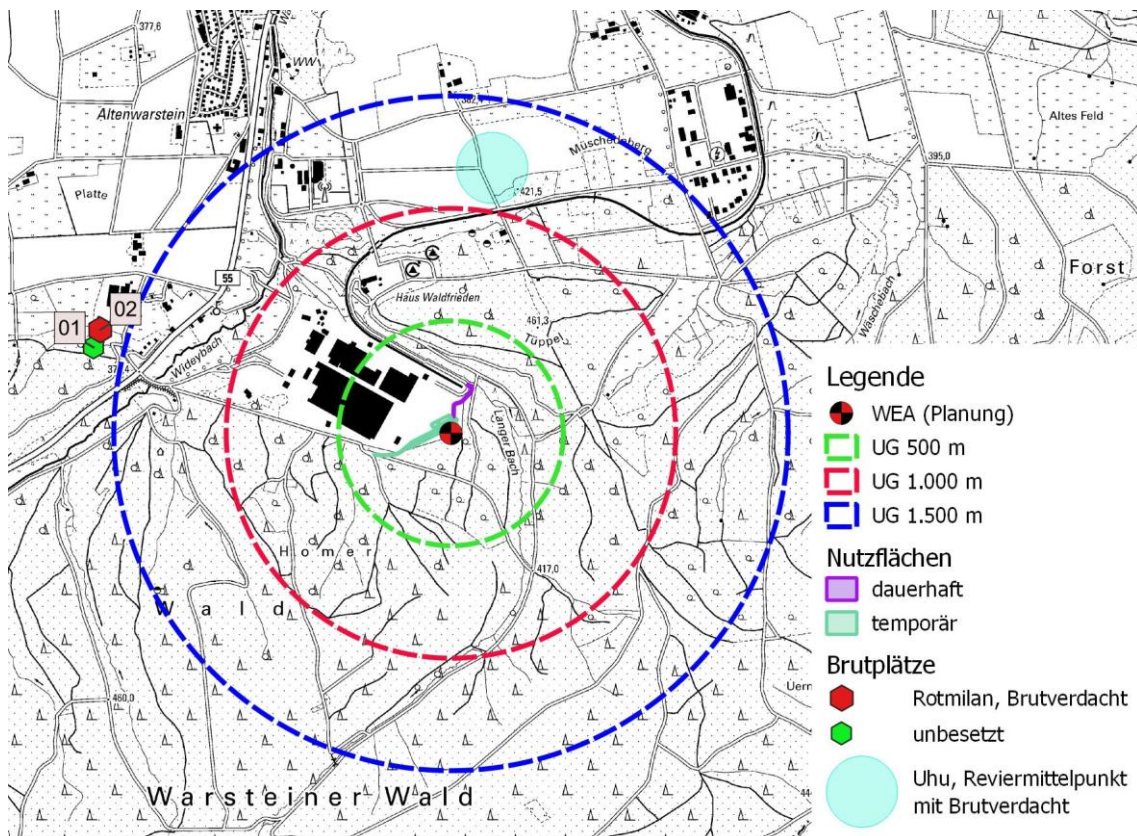


Abb. 21 Darstellung der 2023 nachgewiesenen Brutplätze im UG 1.500 m.

8.3.3 Ergebnisse WEA-empfindlicher Vogelarten

Im Rahmen der Erfassung der Individuen und ihrer Reviere wurden die folgenden WEA-empfindlichen Arten nachgewiesen. Die nachfolgenden Angaben zu den Untersuchungsgebieten beziehen sich auf die Radien um den aktuell geplanten Standort.

Im Untersuchungsgebiet 1.500 m wurden während der Untersuchungen im Jahr 2023 die folgenden WEA-empfindlichen Vogelarten nachgewiesen.

- Kranich
- Rotmilan
- Uhu

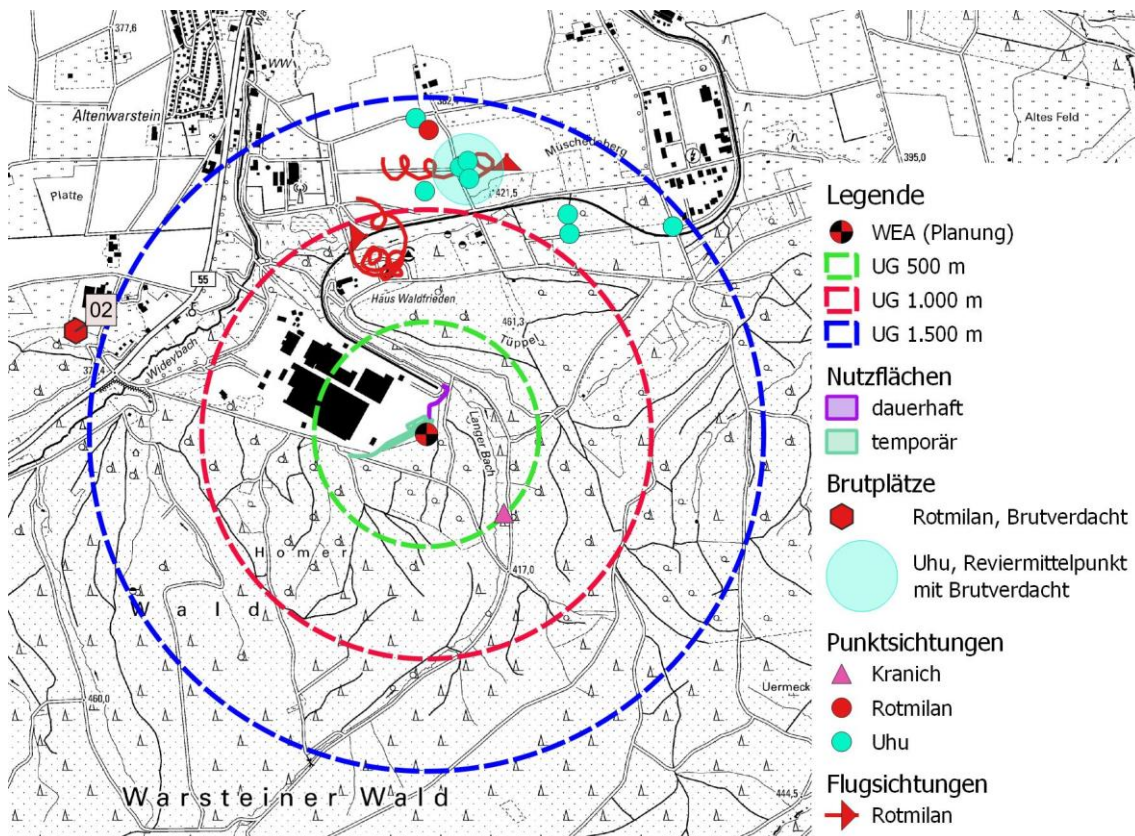


Abb. 22 Nachweise WEA-empfindlicher Vogelarten in den Untersuchungsgebieten im Jahr 2023.

8.3.4 Ergebnisse planungsrelevante Arten

Die Erfassung nicht WEA-empfindlicher planungsrelevanter Vogelarten erfolgte systematisch im Untersuchungsgebiet 250 m des geplanten WEA-Standortes. Darüber hinaus wurden alle planungsrelevanten Vogelarten im gesamten Untersuchungsgebiet im Radius von 1.500 m im Sinne von Zufallsbeobachtungen dokumentiert.

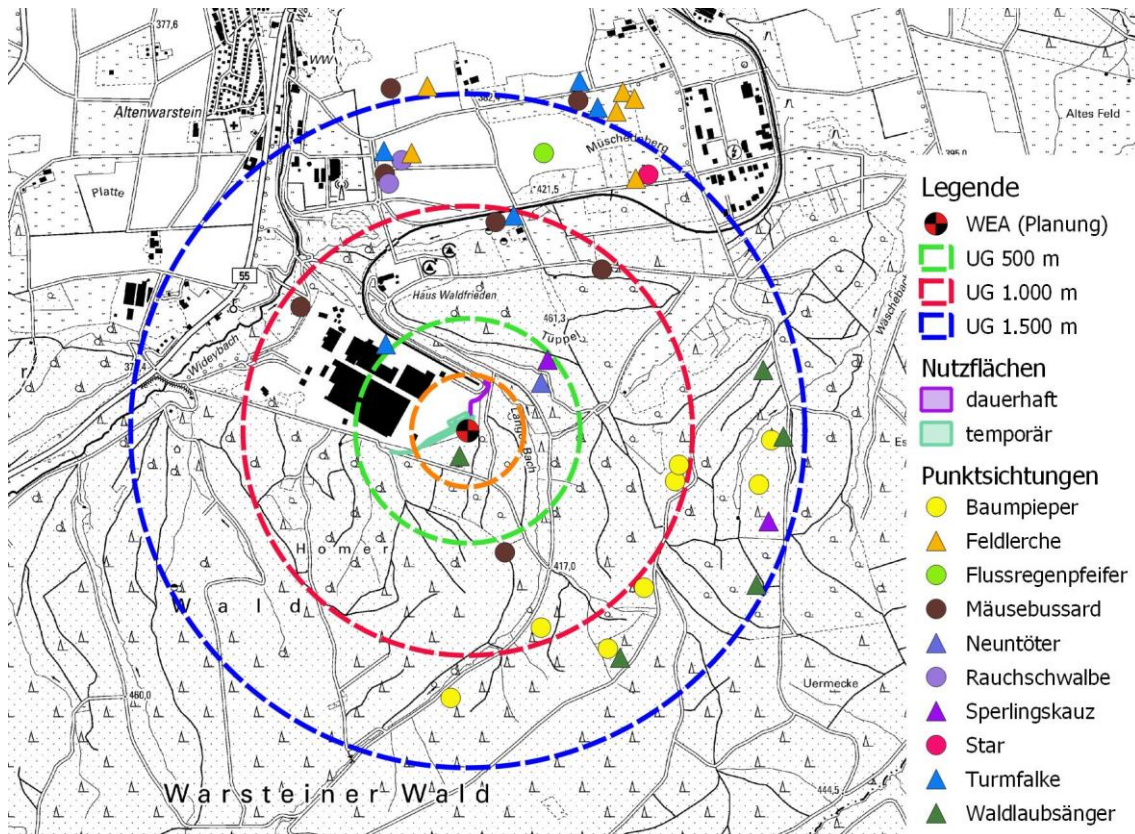


Abb. 23 Nachweise planungsrelevanter Arten innerhalb der Untersuchungsgebiete im Jahr 2023.

Insgesamt erbrachten die Vogeluntersuchungen Nachweise von zehn planungsrelevanten Vogelarten in einem Radius von 1.500 m um den geplanten Anlagenstandort.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

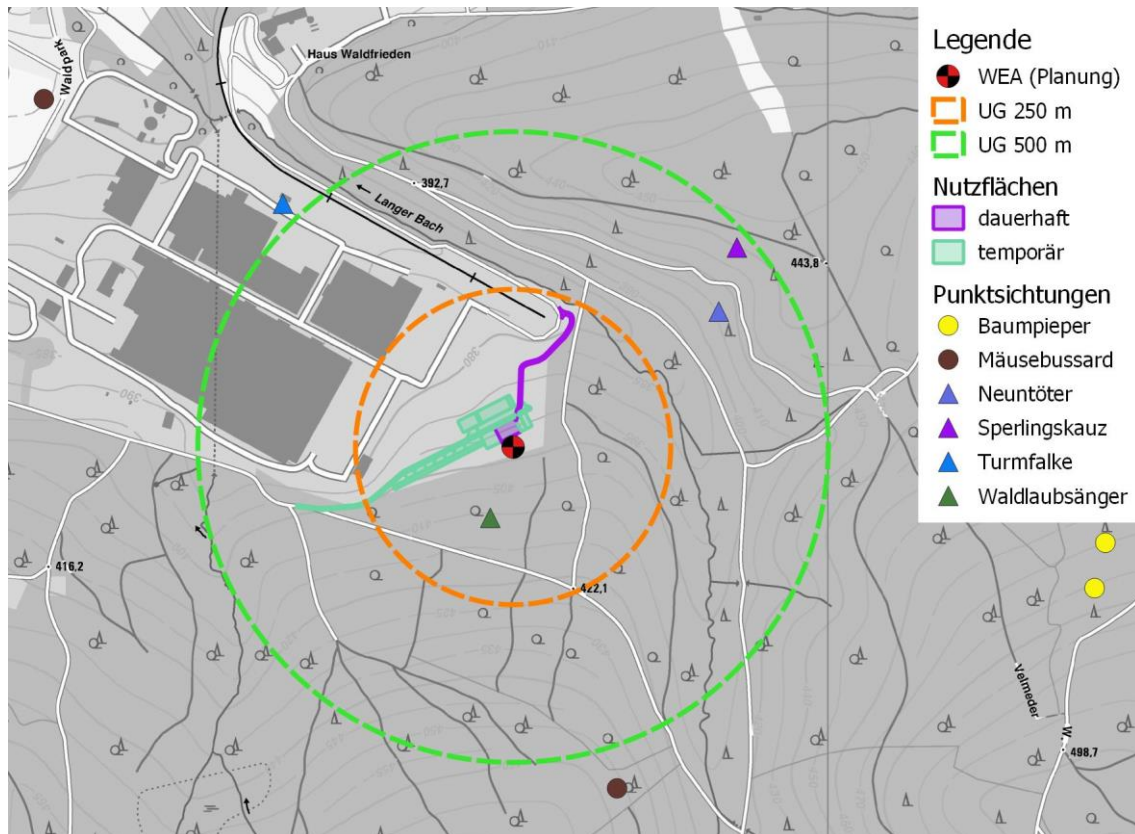


Abb. 24 Nachweise planungsrelevanter Arten innerhalb des Untersuchungsgebiets 250 m.

Im Untersuchungsgebiet 250 m um den geplanten WEA-Standort erfolgten Nachweise der folgenden planungsrelevanten Vogelart:

- Waldlaubsänger

Im Untersuchungsgebiet 500 m um den geplanten WEA-Standort wurde ein Sperlingskauz-Revierverdacht ausgesprochen sowie je ein Nachweis eines rufenden Neuntötters und Waldlaubsängers erbracht. Je ein nahrungssuchender Mäusebussard und Turmfalke wurden am Rande des Untersuchungsgebietes 500 m im Laufe der Erfassungen dokumentiert.

8.3.5 Zusammenfassung der Ergebnisse zur Erfassung der Vögel

Die Brutplatzsuche im Jahr 2023 ergab insgesamt zwei Brutplatzfunde im Osten knapp außerhalb des Untersuchungsgebiets 1.500 m, von denen bei einem Horst (Nr. 2) ein Brutverdacht durch einen Rotmilan vermutet wird (Müll im Horst, Kotspuren unter dem Horst). Da der Horst nicht gut seitlich einzusehen ist, konnte während der Brutzeit kein direkter Besatz durch Tiere auf dem Horst festgestellt werden. Beim Horst Nr. 1 wurde kein Besatz festgestellt und der Horst ist auch sehr zerfallen. Außerdem wurde ein Brutverdacht eines Uhus innerhalb des Steinbruchs, ca. 1.200 m nördlich der geplanten Anlage ausgesprochen.

Insgesamt wurde im Jahr 2023 ein Vorkommen von 39 Vogelarten im Untersuchungsgebiet 1.500 m erfasst. Von denen lassen sich zehn Vogelarten gemäß LANUV

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(2023B) als planungsrelevant einstufen. Fünf der planungsrelevanten Arten wurden u. a. als Brutvögel im Untersuchungsgebiet 1.500 m eingestuft, die anderen als Nahrungsgäste, überfliegend oder als Durchzügler auf dem Vogelzug.

Mit dem Baumpieper, der Feldlerche, dem Flussregenpfeifer, dem Mäusebussard, dem Neuntöter, der Rauchschwalbe, dem Sperlingskauz, dem Turmfalken und dem Waldlaubsänger wurden zehn planungsrelevante nicht WEA-empfindliche Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes 1.500 m nachgewiesen. Davon wurde der Waldlaubsänger mit Revierverdacht im Untersuchungsgebiet 250 m nachgewiesen.

Mit dem Kranich, dem Rotmilan und dem Uhu werden drei der nachgewiesenen planungsrelevanten Arten gemäß MULNV (2017) als WEA-empfindlich eingestuft.

Die folgende Tabelle bietet eine Übersicht über alle erfassten Vogelarten im Rahmen der Untersuchungen. Die planungsrelevanten Vogelarten sind grau hinterlegt, WEA-empfindliche Arten sind zusätzlich fett gedruckt dargestellt

Tab. 31 Liste aller im Rahmen der Untersuchung nachgewiesenen Vogelarten. Planungsrelevante Vogelarten sind grau hinterlegt dargestellt. WEA-empfindliche Arten sind zusätzlich fett gedruckt.

Art	Status UG 1.500 m	Status UG 250 m
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	B	B
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	B	B
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	B	
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	B	B
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	B	B
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	B	NG
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	B	NG
Elster (<i>Pica pica</i>)	B	NG
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	B	
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	B	B
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	RV	
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	B	B
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	B	B
Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	B	B
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	B	B
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	B	B
Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>)	DZ	DZ
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	B	B
Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	B	NG
Kranich (<i>Grus grus</i>)	DZ	
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	NG	
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	B	B
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	B	B
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	B	
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	B	NG
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	NG	
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	B	B
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	B	B

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Art	Status UG 1.500 m	Status UG 250 m
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	NG	
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	B	B
Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>)	B	B
Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)	RV	
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	NG	
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	B	
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	B	B
Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)	B	B
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	B	RV
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	B	B
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	B	B

Legende:

B = Brutvogel

DZ = durchziehend

N = Nahrungsgast

BV = Brutverdacht

RV = Revierverdacht

8.4 Ausschluss nicht nachgewiesener potenzieller Konfliktarten

Nach Verschneidung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen mit dem nach der Vorprüfung der Stufe I definierten Artkatalog potenzieller Konfliktarten können die folgenden Arten aus der vertieften Betrachtung entfallen, da sie im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen wurden:

Vögel

Planungsrelevante Vogelarten:

- Bluthänfling
- Girlitz
- Grauspecht
- Habicht
- Mittelspecht
- Raubwürger
- Raufußkauz
- Schwarzspecht
- Sperber
- Turteltaube
- Waldkauz
- Waldohreule
- Waldwasserläufer
- Wiesenpieper

WEA-empfindliche Vogelarten:

- Schwarzstorch
- Waldschnepfe

Amphibien

- Kammmolch

8.5 Art-für-Art-Analyse

Die wirkungsspezifischen Betroffenheiten sowie die daraus resultierenden, notwendigen artenschutzfachlichen Maßnahmen zu deren Vermeidung werden nachfolgend für die verbleibenden Arten vertiefend betrachtet.

Säugetiere

- **Abendsegler**
- Großes Mausohr
- **Kleinabendsegler**
- *Myotis spec.**
- **Nyctaloid****
- **Rauhautfledermaus**
- **Zweifarbfladermaus**
- **Zwergfledermaus**

* = „Bartfledermaus“, Bechsteinfledermaus oder Wasserfledermaus

** = Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler oder Zweifarbfledermaus

WEA-empfindliche Arten sind fett gedruckt

Vögel

Planungsrelevante Vogelarten:

- Baumpieper
- Feldlerche
- Flussregenpfeifer
- Mäusebussard
- Neuntöter
- Rauchschnalbe
- Sperlingskauz
- Star
- Turmfalke
- Waldlaubsänger

WEA-empfindliche Vogelarten:

- Kranich
- Rotmilan
- Uhu

8.6 Säugetiere

Die Bewertung des Konfliktpotenzials der Fledermausfauna hat ergeben, dass durch den Betrieb der geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für WEA-empfindliche Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden kann.

WEA-empfindliche Fledermausarten:

Der **Abendsegler** ist eine Fledermausart, die vorrangig Quartiere wie Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften nutzt. Die Wochenstuben liegen vorwiegend in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Als Winterquartier bezieht der Abendsegler bevorzugt großräumige Baumhöhlen, nutzt aber auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Jagdgebiete des Abendseglers sind jedoch in nahezu allen Landschaftstypen zu finden. In großen Höhen zwischen 10–500 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007 und LANUV 2023d).

Auch der **Kleinabendsegler** bezieht vorrangig Baumhöhlenquartiere. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in bzw. über Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen,

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Als Wochenstuben und Sommerquartiere werden Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, überwucherte Spalten nach Blitzschlag und Ausfaltungen in Zwieseln und Astlöchern bezogen. Als Ersatz werden Fledermauskästen besiedelt. Im Winter werden Baumhöhlen aber auch Spalten und Hohlräume an und in Gebäuden aufgesucht (DIETZ, HELVERSEN & NILL und LANUV 2023D).

Die **Rauhautfledermaus** gilt als typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Als Jagdgebiete eignen sich insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Die Überwinterungsquartiere liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Dort werden vorzugsweise Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden aufgesucht.

Die **Zweifarbflodermäus** ist eine Fledermausart, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Die Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Sie tritt hier derzeit nur sporadisch zu allen Jahreszeiten und vor allem als Durchzügler auf. Als Winterquartiere werden Gebäudequartiere, aber auch Felsspalten, Steinbrüche und unterirdische Verstecke aufgesucht (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007 und LANUV 2023D).

Die **Zwergfledermäuse** ist eine kleine und in ganz Deutschland vorkommende Art, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommt. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum an Spaltenräumen von Gebäuden (Verkleidungen, Zwischendächer) und Gehölzen. Einzeltiere können auch in Felsspalten und hinter Rinde von Bäumen vorkommen. Die Winterquartiere befinden sich ebenfalls an Gebäuden. Größere Gruppen überwinternder Tiere kommen in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen vor.

Die Rufgruppe der **Nyctaloide** umfasst unter anderem die Arten Abendsegler, Breitflügelgedermäus, Kleinabendsegler, Nordfledermäus und Zweifarbfledermäus.

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die Rauhautfledermäus wurde im Rahmen der Fledermauserfassungen während der Wochenstubenzeit mit insgesamt 755 Rufen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Bei Nachweisen der Art handelt es sich um Männchen, da keine Wochenstuben der Rauhautfledermäus in NRW bekannt sind. Diese kommen primär im Nordosten von Deutschland vor.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Daneben wurde die Zwergfledermaus regelmäßig und häufig im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Die gleichfalls WEA-empfindliche Nyctaloid-Rufgruppe (Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Nordfledermaus und Zweifarbfledermaus) wurde im Rahmen der Fledermauserfassungen während der Wochenstubenzeit (Ende Mai bis Ende Juli 2023) mit insgesamt 1.427 Rufen im Untersuchungsgebiet 1000 m des geplanten WEA-Standortes nachgewiesen. Dies entspricht ca. 19 % aller erfassten Rufe über die Horchbox am Standort der WEA. Weitere Arten der Rufgruppe wurden ebenfalls vereinzelt im Untersuchungsgebiet 1.000 m erfasst. Von denen wurde die Zweifarbfledermaus mit 138 Rufen am häufigsten dokumentiert.

Die Bewertung des Konfliktpotenzials der Fledermausfauna hat ergeben, dass während der Wochenstubenzeit für die WEA-empfindlichen Fledermausarten Abendsegler, Kleinabendsegler, Zweifarbfledermaus und Rauhautfledermaus sowie für die bedingt WEA-empfindliche Zwergfledermaus und die WEA-empfindliche Nyctaloid-Rufgruppe an dem geplanten WEA-Standort eine Betroffenheit hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.

Vermeidungsmaßnahme

Für WEA-empfindliche Fledermausarten besteht ein Kollisionsrisiko bzw. das Risiko einer Verletzung oder Tötung durch Barotrauma. Da Fledermäuse nur bei bestimmten Witterungsbedingungen innerhalb saisonaler Aktivitätsperioden fliegen, ist eine pauschale Abschaltung der geplanten Anlage bei diesen Witterungsbedingungen ein geeignetes und anerkanntes Instrument, um die artenschutzrechtliche Betroffenheit WEA-empfindlicher Fledermausarten zu vermeiden.

Dieses Vorgehen wird auch im aktuell gültigen WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) vorgeschlagen. Hier werden die entsprechenden Witterungsbedingungen aufgeführt, deren Kombination zur Abschaltung führt:

- Windgeschwindigkeit < 6 m/s in Gondelhöhe
- Temperatur > 10 °C
- Kein Regen (kann derzeit noch nicht technisch sicher unterschieden werden)

Alle Kriterien müssen für die Abschaltung erfüllt sein. Die nächtliche Abschaltung wird aufgrund der Jahresperiodik der Fledermäuse, die den Winter größtenteils im Winterschlaf verbringen, auf den Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres begrenzt. Ein anlagenspezifisches Gondelmonitoring ist zur standortspezifischen, betreiberfreundlichen Anpassung der Abschaltzeiten durchzuführen. Die Anforderungen an das Gondelmonitoring sind dem aktuellen Leitfaden zu entnehmen (MULNV 2017). Die Analyse der gewonnenen Daten kann durch den Einsatz der in NRW für diesen Zweck anerkannten Softwaretool ProBat in seiner jeweils aktuellen Version Algorithmen zur Anpassung der Abschaltzeiten führen.

Arten der Gattung *Myotis*

Die Gattung *Myotis* umfasst u. a. die Arten Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Bartfledermaus oder Wasserfledermaus.

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Die Wochenstuben befinden sich häufig auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen und anderen großen Gebäuden. Sommerquartiere von Männchen finden sich in Dachstöcken und Türmen, in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Die Winterquartiere liegen meist in Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen und Bergkellern (DIETZ et al. 2007 und LANUV 2023D).

Im direkten Umfeld der geplanten WEA erfolgten insgesamt bis zu drei Nachweise des Großen Mausohrs über die Horchboxerfassungen. Insgesamt erfolgte ein weiterer Nachweis der Gattung *Myotis* während der Erfassung der Lokalpopulation. Die Quartiersuche im Untersuchungsgebiet 100 m des geplanten Anlagenstandortes ergab keine Hinweise auf in der Nähe befindliche Quartierstrukturen.

Das Große Mausohr sowie die Art der Gattung *Myotis* profitieren von den bereits für die WEA-empfindlichen Fledermausarten festgelegten Abschaltzeiten. So kann eine Betroffenheit gem. § 44 Abs.1 BNatSchG für das Große Mausohr sowie die Art der Gattung *Myotis* ausgeschlossen werden.

8.7 Vogelarten

8.7.1 WEA-empfindliche Vogelarten

Kranich (*Grus grus*)

Artbeschreibung

Für den Kranich besteht ein erhöhtes Meideverhalten nach Angaben des MULNV (2017) in einem Untersuchungsgebiet 500 m während der Brut bei der Nahrungssuche zu essenziellen Nahrungshabitaten und in einem Untersuchungsgebiet von 1.500 m während der Rast am Schlafplatz.

In Nordrhein-Westfalen kommt der Kranich als Durchzügler sowie in den letzten Jahren auch wieder als Brutvogel vor. In den Hauptverbreitungsgebieten in Nord- und Osteuropa besiedelt die Art feuchte Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder und Sümpfe. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen Tiere aus Schweden, Polen und Ostdeutschland zwischen Anfang Oktober und Mitte Dezember, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Ende Februar bis Anfang April, mit einem Maximum von Anfang bis Mitte März auf. Der Großteil der ziehenden Kraniche überfliegt Nordrhein-Westfalen, nur ein geringer Teil rastet hier.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Ein Kranich wurde Anfang Februar 2023 im Südosten des Untersuchungsgebietes 500 m überfliegend beobachtet.

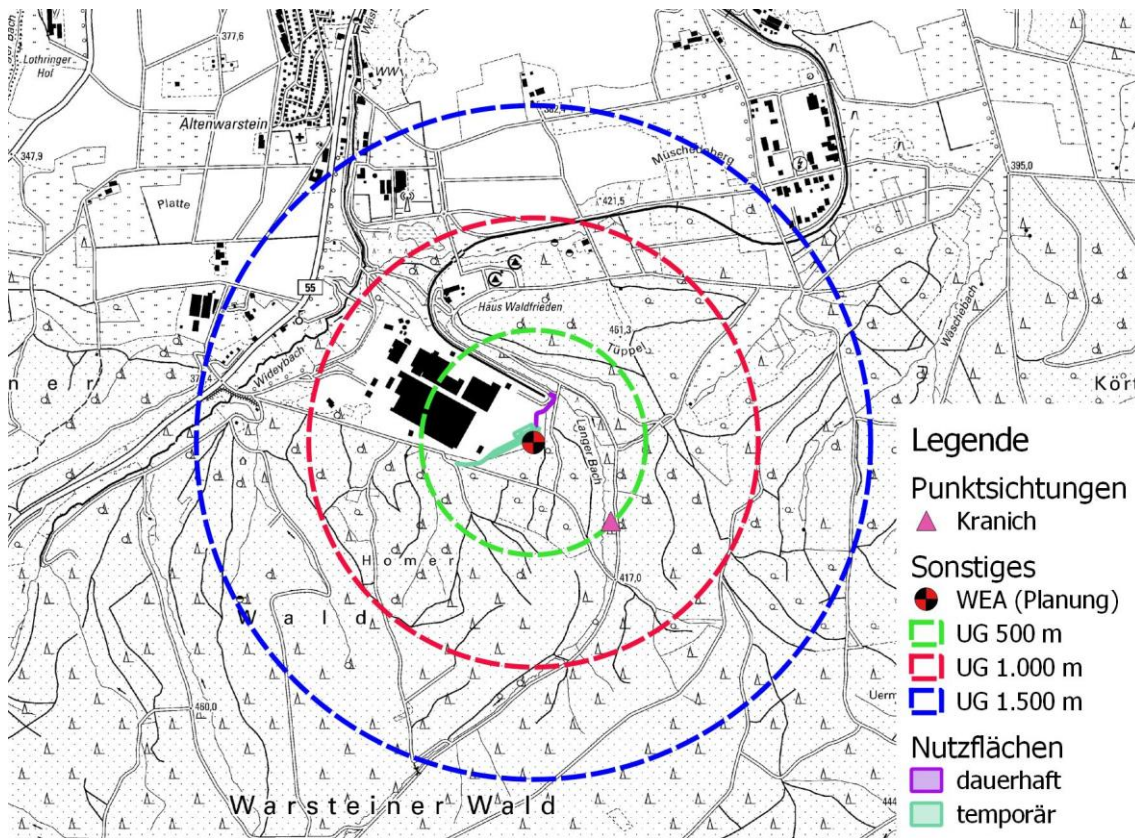


Abb. 25 Nachweise des Kranichs im Untersuchungsgebiet.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen

Im Rahmen der Untersuchungen wurden einmalig ein durchziehender Kranich im Untersuchungsgebiet 500 m erfasst. Schlafplätze und essenzielle Nahrungshabitate gibt es in den relevanten Bereichen keine. Eine Tötungs- oder Verletzungsgefahr für Kraniche über das allgemeine Lebensrisiko hinaus, und damit das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist durch die Planung nicht zu erwarten.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Artbeschreibung

Der Rotmilan ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Brut habitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimalerweise strukturreiches Offenland, welches im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Der Rotmilan zählt gemäß MULNV (2017) zu den WEA-empfindlichen Arten, da bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten (vor allem in Nestnähe) sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben ist. Deutschlandweit wurden bisher 751 Kollisionsopfer registriert, davon 88 in Nordrhein-Westfalen (DÜRR 2023).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Im Norden der Untersuchungsgebiete 1.000 m und 1.500 m wurden Anfang Juli kreisende Rotmilane über dort liegende landwirtschaftliche Flächen beobachtet. Im Westen knapp 1.600 m zur geplanten WEA entfernt wurde ein Brutverdacht des Rotmilans in einem Mischwaldbestand ausgesprochen.

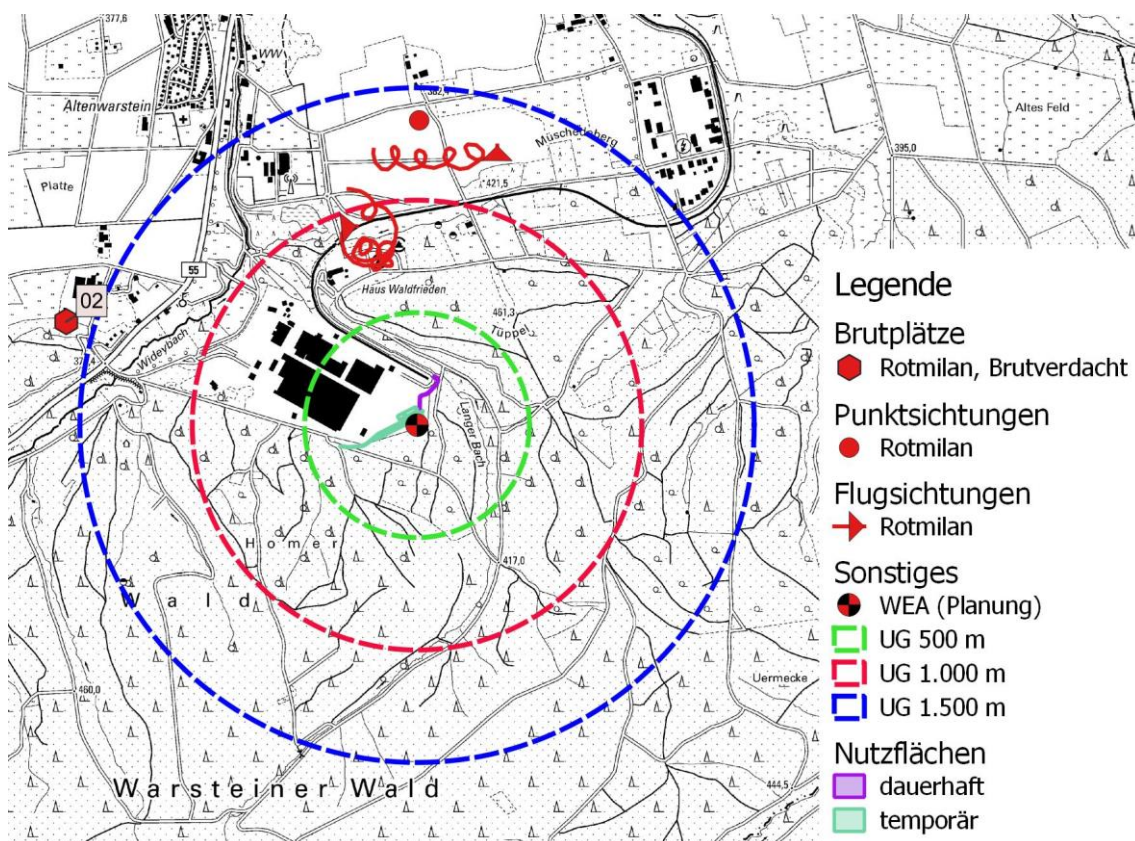


Abb. 26 Nachweise des Rotmilans innerhalb der Untersuchungsgebiete.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Es wurde ein Brutverdacht (Nr. 02, vgl. Abb. 26) ca. 1.600 m westlich der geplanten WEA und somit außerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.200 m gemäß § 45b BNatSchG dokumentiert. Allerdings zeigen die Ergebnisse der Datenerfassung im Feld, dass die Art nur sporadisch im Untersuchungsgebiet 1.500 m vorkommt. Weiterhin gibt es keine Beobachtungen und es wurden keine Hinweise Dritter erhalten,

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

welche auf einen relevanten Gemeinschaftsschlafplatz des Rotmilans im Untersuchungsgebiet 1.500 m hindeuten. Die Grünland- und Ackerflächen in den Peripheren des Gebietes werden sporadisch zur Nahrungssuche genutzt. Aufgrund der nichtessenziellen Funktion des WEA-Standortes wird durch die Planung keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos hervorgerufen. Eine Tötungs- oder Verletzungsgefahr für Rotmilane über das allgemeine Lebensrisiko hinaus, und damit das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ist durch die Planung nicht zu erwarten.

Uhu (*Bubo bubo*)

Artbeschreibung:

Der Uhu ist die weltweit größte Eulenart und in Eurasien weit verbreitet. Nachdem Mitte des 20. Jahrhunderts neben der illegalen Jagd auch der Einsatz des Umweltgiftes DDT zu erheblichen Bestandseinbrüchen führte, siedelt inzwischen wieder eine stabile Uhu-population in NRW. Auch wenn der Uhu steile Felswände zur Anlage des Brutplatzes bevorzugt, werden gerne alte Greifvogelhorste angenommen, insbesondere die des Habichts. Außerdem sind Bruten in Bodenmulden und hinter Wurzeltellern üblich, wenn keine Alternativen zur Verfügung stehen.

Für den Uhu besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko nach Angaben des MULNV (2017) vor allem für die vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge in größerer Höhe. Gemäß den seit 2002 erhobenen Daten der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte (DÜRR 2023) wurden deutschlandweit bislang 17 Schlagopfer registriert, fünf davon in Nordrhein-Westfalen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Untersuchungen des Uhus im Jahr 2023 erbrachten Nachweise eines Reviers in einem Steinbruch im Norden des Untersuchungsgebietes 1.500 m. Der Reviermittelpunkt mit Brutplatz wird im Westen des Steinbruchs, in ca. 1.800 m Entfernung zur geplanten WEA vermutet (vgl. Abb. 27). Dort wurde der Uhu zweimal brütend an einer Steinwand beobachtet.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

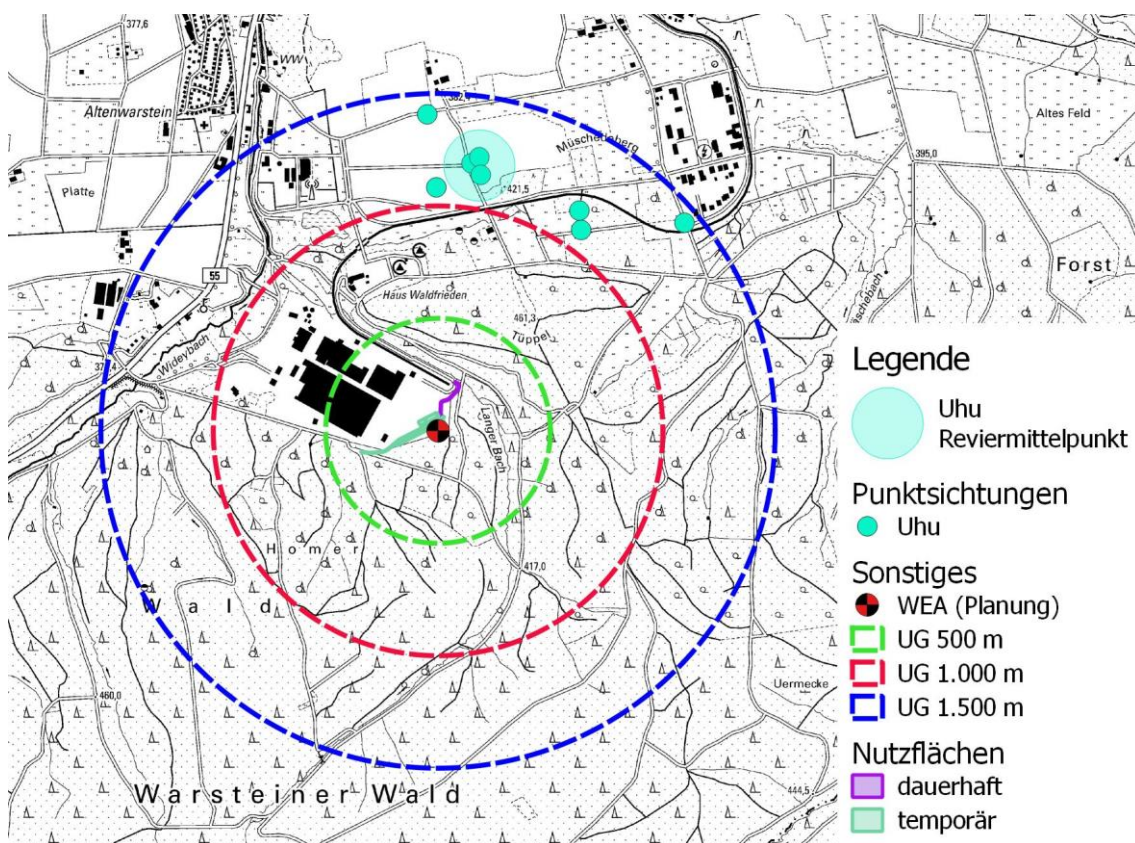


Abb. 27 Nachweise des Uhus innerhalb der Untersuchungsgebiete.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Für den Uhu besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko, wenn in flachen oder hügeligen Gebieten die Höhe der Rotorunterkante weniger als 50 bzw. 80 m beträgt. Die Rotorunterkante der geplanten WEA beträgt 94 m und liegt somit außerhalb des für den Uhu problematischen Höhenbereichs. Eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsgefahr für Uhus über das allgemeine Lebensrisiko hinaus, und damit das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ist durch die Planung nicht zu erwarten.

8.7.2 planungsrelevante Vogelarten

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Artbeschreibung:

Der Baumpieper besiedelt halboffene Lebensräume, welche Möglichkeiten zur Bodenbrut ebenso aufweisen wie einzelne hohe Sträucher, Bäume oder Waldränder, welche als Singwarten benötigt werden. In den Wäldern des Sauerlandes werden häufig Schlagfluren, Windwurfflächen und andere Lichtungen genutzt, die sich in Waldrandnähe befinden. Aufgrund der hohen Dynamik dieser Flächen, die einem Wechsel aus Ernte bzw. Windwurf und Aufforstung bzw. Naturverjüngung unterliegen, wechseln die Bruthabitate innerhalb eines Gebietes im Laufe der Zeit (LANUV 2023d).

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Bis zu sechs Mal wurde ein Revierverdacht für den Baumpieper in den östlichen und südlichen Waldbereichen auf Kahlschlagflächen ausgesprochen. Diese Flächen liegen in den Untersuchungsgebieten 1.000 m und 1.500 m und in einer Entfernung von ca. 950 m zum geplanten Anlagenstandort. Ein Revier- bzw. Brutverdacht besteht in den potenziellen Eingriffsbereichen der geplanten Anlage nicht.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Es besteht für den Baumpieper keine Prognoseunsicherheit hinsichtlich Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Artbeschreibung: Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Im Zuge aller faunistischen Erfassungen im Jahr 2023 wurde die Feldlerche auf zwei Ackerflächen im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes 1.500 m nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet 250 m der geplanten WEA gibt es keine Feldlerchenachweise.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Es besteht für die Feldlerche keine Prognoseunsicherheit hinsichtlich Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitats werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt (LANUV 2023D).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Ein Flussregenpfeifer wurde einmalig Mitte April im ca. 1.000 m nördlich der geplanten WEA liegenden Steinbruch erfasst.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Aufgrund des Abstands zur Planung, der Habitatpräferenzen der Art und der dazu im Gegensatz stehenden Habitatausstattung im Eingriffsbereich kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Flussregenpfeifers durch den Bau der geplanten WEA ausgeschlossen werden.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Artbeschreibung:

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugetern, Reptilien, jungen oder verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Mäusebussarde wurden im Untersuchungsgebiet im Laufe der Untersuchungen sporadisch erfasst. Als Nahrungshabitat dient dem Mäusebussard das gesamte Untersuchungsgebiet 1.500 m, sodass keine essenziellen Nahrungsflächen identifiziert wurden. Ein Revier oder Brutvorhaben wurde im Untersuchungsgebiet 1.500 m ebenfalls nicht nachgewiesen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Aufgrund der guten Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen gilt der Mäusebussard nicht als WEA-empfindliche Vogelart (vgl. MULNV 2017). Außerdem wurden keine regelmäßigen Flugrouten der Art im Bereich des geplanten Anlagenstandortes dokumentiert. Brutplätze des Mäusebussards wurden in einem Untersuchungsgebiet von 1.500 m um die geplante WEA nicht erfasst. Aus diesen Gründen kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Mäusebussards nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Artbeschreibung:

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt (BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. 2005 und LANUVD).

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Ein Neuntöter einmalig im Untersuchungsgebiet 500 m der geplanten WEA erfasst. Ein Revier sowie ein Brutvorkommen in den potenziellen Eingriffsbereichen wurden nicht nachgewiesen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Eine Betroffenheit des Neuntöters gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Umsetzung der Planung kann ausgeschlossen werden.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Artbeschreibung: Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Die Nahrungsjagd erfolgt meist in Nestnähe, wo sich daher üblicherweise offene Grünlandflächen befinden (LANUV 2023D).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Rauchschwalben mit Zusammenschlüssen von bis zu 20 Individuen wurden als sporadische Nahrungsgäste im Juli im Norden des Untersuchungsgebietes 1.500 m beobachtet.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Aufgrund des Abstands zur Planung, der Habitatpräferenzen der Art und der dazu im Gegensatz stehenden Habitatausstattung im Eingriffsbereich kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Rauchschwalbe durch den Bau der geplanten WEA ausgeschlossen werden.

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

Artbeschreibung:

Der Sperlingskauz ist die kleinste heimische Eulenart. Er lebt in älteren, reich strukturierten Nadel- und Mischwäldern und hier bevorzugt an Lichtungen und Waldrändern. Daher profitiert die Art derzeit auch von der Käferkalamität.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Ein Revierverdacht des Sperlingskauzes wurde im Waldbereich ca. 470 m nordöstlich des geplanten Anlagenstandortes sowie ca. 1.400 m südöstlich der WEA ausgesprochen. Hinweise auf ein Reviermittelpunkt oder ein Brutvorhaben innerhalb der potenziellen Eingriffsbereiche gibt es nicht.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Im Bereich der geplanten WEA und deren Nutzflächen sowie deren näheren Umgebung wurden im Rahmen der Untersuchungen keine potenziellen Bruthöhlen erfasst.

Da eine Höhlenbrut in unmittelbarer Nähe der geplanten WEA ausgeschlossen werden kann, wird ebenso keine Tötung oder Verletzung von Individuen des Sperlingskauzes, keine Störung, die zu einer Brutaufgabe bzw. zu einem Verlassen des Revieres führen kann, sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten befürchtet. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Sperlingskauz ausgeschlossen werden.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Artbeschreibung:

Der Star besitzt Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art ein Charaktervogel der nacheiszeitlich von Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen und besiedelt heutzutage bevorzugt strukturreiche Extensivgrünländer.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Zusammenschlüsse von bis zu 20 Staren wurden einmal Ende März nahrungssuchend im Norden des Untersuchungsgebietes 1.500 m erfasst. Die Höhlenbaumkartierungen im Jahr 2023 erbrachten keine Nachweise von potenziellen Bruthöhlen in den geplanten Eingriffsbereichen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Star ausgeschlossen werden.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Artbeschreibung:

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Als typischer Kulturfolger besiedelt er auch große Städte, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze dienen Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen werden genutzt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Turmfalken wurden im März, Mai und Juni nahrungssuchend auf Ackerflächen nördlich des Untersuchungsgebietes 1.500 m sowie einmal auf dem Brauereigelände ca. 520 m

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

nordwestlich zur WEA dokumentiert. Ein Reviermittelpunkt oder ein Brutvorhaben in den potenziellen Eingriffsbereichen wurde nicht nachgewiesen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Da weder ein Brutvorhaben noch essenzielle Nahrungshabitate im Bereich der Planung vorliegen, kann eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Turmfalke ausgeschlossen werden.

Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

Artbeschreibung:

Der Waldlaubsänger ist ein Brutvogel des Laubwaldgürtels im Westen der Paläarktis und ein Langstreckenzugvogel. Er lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v. a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Altersklassenwälder werden gemieden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Der Waldlaubsänger galt zum Zeitpunkt der Untersuchungen im Feld als planungsrelevante Vogelart. Mittlerweile wird er als häufige und weit verbreitete Vogelart eingestuft. Da er jedoch noch auf der Vorwarnliste der Roten Liste steht und zum Zeitpunkt der Untersuchungen noch eine planungsrelevante Art war, wird er hier in der Stufe II betrachtet.

Ein rufender Waldlaubsänger wurde im südlich angrenzenden Waldgebiet im Untersuchungsgebiet 250 m erfasst. Weitere Nachweise ergaben sich in den Waldbereichen südöstlich der geplanten WEA im Untersuchungsgebiet 1.500 m.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Da der südlich angrenzende Laubwald nicht im Fokus der Planung steht, werden hinsichtlich des Waldlaubsängers keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Ergebnis der vertiefenden Prüfung

9.0 Ergebnis der vertiefenden Prüfung

Die Vorprüfung der Stufe I erbrachte Hinweise auf 44 planungsrelevante Vogelarten und zehn planungsrelevante Säugetierarten sowie auf fünf planungsrelevante Amphibienarten im Untersuchungsgebiet 1.500 m. Von diesen Arten konnte für 25 planungsrelevante Vogelarten, drei planungsrelevante Säugetierarten und eine Amphibienart das Eintreten artenschutzrechtlicher Betroffenheiten nicht im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden. Für das Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten liegen keine Hinweise vor.

Die Auswertung der faunistischen Erfassungen ließ einen Ausschluss der artenschutzrechtlichen Betroffenheit für einige Vogel-, Säugetier- und Amphibienarten zu. Daneben führten Nachweise von planungsrelevanten Arten zu einer vertieften Art-für-Art-Betrachtung. Für die folgenden Arten wurde eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt:

Säugetiere

- **Abendsegler**
- Großes Mausohr
- **Kleinabendsegler**
- *Myotis spec.**
- **Nyctaloid****
- **Rauhautfledermaus**
- **Zweifarbfladermaus**
- **Zwergfledermaus**

* = „Bartfledermaus“, Bechsteinfledermaus oder Wasserfledermaus

** = Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler oder Zweifarbfledermaus

WEA-empfindliche Arten sind fett gedruckt

Vögel

Planungsrelevante Vogelarten:

- **Baumpieper**
- **Feldlerche**
- **Flussregenpfeifer**
- **Mäusebussard**
- **Neuntöter**
- **Rauchschwalbe**
- **Sperlingskauz**
- **Star**
- **Turmfalke**
- **Waldlaubsänger**

WEA-empfindliche Vogelarten:

- **Kranich**
- **Rotmilan**
- **Uhu**

Allgemein kann für häufige und verbreitete Tierarten sowie für die im Zuge der vertiefenden Prüfung untersuchten WEA-empfindlichen Fledermausarten eine Betroffenheit gem. § 44 Abs.1 BNatSchG ausgeschlossen werden, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden:

Ergebnis der vertiefenden Prüfung

Einhaltung einer allgemeinen Bauzeitenregelung zur Vermeidung der Betroffenheit nach § 44 BNatSchG geschützter wild lebender Tierarten

Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufig und verbreitete sowie planungsrelevanten Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes, ist nach Stellung eines Ausnahmeantrags bei der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Einrichtung von Abschaltzeiten zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit WEA-empfindlicher Fledermäuse

Die Untersuchungen zur Fledermausfauna erbrachte Nachweise von Fledermausarten, die gemäß dem WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) als WEA-empfindlich eingestuft werden. Zur Vermeidung einer Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG soll ein fledermausfreundlicher WEA-Betrieb nach den aktuell gültigen Vorgaben eingerichtet werden (s. ebenfalls MULNV 2017). Zur standortspezifischen Optimierung des Abschaltregimes wird dem Betreiber ein zweijähriges Dauermonitoring auf Gondelniveau nahegelegt, dessen Ergebnisse anschließend in die Entwicklung optimierter Abschaltalgorithmen einfließen.

Zusammenfassung

10.0 Zusammenfassung

Die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage südlich von Warstein im Kreis Soest. Vorgesehen ist die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 mit 175 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 172 m Rotordurchmesser. Die Gesamthöhe der geplanten WEA beträgt 261 m.

Im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen. Im Rahmen einer Artenschutzprüfung wird untersucht, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen des Jahres 2023 wurden insgesamt 39 Vogelarten in den Untersuchungsgebieten nachgewiesen. Von diesen Vogelarten gelten zehn Vogelarten in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant. Wiederum drei dieser Vogelarten werden gemäß WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) als WEA-empfindlich eingestuft. Außerdem wurden im Rahmen der Untersuchungen sechs planungsrelevante Fledermausarten nachgewiesen, von denen sechs zusätzlich gemäß WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) als WEA-empfindlich einzustufen sind sowie Fledermäuse der Gattung *Myotis spec.* und Fledermäuse der WEA-empfindlich eingestuften Rufgruppe der Nyctaloide.

Allgemein kann für häufige und verbreitete Tierarten sowie für die im Zuge der vertiefenden Prüfung untersuchten WEA-empfindlichen Fledermausarten eine Betroffenheit gem. § 44 Abs.1 BNatSchG ausgeschlossen werden, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden:

Einhaltung einer allgemeinen Bauzeitenregelung zur Vermeidung der Betroffenheit nach § 44 BNatSchG geschützter wild lebender Tierarten

Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufig und verbreitete sowie planungsrelevanten Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes, ist nach Stellung eines Ausnahmeantrags bei der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Zusammenfassung

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Einrichtung von Abschaltzeiten zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit WEA-empfindlicher Fledermäuse

Die Untersuchungen zur Fledermausfauna erbrachte Nachweise von Fledermausarten, die gemäß dem WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) als WEA-empfindlich eingestuft werden. Zur Vermeidung einer Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG soll ein fledermausfreundlicher WEA-Betrieb nach den aktuell gültigen Vorgaben eingerichtet werden (s. ebenfalls MULNV 2017). Zur standortspezifischen Optimierung des Abschaltregimes wird dem Betreiber ein zweijähriges Dauermonitoring auf Gondelniveau nahegelegt, dessen Ergebnisse anschließend in die Entwicklung optimierter Abschaltalgorithmen einfließen.

Unter Einhaltung der definierten Vorgaben führt das Vorhaben nicht zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG der oben genannten Arten und ist damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Warstein-Hirschberg, Februar 2024



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

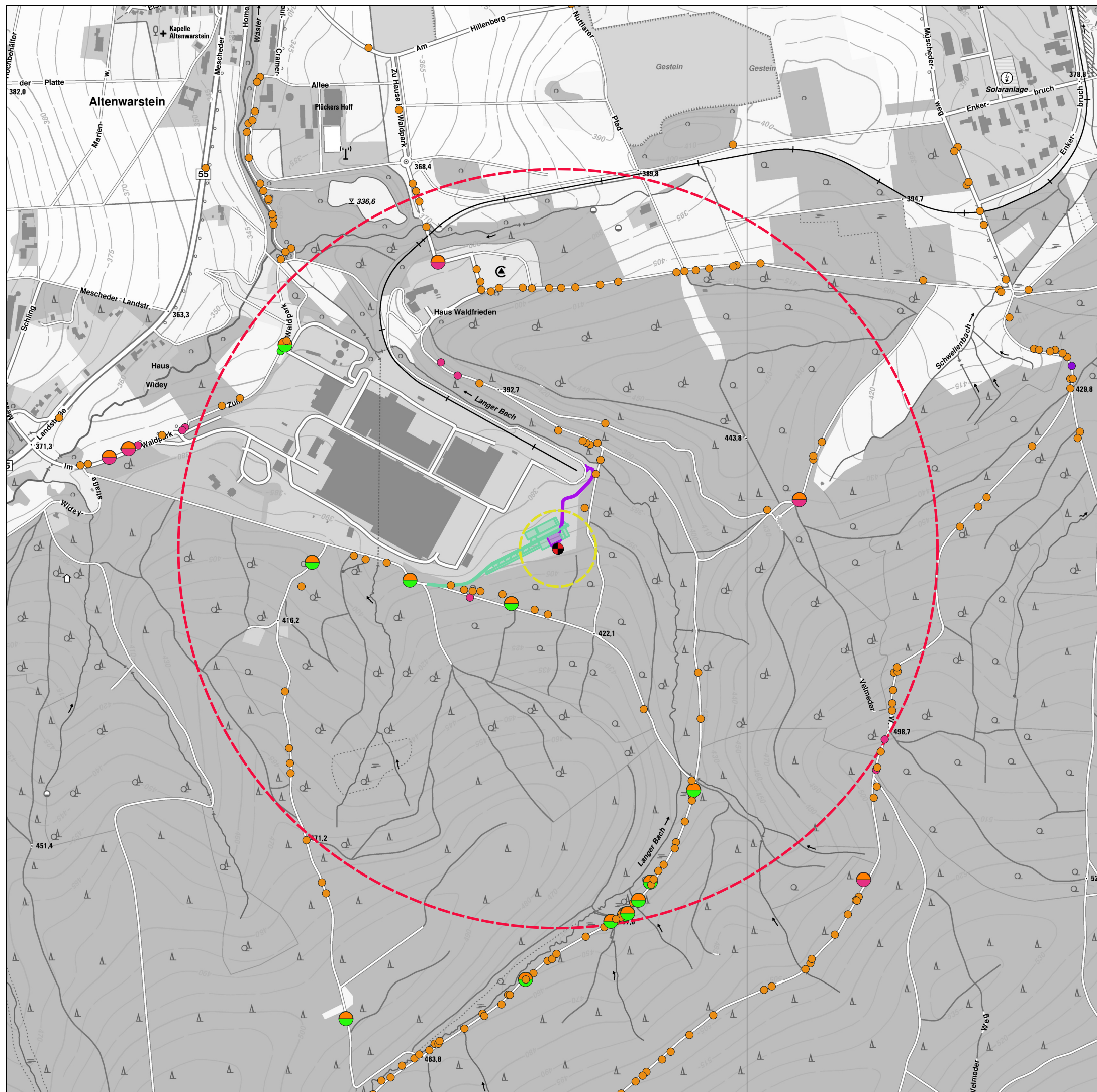
Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

- Bauer, H. G.; Bezzel, E.; & Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.
- BÜRO LEDERER (2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 68. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Warstein – Erfassung der Avifauna und Fledermäuse sowie Bewertung des Vorhabens aus Artenschutzsicht
- DIETZ, HELVERSEN & NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas (1. Auflage) Kosmos Naturführer.
- DÜRR, T. (2023): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland - Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte, LUA Brandenburg, Stand 09.08.2023.
- LAG VSW (2015): Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Beschlussversion.
- LAG VSW (2020): Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Beschlussversion.
- LANUV (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/infos/infos>. Zugriff: 17.10.2023.
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45154;4516-1,-3,46152>. Zugriff: 17.10.2023.
- LANUV (2023C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Energieatlas NRW. (WWW-Seite) <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>. Zugriff: 17.10.2023.
- LANUV (2023D): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>. Zugriff: 06.11.2023.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024A): Mestermann Büro für Landschaftsplanung. Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Gelände der Warsteiner Brauerei. Warstein-Hirschberg.

Quellenverzeichnis

- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024B): Mestermann Büro für Landschaftsplanung. UVP-Bericht zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Gelände der Warsteiner Brauerei. Warstein-Hirschberg.
- MKULNV (2013): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“- 51 S., 8 Anhänge, Fassung vom 12.11.2013.
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MULNV (2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“- 65 S., 8 Anhänge, Fassung vom 10.11.2017.
- MULNV & FÖA (2021): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020“. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, U. Jahns-Lüttmann, J. Bettendorf, C. Neu, N. Schomers, R. Uhl) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann). Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.
- MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



Legende

Fledermausnachweise

- Myotis spec.
- Nyctaloid
- Nyctaloid + Zwergfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Rauhautfledermaus + Zwergfledermaus
- Zwergfledermaus

Sonstiges

- WEA (Planung)
- Untersuchungsgebiet 100 m
- Untersuchungsgebiet 1.000 m

Nutzflächen

- dauerhaft
- temporär

Fledermausnachweise Detektorbegehung Anlage 1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

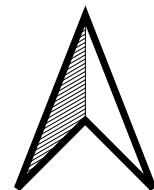
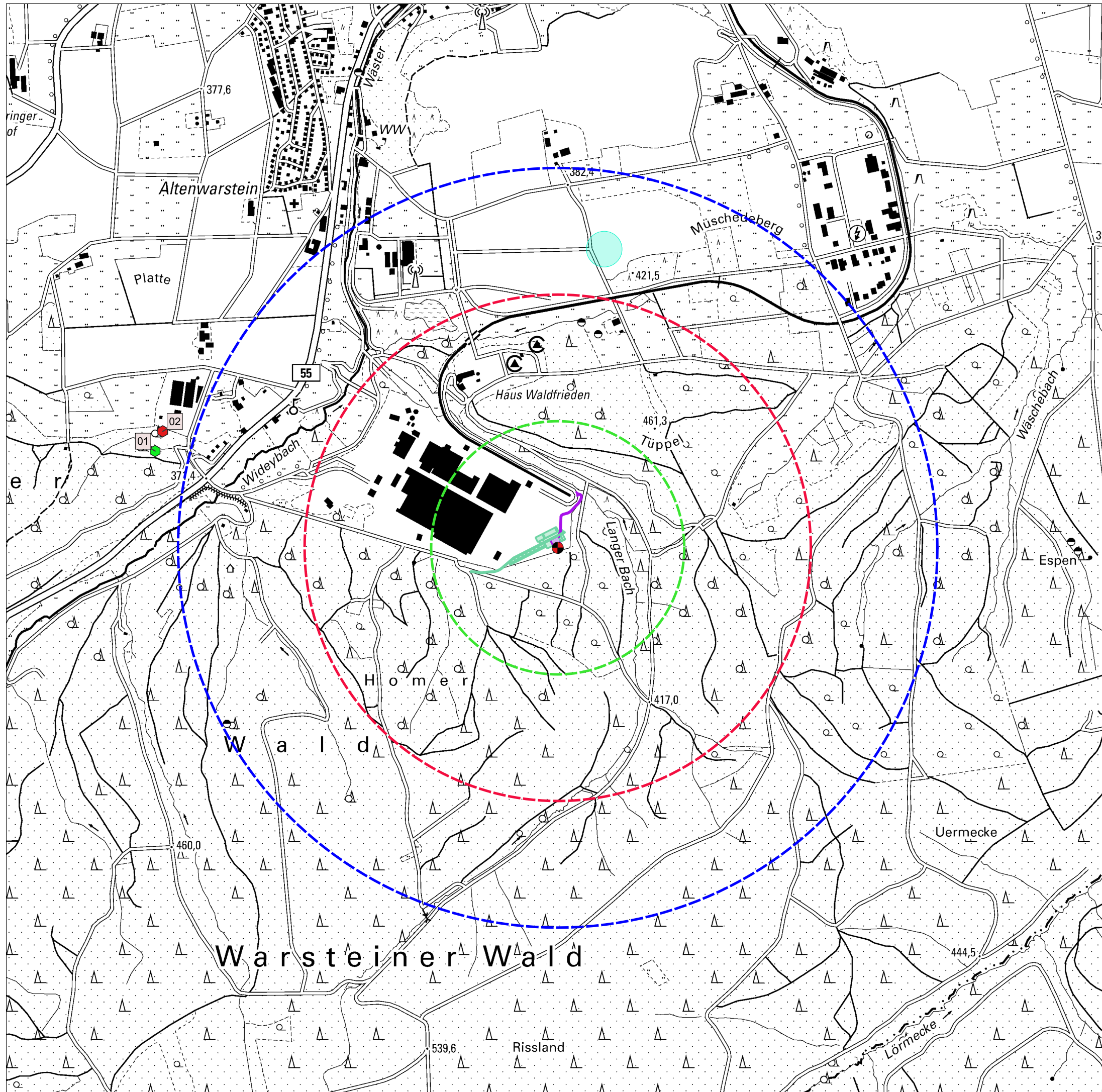
zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Gelände der Warsteiner Brauerei

M.: 1 : 10.000 | Gez.: LHE | Bearb.: FMO | Dat.: Feb. 2024

Plangröße: DIN A3 | Projektnummer: 2383

BERTRAM MESTERMANN Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02302-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller: Planverfasser: *Mestermann*



Legende

Brutplätze

- Rotmilan, Brutverdacht
- kein Besatz
- Uhu, Reviermittelpunkt

Sonstiges

- WEA (Planung)
- Untersuchungsgebiet 500 m
- Untersuchungsgebiet 1.000 m
- Untersuchungsgebiet 1.500 m

Nutzflächen

- dauerhaft
- temporär

Übersicht erfasster Brutplätze

Anlage 2

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Gelände der Warsteiner Brauerei

M.: 1 : 15.000 | Gez.: LHE | Bearb.: FMO | Dat.: Feb. 2024

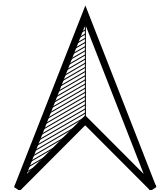
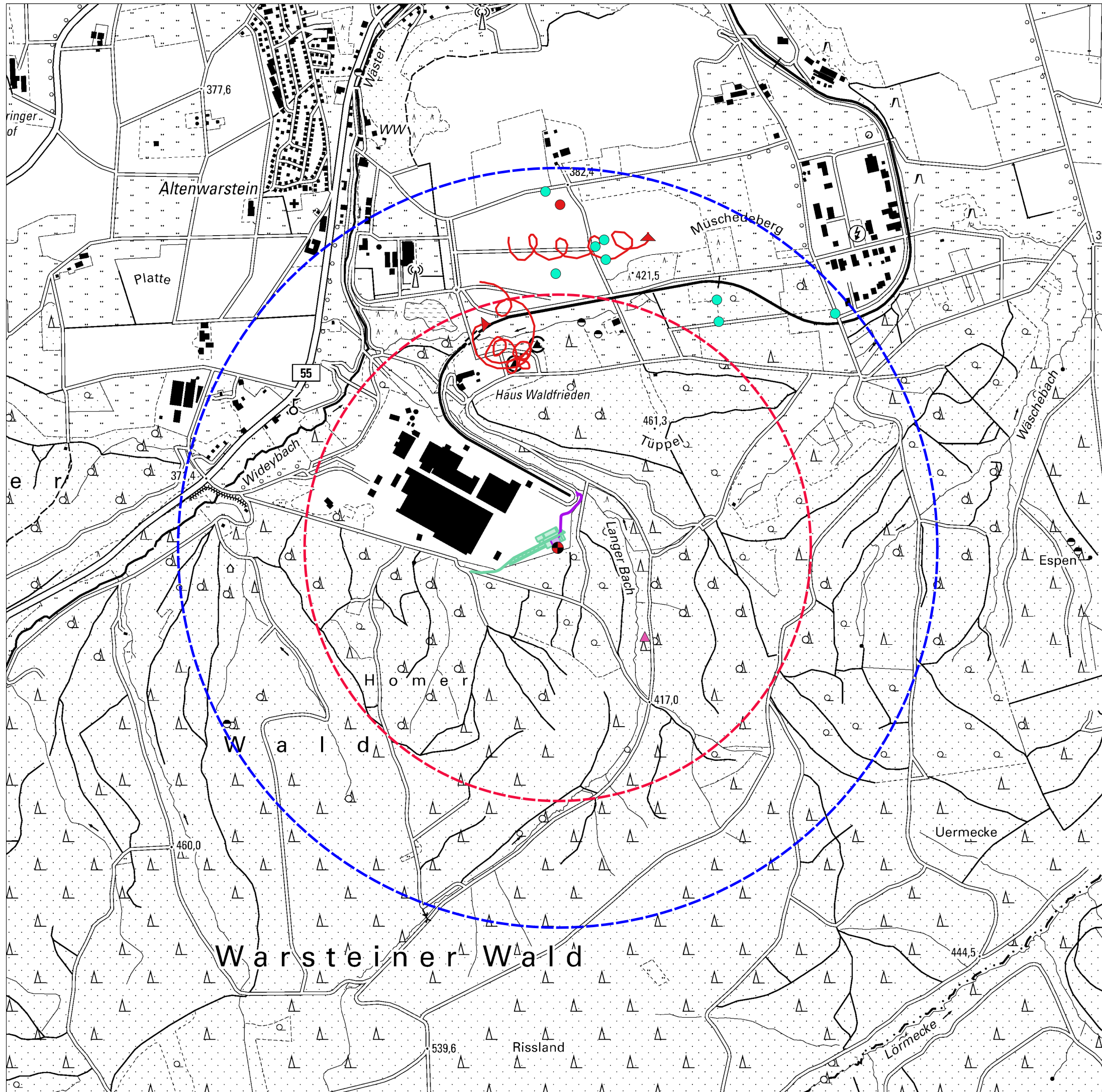
Plangröße: DIN A3 | Projektnummer: 2383

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG

Brackhüttenweg 1
59551 Warstein-Hirschberg
Tel. 02302-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller:

Planverfasser: *Mestermann*



Legende

Punktsichtungen

- ▲ Kranich
- Rotmilan
- Uhu

Flugsichtungen

- Rotmilan

Sonstiges

- WEA (Planung)
- Untersuchungsgebiet 1.000 m
- Untersuchungsgebiet 1.500 m

Nutzflächen

- dauerhaft
- temporär

Übersicht WEA-empfindlicher Vogelarten Anlage 3

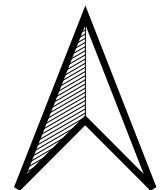
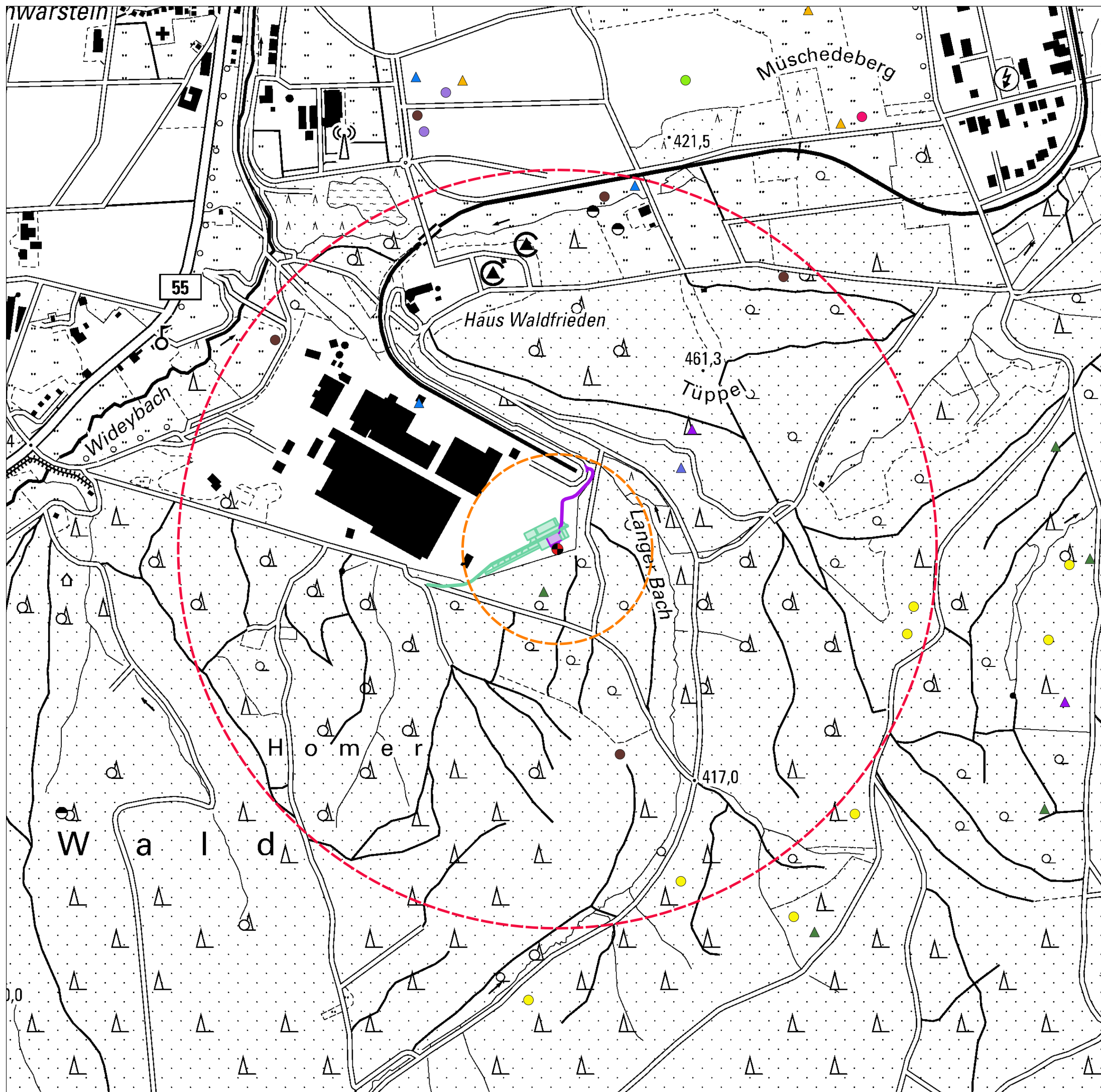
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Gelände der Warsteiner Brauerei

M.: 1 : 15.000 | Gez.: LHE | Bearb.: FMO | Dat.: Feb. 2024

Plangröße: DIN A3 | Projektnummer: 2383

BERTRAM MESTERMANN  Brackhüttenweg 1
59581 Warsteiner-Hirschberg
Tel. 02302-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller: | Planverfasser: *Mestermann*



Legende

Punktsichtungen

- Baumpieper
- ▲ Feldlerche
- Flussregenpfeifer
- Mäusebussard
- ▲ Neuntöter
- Rauchschwalbe
- ▲ Sperlingskauz
- Star
- ▲ Turmfalke
- ▲ Waldlaubsänger

Sonstiges

- WEA (Planung)
- Untersuchungsgebiet 250 m
- Untersuchungsgebiet 1.000 m

Nutzflächen

- dauerhaft
- temporär

Übersicht planungsrelevanter Vogelarten Anlage 4

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Gelände der Warsteiner Brauerei

M.: 1 : 10.000 | Gez.: LHE | Bearb.: FMO | Dat.: Feb. 2024

Plangröße: DIN A3 | Projektnummer: 2383

BERTRAM MESTERMANN Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02302-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller: | Planverfasser: *Mestermann*